

Rosa Luxemburg Stiftung  
Manuskripte 65



Rosa-Luxemburg-Stiftung

HELLA HERTZFELDT, KATRIN SCHÄFGEN, SANDRA THIEME (HRSG.)

**Recht im Diskurs. Rechtstheoretische und  
rechtspraktische Untersuchungen, dargestellt  
an internationalen Beispielen**

Sechstes DoktorandInnenseminar der  
Rosa-Luxemburg-Stiftung

Karl Dietz Verlag Berlin

Rosa-Luxemburg-Stiftung

ISBN 3-320-02095-1

Karl Dietz Verlag Berlin GMBH 2006

Druck und Verarbeitung: MediaService GmbH Bärenruck und Werbung

Printed in Germany

# Inhalt

VORWORT	7
ANJA SCHMIDT Täter – Opfer – Staat Eine rechtsphilosophische Untersuchung zur Bewältigung kriminellen Unrechts in materieller Hinsicht	9
ENRICO WEIGELT Bewähren sich „Bewährungsstrafen“? Eine Erfolgsanalyse der Strafaussetzung zur Bewährung von Freiheits- und Jugendstrafen anhand rückfall- statistischer Daten	24
JANE ANGERJÄRV Geschlechtsbezogene Diskriminierung von Frauen in Estland	42
INGO ELBE Paschukanis versus Lenin Zwei Paradigmen marxistischer Staatskritik	55
IN RIB BAEK Gestern und Heute der schwedischen Altersversicherung	71
AUTORINNEN	96



*Den Namen des Rechtes  
würde man nicht kennen,  
wenn es das Unrecht  
nicht gäbe. (Heraklit)*

## **Vorwort**

Die in diesem Band zusammengestellten Aufsätze gehen auf Vorträge im Rahmen des fünften DoktorandInnenseminars der Rosa Luxemburg Stiftung im November 2004 zurück. Diese Seminare bringen StipendiatInnen sehr unterschiedlicher Fachrichtungen zusammen, fördern also den interdisziplinären Austausch zwischen Promovierenden. Das Thema des Seminars – „Recht im Diskurs“ – stellte lediglich einen - weit gefassten – Rahmen dar, innerhalb dessen sowohl rechtsphilosophische wie auch rechtspraktische, allgemein-philosophische oder rechtsvergleichende Beiträge diskutiert werden konnten.

Ziel dieser Seminarreihe ist es, die wissenschaftlichen Arbeiten der StipendiatInnen in ihrem jeweiligen Bearbeitungsstadium vor- und zur Diskussion zu stellen. Sie dienen damit der individuellen Qualifikation ebenso wie dem wissenschaftlichen Austausch über enge disziplinäre Grenzen hinaus. Die Publikation der dafür überarbeiteten Vorträge ermöglicht es, die Forschungsthemen der DoktorandInnen einem breiteren Kreis zugänglich zu machen und damit Anregungen für weitere Diskussionen zu ermöglichen.

Der erste Beitrag von *Anja Schmidt* untersucht aus rechtsphilosophischer Perspektive die Möglichkeit der Bewältigung kriminellen Unrechts durch die Einbeziehung des Opfers. Sie macht deutlich, dass die Sanktion von Straftaten ausschließlich durch den Staat das Opfer aus der Unrechtsbewältigung „verdrängt“. Aus diesem Grund lotet sie in ihrem Aufsatz die Möglichkeit aus, wie das Opfer in den Tausgleich zwischen Täter und Opfer einbezogen werden kann. Durch eine Versöhnung wird ihres Erachtens erreicht, dass das gemeinsame Dasein in Freiheit von Opfer und Täter wiederhergestellt werden kann, wenn der Täter einsieht, dass er die Selbständigkeit des Opfers verletzt hat.

Der Aufsatz von *Enrico Weigelt* thematisiert den Erfolg von Bewährungsgegenüber vollstreckten Freiheitsstrafen. Durch Auswertung der Daten der Rückfallstatistik weist er nach, dass vollstreckte Freiheitsstrafen eine deutlich höhere Rückfallquote aufweisen als auf Bewährung ausgesetzte. Damit verdeutlicht Weigelt, dass eine Resozialisierung, die im modernen Strafrecht im Vordergrund steht, in Freiheit weitaus erfolgreicher zu

ermöglichen ist als im Strafvollzug. Zugleich verweist er auf die Gefahren, die sich aufgrund der aktuellen Diskussionen um Strafverschärfung für Resozialisierungschancen ergeben.

*Jane Angerjäv* fragt in ihrem Text nach der geschlechtsbezogenen Diskriminierung von Frauen in Estland. Sie arbeitet heraus, dass sich die Einstellung gegenüber Gleichberechtigung der Frauen in den 90er Jahren verändert hat: galten diese in sowjetischen Zeiten als gleichberechtigt, sollten sie nun zuständig für Haushalt und Kinder sein. Insbesondere unter dem Einfluss der europäischen Gesetzgebung, die im Zuge des EU-Beitritts Estlands auch in estnisches Recht transformiert wurde (werden musste) lassen sich jedoch positive Tendenzen zu mehr Gleichstellung ausmachen.

*Ingo Elbe* beschäftigt sich in seinem Beitrag mit zwei gegensätzlichen Paradigmen marxistischer Rechts- und Staatskritik: der traditionellen Staatstheorie Lenins und dem Gegenentwurf bei Paschukanis. Er stellt heraus, dass sich der Rückgriff von Linken und Globalisierungskritikern auf die Lenin'sche Bestimmung des Staates als Instrument der herrschenden Klasse als nicht gegenstandsadäquat erweist. Um Paradoxien in der theoretischen wie praktischen Auseinandersetzung zu Staat und Recht zu vermeiden fordert Elbe eine dialektische Auseinandersetzung mit diesen Kategorien.

*In Rib Beak* widmet sich in seinem Aufsatz den Veränderungen im schwedischen Rentensystem. Er macht deutlich, dass die teilweise Umstellung auf ein Kapitaldeckungsverfahren mit erheblichen Risiken für die zukünftigen Rentner/innen einhergeht und dass die Veränderung der anteiligen Finanzierung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu Lasten letzterer geht. Zwar wurde im neuen System eine demographische Komponente integriert; dennoch geht Beak davon aus, dass sich das Versorgungsniveau für künftige Rentner/innen verschlechtern wird.

Die einzelnen Aufsätze belegen die unterschiedlichen Zugänge und Umgangsweisen mit Recht und sollen LeserInnen zu einer weiterführenden Diskussion um Rechtstheorie, -philosophie und -praxis einladen.

Berlin, Dezember 2006

Katrin Schäfgen



# **Täter – Opfer – Staat.**

## **Eine rechtsphilosophische Untersuchung zur Bewältigung kriminellen Unrechts in materieller Hinsicht**

### **1 Einführung**

Meine Dissertation beschäftigt sich mit der Fragestellung, wie kriminelles Unrecht materiell angemessen zu bewältigen ist, insbesondere im Hinblick darauf, welche Rolle Täter, Opfer und Staat dabei spielen sollten. Ich verwende den Begriff „kriminelles Unrecht“ statt „Straftat“, weil letzterer impliziert, dass Strafe eine oder die einzige angemessene Form der Tatreaktion ist. In meiner Arbeit soll dies jedoch nicht unhinterfragt vorausgesetzt werden, vielmehr soll im Schwerpunkt untersucht werden, ob, gegebenenfalls neben der Strafe, die Einbeziehung des Opfers einer Tat in deren Bewältigung notwendig ist. Die Begrenzung des Untersuchungsgegenstandes auf materielle Aspekte bedeutet, dass es um die Bestimmung notwendiger Tatfolgen ohne die Ermittlung und Feststellung des Tatvorwurfs und die Bestimmung der im konkreten Fall notwendigen Tatreaktionen sowie deren Umsetzung geht. Um dies zu verdeutlichen: Es bleibt also das ausgeklammert, was im deutschen positiven<sup>1</sup> Recht unter anderem durch die Strafprozessordnung und das Strafvollzugsgesetz geregelt wird. Hintergrund meiner Überlegungen ist die seit den 1970er Jahren geführte Diskussion um die Einbeziehung des Opfers einer Straftat in das Strafen. Diese kam auf, da das von der Straftat betroffene Opfer vom Staat gewissermaßen aus der spezifisch strafrechtlichen Unrechtsbewältigung „verdrängt“ wird, dem Opfer kommt zum Beispiel die strafrechtliche Sanktion, Freiheits- bzw. Geldstrafe, nicht zugute. Meine Fragestellung ist jedoch nicht auf die Einbeziehung des Opfers in das Strafen bzw. die staatliche Tatreaktion reduziert, ich mache die Bestimmung kriminellen Unrechts und der angemessenen Unrechtsbewältigung überhaupt zum Gegenstand der Untersuchung. Die Rolle des Tatopfers ist ein wichtiger Teilaspekt.

Die Untersuchung ist rechtsphilosophischer Art, d.h. ich gehe nicht vom positiven Recht aus, sondern frage, wie die Materie richtigerweise ausgehend

---

<sup>1</sup> Das positive Recht ist das in einem bestimmten Geltungsbereich (z. B. einem Staat) konkret gesetzte und praktizierte Recht, z. B. das deutsche Strafgesetzbuch und Bürgerliche Gesetzbuch. Auf die damit verbundene Abgrenzung zu dem, was richtiges Recht ist, wird im Folgenden einzugehen sein.

von einer philosophischen Konzeption von Recht in einer Gesellschaft geregelt werden müsste. Damit kommt es zur Entwicklung von Begriffen, die eine Kritik des geltenden Rechts ermöglichen, und zur Erarbeitung eines Standpunktes, der möglicherweise bei der Auslegung geltenden Rechts helfen kann. Beispielsweise ermöglicht diese Vorgehensweise erst die Frage, ob ein Verhalten zutreffend unter Strafe gestellt ist.<sup>2</sup> Maßstab für deren Beantwortung kann nur ein nicht aus dem geltenden Recht abgeleiteter Begriff des kriminellen Unrechts sein, denn innerhalb eines positiven Rechtssystems ist eine Straftat zunächst immer nur ein Verhalten, das durch gesetztes Recht unter Strafe gestellt wird.<sup>3</sup>

## **2 Haupthypothesen und systematisierende Einordnung innerhalb vertretener Positionen**

Meiner Arbeit liegen folgende Haupthypothesen zugrunde:

1. a) Die Tatbewältigungsform der Versöhnung kann nur im unmittelbaren Verhältnis zwischen Täter und Opfer stattfinden und erfordert deren freiwilliges Zusammenwirken.  
b) Der Schadenersatz ist der Ausgleich von Einbußen des Opfers in der objektiven Wirklichkeit durch den Täter, der also ebenfalls im unmittelbaren Verhältnis zwischen Täter und Opfer stattfindet.  
c) Strafe ist eine Unrecht ausgleichende Zwangsreaktion des Staates als Rechtseinbuße des Täters, findet damit unmittelbar im Verhältnis Staat-Täter statt.
2. Alle drei Bewältigungsformen sind also wesensmäßig unterschieden und damit Strafe nicht durch Schadenersatz oder Versöhnung ersetzbar. Eine mittelbare Berücksichtigung als Strafmilderungsgründe schließt das nicht aus.
3. a) Der Staat ist verpflichtet, die institutionellen Voraussetzungen für die Versöhnung zu schaffen.  
b) Der Staat ist verpflichtet, die verbindliche Feststellung einer Schadenersatzforderung und deren zwangsweise Durchsetzung zu ermöglichen und zu sichern.  
c) Strafe ist schon begrifflich staatliche Angelegenheit in Bezug auf den Täter (vgl. 1.c)).

---

<sup>2</sup> Diese Frage kann man beispielsweise bezüglich der Strafbarkeit des Besitzes von Drogen zum Eigenkonsum gemäß § 29 I Nr. 3 Betäubungsmittelgesetz (BtMG) stellen, wobei die Möglichkeit des Absehens von Strafe gemäß § 29 V BtMG zu beachten ist.

<sup>3</sup> Dabei sind auch innerhalb des positiven Rechts diesem immanente „Kritikmaßstäbe“ denkbar, zum Beispiel als einfachen gesetzlichen Regelungen übergeordnetes Verfassungsrecht.

Damit vertrete ich eine Position, die Strafe, Versöhnung und Schadenersatz als wesensmäßig verschiedene, unabhängig voneinander notwendige Bewältigungsformen kriminellen Unrechts ansieht. Die in der Forschung zum Verhältnis Opfereinbeziehung und Strafe vertretenen Positionen lassen sich wie im folgenden Überblick dargestellt systematisieren, wobei hier von „Wiedergutmachung“ die Rede ist. Wiedergutmachung umfasst Aspekte der Versöhnung, des Schadensausgleichs und des immateriellen Schadenersatzes.<sup>4</sup>

Überblick 1:

Opfereinbeziehung			
als Strafe (1)	als strafersetzende Sanktionsalternative (2)	freiwillige Bewältigungsform neben der Strafe (3)	Entrechtlichung sozialer Konflikte (4)
- eigener Strafzweck - erfüllt selbst andere Strafzwecke (Anrechnung auf Strafe)	- Anrechnung auf Strafe bei Erfolg	- gegebenenfalls Bezugspunkt für Strafzumessung	

Entgegen meinem Standpunkt des unabhängigen Nebeneinanders von Strafe und Opfer einbeziehenden unmittelbaren Tatbewältigungsformen (Variante 3)<sup>5</sup> fassen andere die Wiedergutmachung als Strafe auf (Variante 1). Beispielsweise wird die Wiedergutmachung selbst als Strafzweck verstanden<sup>6</sup> oder es wird geprüft, inwiefern sie sich aus anderen Strafzwecken rechtfertigen lässt, indem sie z. B. auf ihre spezialpräventive Wirkung hin untersucht und zumindest auf den zwangsweisen Teil der Strafe angerechnet wird.<sup>7</sup> Weiterhin wird vertreten, dass Strafe und Wiedergutmachung zwar unabhängig voneinander sind, diese aber auf jene angerechnet werden könne, weil sie die Strafe ersetzen könne (Variante 2).<sup>8</sup> Schließlich gibt es Theorien, die davon ausgehen, dass soziale Konflikte

<sup>4</sup> Wie bereits angekündigt, werde ich im Vortrag im Schwerpunkt auf die Versöhnung; Schadenersatz und Strafe eingehen. Weitere Aspekte wie der immaterielle Schadensausgleich werden in der Arbeit erörtert.

<sup>5</sup> Hier ordnet sich auch M. Köhler, S. 669 f., 50, ein.

<sup>6</sup> Vgl. K. Seelmann, S. 53.

<sup>7</sup> Vgl. Th. Weigend, S. 990 f.

<sup>8</sup> Vgl. J. Baumann u.a., S. 29 ff.; teilweise in diese Richtung argumentieren auch C. Roxin, S. 51 f.; D. Rössner, S. 353 ff.

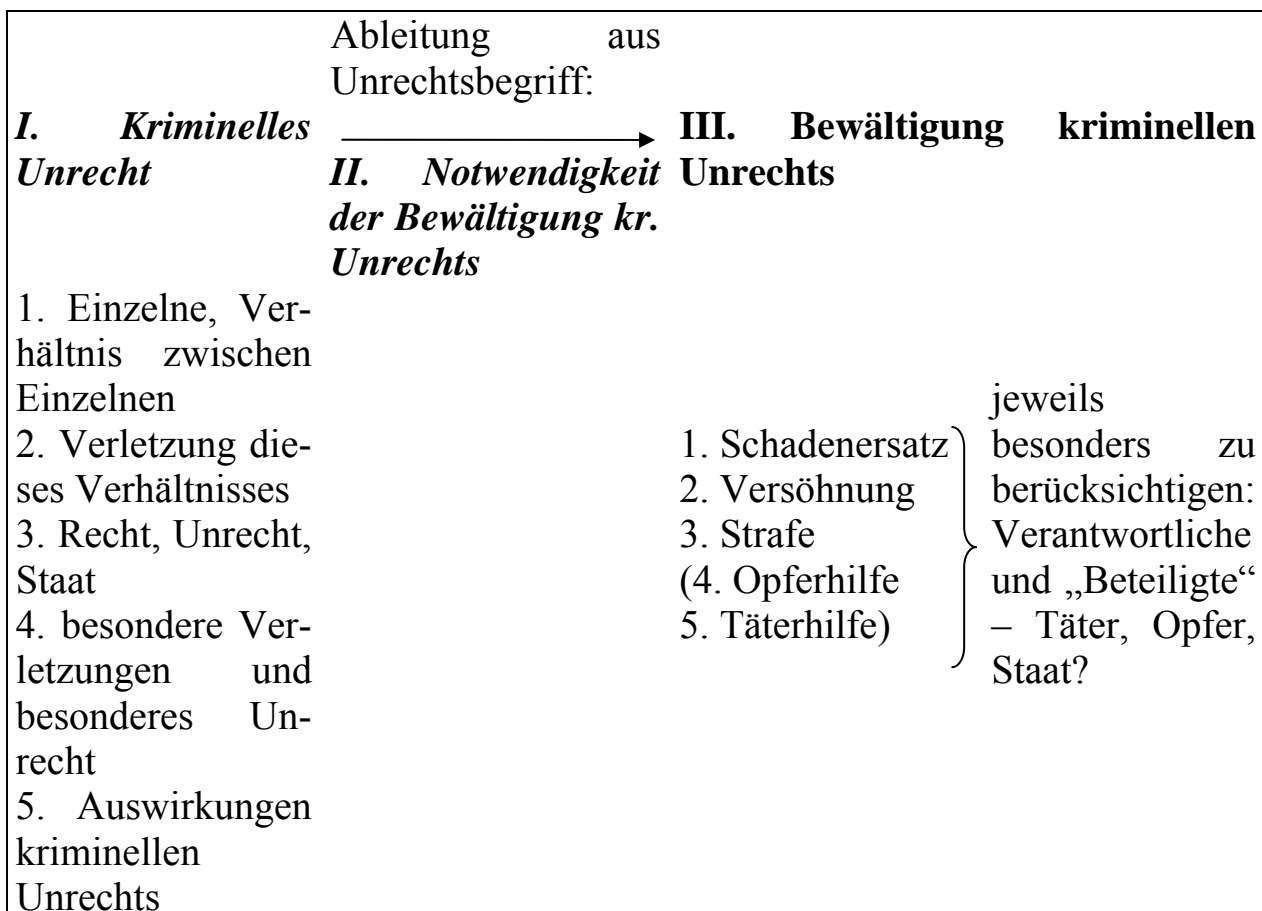
entrechtlicht werden, indem ihre Lösung zurück in die Hände der unmittelbar Beteiligten und ihres sozialen Umfelds gegeben und damit das traditionelle Strafrecht zurückgedrängt wird.<sup>9</sup> Der gegenüber den zu Variante 3 bereits vertretenen Standpunkten weiterführende Aspekt meiner Arbeit ist eine nähere Beleuchtung und begriffliche Fassung der Versöhnung als Form des unmittelbaren Tauschgleichs zwischen Täter und Opfer sowie die Untersuchung der Frage, ob und inwiefern der Staat hierfür verantwortlich gemacht werden kann.

### 3 Gedankengang

Der zur Beantwortung der Fragestellung notwendige Gedankengang kann im Überblick wie folgt dargestellt werden:

Überblick 2:

Wie ist kriminelles Unrecht (eine Straftat) in materieller Hinsicht zu bewältigen, insbesondere: welche Rolle spielen dabei Täter, Opfer und Staat?



<sup>9</sup> Vgl. N. Christie, S. 10-12.

Zunächst ist begrifflich zu bestimmen, was kriminelles Unrecht ist (unter 3.1). Danach ist zu untersuchen, ob und warum die Bewältigung dieses Unrechts erforderlich ist (3.2). Hieraus können abschließend die notwendigen Bewältigungsformen abgeleitet werden, wobei besonderes Augenmerk darauf liegt, inwiefern Täter, Opfer, Staat sowie gegebenenfalls andere zu beteiligen sind (3.3). Der Gedankengang soll in diesem Beitrag in den Schwerpunkten und skizzenartig nachgezeichnet werden. Im Rahmen der Tatbewältigung wird nicht auf die Täter- und Opferhilfe sowie den immateriellen Schadenersatz eingegangen. Das Augenmerk liegt vielmehr beim materiellen Schadenersatz, der Strafe, der Versöhnung und ihrem Verhältnis zueinander. Grundlage meiner Überlegungen ist in weiten Teilen die Rechts- und Staatstheorie Ernst Amadeus Wolffs,<sup>10</sup> die von der Freiheit des Subjekts ausgeht und Recht und Staat als freiheitserhaltende und -intensivierende Einrichtungen betrachtet.

### *3.1 Der Begriff kriminellen Unrechts*

Zunächst muss ein rechtsphilosophischer Begriff kriminellen Unrechts gefunden werden. Er kann als die rechtlich umrissene Missachtung eines Anderen als in der Selbständigkeit Gleichgeordneten, die ihn in der Basis seines Daseins betrifft, gefasst werden.<sup>11</sup> Es sind also die Einzelnen für sich und in ihrem Verhältnis zu Anderen näher zu charakterisieren (unter 3.1.1), es ist zu untersuchen, was als Verletzungsverhalten angesehen werden kann (3.1.2), welche Bedeutung dem Recht in den Verhältnissen der Einzelnen einschließlich des Verletzungsverhaltens zueinander zukommt (3.1.3) sowie ob und welche besondere Formen von Verletzungsverhalten es gibt, speziell was kriminelles Unrecht ausmacht (3.1.4). Abschließend fasse ich die Dimensionen dieser Verletzungsform in ihrer Wirkung noch einmal zusammen (3.1.5).

#### 3.1.1 Einzelne als in der Selbständigkeit Gleichgeordnete

##### *a) Freiheit*

Der einzelne Mensch ist wesentlich durch Selbständigkeit gekennzeichnet. Unter Selbständigkeit oder auch Freiheit verstehe ich die *Möglichkeit*, sich selbst zu bestimmen. Selbstbestimmung bedeutet zunächst (negativ abgrenzend), dass der Einzelne sich im praktischen Verhalten in gewisser Weise unabhängig von Trieben, Neigungen, früheren Denkvollzügen, den Erwartungen anderer usw. durch Vernunft Zwecke setzen kann. In dieser

---

<sup>10</sup> E. A. Wolff, Das neuere Verständnis von Generalprävention und seine Tauglichkeit für eine Antwort auf Kriminalität, in ZStW 97 (1985), S. 786-830; ders., Die Abgrenzung von Kriminalunrecht zu anderen Unrechtsformen, in: Hassemer, W. (Hg.), Strafrechtspolitik, Frankfurt/Main u.a. 1987, S. 137-223.

<sup>11</sup> Vgl. R. Zaczyk, S. 101-104; E. A. Wolff (1985), S. 819; ders. (1987), S. 211; M. Köhler, S. 22.

Freiheit finden wir uns, grundsätzlich jedenfalls als Erwachsene, vor, d.h. wir können uns nicht entscheiden, ob wir frei sein wollen oder nicht; die Möglichkeit, uns in uns oder die Erwartungen anderer zu distanzieren, ist uns gegeben. Die freie Entscheidungsmöglichkeit wird dabei zur Selbstverwirklichung erst dadurch, dass der Einzelne die Entscheidung umsetzt, also in seinem Verhalten (als Handeln oder Unterlassen) verwirklicht. Hierzu nimmt er den allen gemeinsamen Raum der Außenwelt für sich in Anspruch. Unabhängigkeit von Trieben, Neigungen usw. in gewisser Weise meint, dass auch das von uns als vernunftgemäß bestimmt erlebte Verhalten, noch von Gefühlen usw. bestimmt sein kann (es besteht zudem die Möglichkeit, dass wir Gefühle zulassen, ihnen also Raum geben, z. B. in der Sexualität). Doch bleibt es bei einer Überordnung der Vernunft insofern, als wir um die Möglichkeit wissen, dass Gefühle unser Handeln steuern können, dies auch konkret erkennen und damit umgehen können. Wir können uns z. B. für zukünftige Situationen ähnlicher Art etwas anderes vornehmen, uns etwa selbst zur Regel machen, niemanden zu schlagen.

#### *b) Anerkennung*

Die Einzelnen wissen voneinander, dass der jeweils andere ebenfalls selbständig ist, sie erkennen sich in diesem Wissen auf einer ersten Stufe gegenseitig an. Die zweite Stufe des Anerkennens wird erreicht, wenn dieses Wissen auch im praktischen Verhalten umgesetzt wird. In einer ersten, groben Kennzeichnung ist ein Verhalten in diesem Sinne dann anerkennend, wenn es den Anderen in seinem Entscheidungsspielraum innerlich und äußerlich belässt.

#### *c) Selbstbestimmung als moralisches, gebotsgemäßes Handeln*

Die Selbstbestimmung, also die eigene Entscheidung unabhängig von in mir Vorgegebenem und den Erwartungen Anderer, vollzieht sich aufgrund einer Prüfung der vorgefundenen Maximen durch Vernunft. Vernünftig, und damit selbstbestimmt, ist eine Entscheidung dann, wenn sie allgemein, also überzeitlich und überindividuell<sup>12</sup> denkbar, ist und selbstbestimmtes Dasein erhält bzw. intensiviert. Für jeden Einzelnen stellt sich die Selbstbestimmung als moralisches Gebot. Es handelt sich dabei um eine modifizierte Form des kategorischen Imperativs Kants,<sup>13</sup> der in Anlehnung an E.A. Wolff<sup>14</sup> um ein inhaltliches Prüfkriterium, die Erhaltung vernünftigen Daseins, ergänzt ist. Da jedem Einzelnen Vernunft zukommt und er also frei ist, ist selbstbestimmtes Handeln nur aus sich selbst heraus möglich – jeder kann

---

<sup>12</sup> Vgl. zu dieser Formulierung Stekeler-Weithofer, S. 61.

<sup>13</sup> I. Kant, GMS, S. 51 und BA 52.

<sup>14</sup> Vgl. E.A. Wolff (1985) S. 808; ders. (1987) S. 172-174.

letztlich nur für sich entscheiden, was richtig ist und was nicht. Deshalb kann zudem niemand zur Selbstbestimmung, beispielsweise durch eine Zwangstherapie, gezwungen werden.<sup>15</sup> Umgekehrt ist ein Handeln nur dann selbstbestimmtes Handeln, wenn es auf dieser eigenen Prüfung und Entscheidung beruht; darauf, dass ein Verhalten (nur) äußerlich einem moralischen Gebot entspricht, kommt es nicht an. Diesen Unterschied erfahren wir praktisch zum Beispiel bei Entschuldigungen: Wenn diese zwar geäußert wird, aber nur aus gesellschaftlich-konformer Rücksichtnahme geschieht und nicht einer wirklichen Einsicht folgt, können wir das spüren und werden sie auch nur als äußerliche einordnen. Wenn sie hingegen einer Einsicht in fehlerhaftes Verhalten entspringt, werden wir den anderen wirklich ent-schuldigen können.

#### *d) Anerkennungs- und Hilfsgebot*

Aus dem so modifizierten kategorischen Imperativ lassen sich ein Anerkennungs- und ein Hilfsgebot ableiten, da er die Förderung selbständigen Daseins als Aufgabe stellt:

Da selbständiges und damit mit der Fähigkeit zur vernunftorientierten Selbstbestimmung ausgestattetes Dasein immer das individuelle Dasein eines Menschen ist, ist dieses in jedem einzelnen Menschen zu erhalten. Die Einzelnen sollen sich daher gegenseitig in ihrer Freiheit als Möglichkeit zur Selbstbestimmung anerkennen.<sup>16</sup> Dass das Konfliktpotential birgt, liegt auf der Hand, es müssen sich beispielsweise nur die selbstbestimmten Willen zweier Personen bezüglich eines Gegenstandes widersprechen. Hierauf ist im nächsten Gliederungspunkt 2. zur Verletzung des Anerkennungsverhältnisses einzugehen.

Bezüglich eines Hilfsgebots lässt sich wie folgt argumentieren. Auch im Rahmen eines eigenverantwortlichen Daseins, wie es vom Gebot der Erhaltung vernünftigen Daseins gefordert wird, schließt nicht aus, dass man auch unverschuldet in Notlagen gerät, aus denen heraus man sich selbst nicht mehr helfen kann. In solchen Situationen Hilfe zu leisten, ist dann der einzige Weg, selbstorientiertes Dasein zu erhalten bzw. zu fördern, so dass die Hilfeleistung geboten ist, wenn sie nicht zu unzumutbaren Einschränkungen für den Hilfeleistenden selbst führen würde. Letzteres begründet sich daraus, dass diesem ein eigener Bereich eigenverantwortlichen Daseins für sich verbleiben muss, der durch die Unterstützung anderer eingeschränkt wird.<sup>17</sup>

---

<sup>15</sup> Vgl. nur M. Köhler, S. 50.

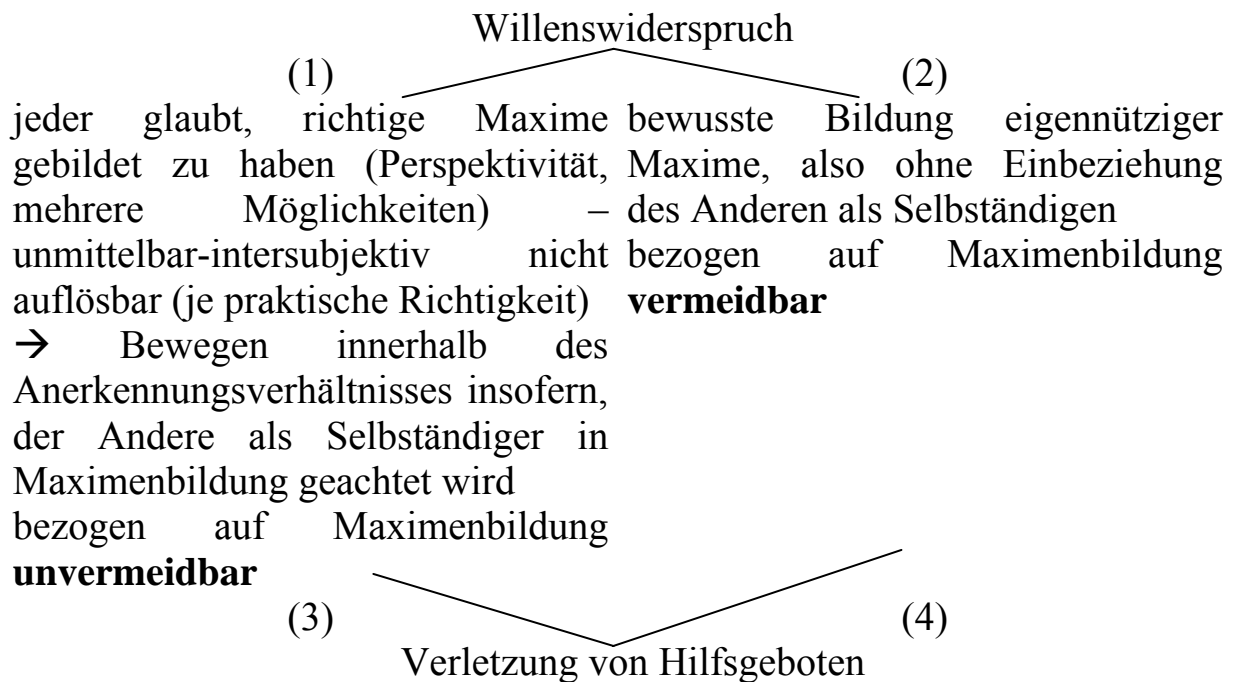
<sup>16</sup> Vgl. E. A. Wolff (1985), S. 813 f.

<sup>17</sup> Vgl. hierzu M. Kahlo, S. 287 ff., 307; E. A. Wolff (1987), S. 181. Damit ist nur das grundlegende Argumentationsmuster für Hilfeleistungen aufgezeigt. Im Einzelnen wäre hier herauszuarbeiten, wann durch wen unter welchen Umständen unter Aufopferung welcher Eigeninteressen Hilfe zu leisten ist.

### 3.1.2 Verletzung des Anerkennungsgebots

Die Verletzung des Anerkennungsgebotes und damit die Verletzung eines anderen ist dessen Negierung in seiner Selbständigkeit, die sich in der objektiven Wirklichkeit äußert. Die objektive Wirklichkeit umfasst dabei nicht nur Veränderungen in der äußerlich-dinglichen Welt, wie zum Beispiel die Beschädigung einer Sache, sondern auch die geistigen und seelischen Verbindungen zwischen den Menschen, die eine ihnen gemeinsame Wirklichkeit ausmachen. Das ist die Dimension, in der wir beispielsweise Verpflichtungen rechtlicher und nichtrechtlicher Art gegenüber anderen eingehen oder sie emotional, sei es beleidigend oder freundschaftlich, berühren können oder den Begriff des geistigen Eigentums verorten können. Es gibt vier Möglichkeiten, wie es dazu kommen kann:

#### Überblick 3



Die Verletzung des Anerkennungsgebotes kann entweder als Willenswiderspruch<sup>18</sup> bezüglich ein- und desselben dinglichen oder sonstigen Gegenstandes oder als die Verletzung einer Hilfeleistungspflicht auftreten.

Sie ist in der Bildung der Maxime unvermeidbar, wenn beide die Selbständigkeit des Anderen in ihre jeweilige Maximenbildung einbezogen haben, aber zu verschiedenen Ergebnissen gekommen sind. Grund hierfür

---

Zum Beispiel kann dies davon abhängig sein, ob die Notlage verschuldet wurde, wie existentiell sie ist, ob der Unterstützungspflichtige in besonderer Weise für den Anderen verantwortlich ist (z. B. Eltern für ihre Kinder).

<sup>18</sup> Vgl. E. A. Wolff (1985), S. 814 f.; ders. (1987), S. 185 f., 189 f.



kann die Perspektivität der individuellen Einschätzung sein, d.h. wir können nicht immer alle entscheidungsrelevanten Umstände überblicken.<sup>19</sup> Grund kann ebenfalls sein, dass es mehrere dem kategorischen Imperativ entsprechende Möglichkeiten gibt, die sich gegenseitig ausschließen. Solche Willenswidersprüche bzw. Verletzungen von Hilfsgeboten können auch auf der unmittelbaren intersubjektiv-gleichgeordneten Ebene unauflösbar sein, wenn sich die Einzelnen nicht auf eine gemeinsame Lösung einigen können. Denn dann kann der Eine gegenüber dem Anderen und umgekehrt nicht für sich in Anspruch nehmen, die richtige Lösung gefunden zu haben; auf der Ebene der Gleichordnung steht die je gleiche praktische Richtigkeit der einander widersprechenden Maximen unentscheidbar gegeneinander.<sup>20</sup> Das bedeutet nicht, dass dies das in die Bereiche des Anderen übergreifende Verhalten, das erst die Verletzung bewirkt, rechtfertigt – das ist zudem vermeidbar –, vielmehr müssen Mechanismen gefunden werden, diese Konflikte so zu bewältigen, dass die Interessen beider Seiten berücksichtigt werden. Hierzu dient das Recht, auf das im nächsten Gliederungspunkt 3. einzugehen ist.

Verletzungen, die darauf zurückzuführen sind, dass jemand bewusst eine eigennützige, d.h. den anderen in seinem selbstorientierten Dasein übergehende Maxime gebildet hat, sind vermeidbar,<sup>21</sup> weil jeder in der Lage ist, seine Maximen auf Allgemeinheit und die Berücksichtigung des anderen zu prüfen. Auch für diese Verletzungen ist zu überlegen, wie mit ihnen umzugehen ist.

### 3.1.3 Recht

Um gemäß dem kategorischen Imperativ selbständiges Dasein zu ermöglichen, müssen Wege gefunden werden, diese Konflikte zu lösen. Sie können durch Recht gelöst werden. Recht ist eine gemeinsame Festlegung der Einzelnen, in denen sie sich Bereiche äußerer Betätigungsfreiheit zuordnen.<sup>22</sup> Diese können räumlich-dingliche, aber auch andere Gegenstände betreffen. Bspw. werden den Einzelnen Eigentum an räumlich-dinglichen Gegenständen und es werden jedem Sphären persönlicher Entfaltung garantiert. Zudem wird festgelegt, wer wem unter welchen Umständen verpflichtet ist, Hilfe zu leisten.<sup>23</sup> Für die unvermeidbaren Konflikte wird damit ein eindeutiger gemeinsamer Maßstab zu ihrer Entscheidung

---

<sup>19</sup> Vgl. E. A. Wolff (1985), S. 814 f.; ders. (1987), S. 185.

<sup>20</sup> Vgl. E. A. Wolff (1987), S. 184, 189 f.

<sup>21</sup> Vgl. zur Besonderheit dieser Verletzungsart, allerdings schon in Bezug auf einen Verbrechensbegriff, Zaczyk, S. 103 f.

<sup>22</sup> Vgl. E.A. Wolff (1985), S. 816; ders. (1987), S. 198 f.

<sup>23</sup> Vgl. zur näheren Begründung rechtlicher Hilfspflichten M. Kahlo, S. 293 ff.; vgl. E. A. Wolff (1985), S. 817; vgl. auch ders. (1987), S. 201 f.

geschaffen. Wenn sich trotz der so gefundenen Lösung der verpflichtete Einzelne weigert, seiner Verpflichtung nachzukommen, liegt ein vermeidbarer Konflikt vor, weil die rechtliche Lösung eine Umsetzung des kategorischen Imperativs ist und der sich Weigernde dies erkennen kann. Für die vermeidbaren Konflikte insgesamt ist die Zuordnungsebene des Rechts als Basis für dessen Durchsetzung relevant. Die Durchsetzung selbst ist wiederum Gegenstand gemeinsamer Festlegungen.

Zusammenfassend ist Recht eine gemeinsame Einrichtung der Einzelnen, die ihnen ein freiheitliches Dasein in Gemeinschaft durch die Regelung äußerer Bereiche und Verhaltens ermöglicht.<sup>24</sup> Dies gilt auch auf der Durchsetzungsebene, auf der der Zwangscharakter des Rechts zur Geltung kommt. Denn Zwang gehört notwendig zum freiheitsermöglichenden und –erhaltenden Recht, da er der Durchsetzung des rechtmäßigen und damit freiheitlichen Zustandes dient.<sup>25</sup> Der freiheitserhaltende Charakter des Rechts kennzeichnet zugleich die Grenze rechtlicher Regelungsmöglichkeiten; Recht in diesem Sinne ist nur Recht, wenn es freiheitserhaltend und –intensivierend ist. Als weitere Merkmale des Rechts sollen hier kurz die folgenden erwähnt werden: Die gemeinsamen Festlegungen sind zu setzen und zu veröffentlichen, damit sich alle an ihnen orientieren und sich auf sie berufen können. Es handelt sich also um einen Rechtsbegriff, der neben einem Aspekt materieller Gerechtigkeit das Erfordernis der Positivierung des Rechts enthält. Recht in diesem Sinne ist nur Recht, wenn es positiviert, also gesetzt wird.<sup>26</sup> Schließlich kann Recht grundsätzlich nur gemeinsam durch alle Betroffenen festgelegt werden. Eine Festlegung für andere ist ausgeschlossen, da jeder nur für sich praktische Richtigkeit in Anspruch nehmen kann. In formeller Hinsicht ist dem Rechtsbegriff daher das Demokratieprinzip immanent.<sup>27</sup>

Schließlich ist noch ein besonderer Aspekt der gemeinsam festgelegten Hilfspflichten hervorzuheben. Die Gemeinschaft wird auch festlegen, unter welchen Umständen und auf welche Weise nicht die Einzelnen, sondern sie selbst konkrete Einzelne zu unterstützen hat. Das ist dann der Fall, wenn Einzelne existentiell, also in der Basis ihres Daseins als Selbständige

---

<sup>24</sup> Vgl. I. Kant, MdS, Einleitung in die Rechtslehre § C; E. A. Wolff (1985), S. 816 f.; ders. (1987), S. 194 ff., insb. S. 198; M. Köhler, S. 9, 14 f., M. Kahlo, S. 220-224.

<sup>25</sup> Vgl. Kant, Metaphysik der Sitten, Einleitung in die Rechtslehre § D. Das bedeutet nicht, dass jeder Einzelne zur Zwangsausübung befugt ist, sondern nur dass es berechnete Formen von Zwang gibt.

<sup>26</sup> Vgl. Hegel, Rph §§ 211 ff., 215 ff.; E. A. Wolff (1987), S. 196; Köhler, S. 17. Im Gegensatz zu einem rein positiven Rechtsbegriff (vgl. Fn. 1), hat der hier vertretene auch einen materialen Aspekt (Freiheitsermöglichung und –erhaltung in der Gemeinschaft).

<sup>27</sup> Vgl. E. A. Wolff (1987), S. 202 f.

betroffen sind und andere keine Unterstützung leisten, sei es, weil sie es nicht sinnvoll können, sei es, weil sie es trotz Verpflichtung nicht tun.<sup>28</sup>

Die Institutionen, die alle Einzelnen einrichten, um die freiheitssichernden und –intensivierenden gemeinsamen Festlegungen zu finden, zu setzen, umzusetzen und durchzusetzen bilden den Staat.<sup>29</sup>

#### 3.1.4 Kriminelles Unrecht

Der Andere wird durch Übergriffe auf sich und den ihm zugeordneten Bereich der objektiven Wirklichkeit, der durch das Recht relativ eindeutig abgrenzbar ist, verletzt. Diese Verletzung ist eine Missachtung des Anderen, wenn der Eine sich dabei bewusst über den Anderen als in der Selbständigkeit Gleichgeordneten hinwegsetzt. Genauer bedeutet das, dass sich der Eine des zumindest möglichen Verletzungscharakters bewusst ist und dies auch in Kauf nimmt.<sup>30</sup> Kriminelles Unrecht ist damit durch die Vermeidbarkeit in der Maximenbildung gekennzeichnet. Ein weiteres Merkmal ist, dass es den Verletzten in besonderer Weise in seiner Selbständigkeit, nämlich existentiell bzw. in dessen Basis betrifft. Hierzu gehört zum Beispiel dessen leibliches Dasein, so dass missachtende Körperverletzungen kriminelles Unrecht darstellen.<sup>31</sup>

Diese Verletzung kann mit einer Hegelschen Formulierung<sup>32</sup> auch als „Verletzung des Rechts als Recht“ bezeichnet werden. Denn Zweck des Rechts ist gerade der Schutz der Freiheit des Einzelnen im gemeinschaftlichen Zusammenleben, der Andere als gleich Freier ist Basis des Rechtsverhältnisses, so dass das Recht damit in seinem grundlegendsten Aspekt negiert wird.<sup>33</sup>

#### 3.1.5. Zusammenfassung – Dimensionen der Folgen kriminellen Unrechts

Kriminelles Unrecht wirkt sich bezogen auf die Freiheit des Einzelnen in drei voneinander unterscheidbaren Dimensionen aus:

(1) Es ist durch eine Veränderung in der objektiven Wirklichkeit gekennzeichnet, z. B. äußerlich-dinglich bei der Zerstörung einer Sache oder durch die Rufschädigung bei einer Verleumdung.

(2) Der Täter missachtet das Opfer, erhebt sich also über dieses. Die Missachtung des Opfers wird für dieses korrespondierend als

---

<sup>28</sup> Im letztgenannten Fall wird die Gemeinschaft stellvertretend tätig und gegebenenfalls bei dem primär Verpflichteten Regress nehmen. Vgl. zur Begründung staatlicher Hilfspflichten auch M. Kahlo, S. 298 f.

<sup>29</sup> Vgl. nur M. Kahlo, S. 222.

<sup>30</sup> Hier wird das Problem der Fahrlässigkeit ausgeklammert.

<sup>31</sup> Vgl. zum Verbrechensbegriff E. A. Wolff (1985), S. 819; ders. (1987), S. 211, 212, 213; insbesondere zum Merkmal der Missachtung R. Zaczyk, S. 103 f.; im Übrigen M. Köhler, S. 22, 25 ff.

<sup>32</sup> Hegel, Grundlinien der Philosophie des Rechts, § 95.

<sup>33</sup> Vgl. auch M. Köhler, S. 48-50, der weitergehend von einer Aufhebung der „fortwirkende Geltungsanspruch in der Allgemeinheit“ spricht.

Nichtanerkennung erfahrbar. Es erlebt die dabei ihn erniedrigende Machtausübung in verschiedener Hinsicht: zum einen als das Verhältnis prägende Nichtanerkennung, zum anderen kann es zu weitergehenden psychischen Folgen, z. B. Ängsten kommen.

(3) Schließlich handelt es sich auch um eine Rechtsverletzung besonderer Art, da das Recht in seinem grundlegenden Schutzzweck negiert wird.

Allen drei Dimensionen ist gemeinsam, dass sie freiheitswidrige Zustände sind: In Dimension (1) wird der Andere in einem ihm zur Freiheitsverwirklichung zugeordneten Bereich äußerer objektiver Wirklichkeit verletzt, in Dimension (2) wird diese Verletzung von dem Opfer als Erniedrigung innerlich erfahrbar, während der Täter sich auch innerlich über das Opfer erhebt. Die Besonderheit der Rechtsverletzung in Dimension (3) betrifft den freiheitserhaltenden Charakter des Rechts in seiner Basis, indem der Täter den einzelnen als Freien grundlegend missachtet.

### *3.2 Notwendigkeit der Bewältigung kriminellen Unrechts*

Das Unrecht ist grundsätzlich in allen drei Dimensionen andauernd: Es besteht in der Veränderung der objektiven Wirklichkeit, als Nichtanerkennung und ihre weiteren Folgen sowie als Verletzung des Rechts als Rechts fort. Das gemeinsame Dasein in Freiheit ist durch die Verletzung andauernd gestört. Aus dem moralischen und rechtlichen Gebot der Gewährleistung des Daseins der Freiheit resultiert, dass kriminelles Unrecht in seinen freiheitsnegierenden Dimensionen selbst zu negieren ist. Das bedeutet, dass es zu bewältigen ist, indem das Dasein des konkreten Einzelnen in Freiheit und das Recht als Ausformung gemeinschaftlichen Daseins in Freiheit wiederherzustellen ist.

### *3.3 Bewältigung kriminellen Unrechts*

Im Folgenden werde ich skizzieren, wie das Unrecht in seinen einzelnen Dimensionen so negiert wird, dass ein freiheitlicher Zustand wiederhergestellt wird. In diesem Rahmen sollen Opfer- und Täterhilfe sowie Fragen eines immateriellen Schadenersatzes ausgeklammert bleiben; ich gehe kurz auf den (materiellen) Schadenersatz ein (1.) und konzentriere mich auf Versöhnung (2.) und Strafe (3.). Die Frage, wer inwiefern für die einzelnen Bewältigungsformen verantwortlich ist, werde ich jeweils mit einbeziehen. Abschließend folgen Überlegungen zum Verhältnis zwischen Versöhnung, Schadenersatz und Strafe.

#### 3.3.1 Schadenersatz

Mit dem Schadenersatz werden die Veränderungen in der objektiven Wirklichkeit, die das kriminelle Unrecht bewirkt hat, beseitigt. Beispielsweise ist der äußerlich-dingliche Zustand vor der Verletzung wiederzustellen bzw. sind die hierfür erforderlichen Kosten zu erstatten.

Der Schadenersatz ist im unmittelbaren Verhältnis zwischen Täter und Opfer abzuwickeln – der Täter ist als Verursacher leistungs verpflichtet, das Opfer als Geschädigter Empfänger des Schadenersatzes. Allerdings kann es auch hier zu Willenswidersprüchen zwischen beiden kommen, etwa wenn der Täter nicht leisten will oder wenn beide sich über die Art oder Höhe der Leistung streiten. Der Staat hat für diesen Fall Regeln geschaffen, die als Maßstab für die Entscheidung über die Ersatzleistung dienen und Institutionen eingerichtet, die eine Streitentscheidung und Durchsetzung des Ergebnisses ermöglichen.

### 3.3.2 Versöhnung

Unter Versöhnung verstehe ich die (Wieder-) Herstellung des Anerkennungsverhältnisses zwischen Täter und Opfer auf der intersubjektiv-unmittelbaren Ebene. Zwar kann das Opfer sich für sich der erniedrigenden Wirkung der Tat entziehen, indem es sich klar macht, dass diese unberechtigt ist. Jedoch wird das gegenseitige Verhältnis auch weiter durch den Täter, nämlich durch die von seiner Seite aus erfolgte Überordnung über das Opfer, geprägt.

Die Versöhnung beinhaltet als Wiederherstellung des Anerkennungsverhältnisses seitens des Täters Entschuldigung, seitens des Opfers Verzeihung. Der Täter muss dabei in das Gleichheitsverhältnis mit dem Opfer zurückfinden und dies ihm gegenüber zu erkennen geben. Die Entschuldigung setzt daher voraus, dass der Täter einsieht, dass er einen anderen bewusst und damit vermeidbar in der Basis der Selbständigkeit verletzt hat und dass dies ein fehlerhaftes Verhalten war. Diese Einsicht muss er gegenüber dem Opfer mit der Bitte um Verzeihung (Entschuldigung) äußern. Die Verzeihung als Rückkehr in das wechselseitige Gleichheitsverhältnis mit dem Täter bedeutet auf der Seite des Opfers, dass es die menschliche Fehlbarkeit des Täters und seine Reue als aufrichtige Rückkehr in das Gleichheitsverhältnis akzeptieren kann und ihn daraufhin als ihm Gleichgeordneten akzeptiert. Das Opfer verzichtet damit seinerseits darauf, sich selbst moralisch über den Täter zu erheben.<sup>34</sup> Mit der Vergebung, die gegenüber dem Täter zu äußern ist, hat sich die Tat für das Opfer erledigt.

Wirkliche, also dem eben skizzierten Versöhnungsbegriff entsprechende, Entschuldigung und Verzeihung sind damit nur auf der Basis einer

---

<sup>34</sup> Anregend zum Ganzen K.-M. Kodalle, insbesondere S. 2 f., 6

aufrichtigen inneren Haltung möglich. Diese ist durch Dritte zwar förderbar, aber aufgrund der Freiheit in der Willensbildung nicht erzwingbar. Versöhnung kann letztlich immer nur auf der unmittelbar-intersubjektiven Ebene zwischen den in einen Konflikt involvierten Personen stattfinden. Das bedeutet, dass auch der Staat, Versöhnung nicht erzwingen kann. Allerdings ist zu fragen, ob der Staat verpflichtet ist, die Versöhnung nach einer Straftat zu fördern bzw. zu unterstützen, indem er beispielsweise Institutionen mit professionellen Vermittlern schafft, deren Hilfe Betroffene in Anspruch nehmen können. Wie ich oben unter 3. (am Ende) dargelegt habe, besteht diese Verpflichtung der Gemeinschaft dann, wenn der Einzelne unmittelbar in seiner Basis der Selbständigkeit existentiell betroffen ist, und er einer Unterstützung bedarf, da er die Situation nicht aus eigener Kraft bewältigen kann und andere Einzelne diese Unterstützung nicht leisten oder nicht leisten können. Bei einer Straftat ist das Opfer in einer solchen existentiellen Notlage, denn die Tat ist gerade dadurch gekennzeichnet, dass das Opfer in der Basis seiner Selbständigkeit betroffen wird. Es ist zudem kein Grund ersichtlich, aus dem heraus andere Einzelne für das Opfer in der konkreten Situation verantwortlich sind, denn sie selbst haben mit der Tat nichts zu tun.<sup>35</sup> Aufgrund der Schwere der Verletzung wird es regelmäßig einer qualifizierten Vermittlung bedürfen, die dem Täter oder dem Opfer nahe Stehende zu leisten nicht in der Lage sind. Es besteht daher eine Pflicht des Staates, die Versöhnung zwischen Täter und Opfer in einem Mindestmaß zu unterstützen.

### 3.3.3 Strafe

Ausgangspunkt für die Bewältigung der Verletzung des Rechts als Recht ist, dass der Täter mit der Tat das Rechtsverhältnis als solches negiert hat, indem er den Anderen als Selbständigen missachtet hat. Dieses Unrecht wird ausgeglichen, indem der Täter zwangsweise eine Einbuße an seinen Rechten erleidet – die Strafe.<sup>36</sup> Hierbei ist impliziert, dass er selbst in seiner Selbständigkeit zu achten ist, denn diese ist für alle Einzelnen Basis des Rechts. Zwar beruht Strafe damit auf dem Prinzip des Unrechtsausgleichs – es wird gestraft, weil Unrecht geschehen ist –, jedoch ist sie nicht Talion oder Vergeltung, da sie auf der Ebene des Rechts im eben dargestellten Sinne stattfindet.<sup>37</sup> Damit sind zum Beispiel bestimmte Formen der Rechtseinbuße ausgeschlossen: Der Tod kann nicht als Strafe verhängt werden, da dies den Täter in seiner Selbständigkeit endgültig negieren

---

<sup>35</sup> Natürlich ist der Täter verantwortlich, aber er kann nicht verpflichtet sein, die Lösung eines Konflikts, in den er selbst involviert ist, von außen zu fördern. Möglicherweise kann er zur Finanzierung herangezogen werden.

<sup>36</sup> Vgl. M. Köhler, S. 37, 49 unter Berufung auf Hegel, Rph § 199; E. A. Wolff (1985), S. 820 f., 825.

<sup>37</sup> Vgl. M. Köhler, S. 49, 582.

würde. Hiermit zusammen hängt auch die Problematik der lebenslangen Freiheitsstrafe. Mit ihr wird dem Täter zwar nicht die essentielle Voraussetzung der Freiheit, das Leben, genommen, jedoch verbleibt dem Täter für die Umsetzung seiner Entschlüsse, die Teil freiheitlichen Daseins ist, bis an sein Lebensende ein nur eng begrenzter Raum.<sup>38</sup> Das Prinzip des Strafens als Unrechtsausgleich schließt spezial- und generalpräventive Wirkungen mit ein. Zum einen wird durch die Strafe auch die Geltung des Rechts bestätigt, also die Unrechtsmaxime des Täters durch die Gemeinschaft für unmaßgeblich erklärt. Auf diese Weise kann entweder die Normorientierung der Einzelnen bestätigt werden oder sie können das Verhalten nachvollziehend als in besonderer Weise rechtswidrig erkennen. Zum anderen schließt die Achtung des Täters als Selbständigen im Strafen in spezialpräventiver Hinsicht ein, dass er in seiner selbständigen Entfaltung nicht unnötig behindert wird und beispielsweise durch Ausbildungs- und Therapieangebote gefördert werden kann.<sup>39</sup>

Das Strafen kann nur Aufgabe der Gemeinschaft sein, da das Recht, welches im Strafen wiederherzustellen ist, originäres Institut der Gemeinschaft ist.

#### 3.3.4. Verhältnis zwischen Versöhnung, Schadenersatz und Strafe

Da Versöhnung, Schadenersatz und Strafe wesensmäßig grundlegend verschieden sind, kann das eine nicht durch das andere ersetzt werden, sie sind also grundsätzlich unabhängig voneinander. Die Strafe betrifft ein rein äußeres Verhältnis, das Rechtsverhältnis, das den Täter nicht nur mit dem Opfer, sondern der ganzen Gemeinschaft verbindet. Versöhnung hingegen kann nur im unmittelbaren Verhältnis Täter-Opfer stattfinden und erfordert neben äußeren Handlungen eine aufrichtige innere Haltung. Der Schadenersatz wiederum betrifft zwar ein äußeres Verhältnis, allerdings auch beschränkt auf Täter und Opfer und dient dem Ausgleich eines Schadens. Allerdings können sich Entschuldigung und Schadenersatz des Täters mittelbar auf die Strafe, nämlich auf das Strafmaß auswirken. Da die Strafe auf die Wiederherstellung des Rechts ausgerichtet ist, kann die Strafe gemildert werden, wenn der Täter zur Maxime des Rechts zurückkehrt.<sup>40</sup> Diese Rückkehr kann sich in der Entschuldigung und im Schadenersatz, der auch ein Aspekt der Umsetzung der Entschuldigung in einem weiteren Sinne ist, ausdrücken.

---

<sup>38</sup> Vgl. M. Köhler, S. 591 f.

<sup>39</sup> Vgl. E. A. Wolff (1985), S. 822 f.; M. Köhler, S. 50 f.

<sup>40</sup> Vgl. auch M. Köhler, S. 604, 668 f.; einen Zusammenhang zur Maximenbildung herstellend auch E. A. Wolff (1985), S. 823.

## **Bewähren sich „Bewährungsstrafen“?**

Eine Erfolgsanalyse der Strafaussetzung zur Bewährung von Freiheits- und Jugendstrafen anhand rückfallstatistischer Daten.

### **1 Einleitung**

Der Beitrag<sup>1</sup> befasst sich mit der Frage nach dem Erfolg der umgangssprachlich als Bewährungsstrafen bezeichneten Sanktionsformen der Strafaussetzung von Freiheits- und Jugendstrafen. Die Bezeichnung als Bewährungsstrafe ist allgemein anerkannt aber irreführend, da man sie als eigenständiges strafrechtliches Reaktionsmittel auffassen könnte. Diese Auffassung<sup>2</sup> mag im Hinblick auf ihre kriminalpolitische Bedeutung zutreffen, auch in ihrer Wirkung dem Betroffenen gegenüber könnte man sie als eigenständige Sanktion betrachten. Nach ihrer gesetzlichen Konstruktion ist sie jedoch eher als eine Modifikation<sup>3</sup> der Vollstreckung der Freiheits- bzw. Jugendstrafe angelegt.

Die Möglichkeit zur Aussetzung einer Freiheitsstrafe ist im allgemeinen Strafrecht in § 56 StGB geregelt: Das Gericht setzt bei einer Verurteilung zu Freiheitsstrafe von nicht mehr als einem Jahr die Vollstreckung der Strafe zur Bewährung aus, wenn zu erwarten ist, dass der Verurteilte sich schon die Verurteilung zur Warnung dienen lassen und künftig auch ohne die Einwirkung des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen wird. Dabei sind namentlich die Persönlichkeit des Verurteilten, sein Vorleben, die Umstände seiner Tat, sein Verhalten nach der Tat, seine Lebensverhältnisse und die Wirkungen zu berücksichtigen, die von der Aussetzung für ihn zu erwarten sind (§ 56 Abs. 1 StGB).

Das Gericht kann auch die Vollstreckung einer höheren Freiheitsstrafe, die zwei Jahre nicht übersteigt, zur Bewährung aussetzen, wenn nach der Gesamtwürdigung von Tat und Persönlichkeit des Verurteilten besondere Umstände vorliegen (§ 56 Abs. 2 StGB). Bei dieser Entscheidung ist

---

<sup>1</sup> Der vorliegende Text beruht auf einem Vortrag beim Rechtswissenschaftlichen Doktorandenseminar der StipendiatInnen der Rosa-Luxemburg-Stiftung am 25./26. November 2004 in Berlin. Grundlage ist die Vorstellung eines Promotionsvorhabens an der Juristischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen.

<sup>2</sup> So bei Horn, „Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch“, § 56, Rn. 2, Loseblattsammlung, Bd. 1, Allgemeiner Teil, 7. Aufl., Neuwied 2000.

<sup>3</sup> BGHSt 31, 25 (28); so auch bei Lackner/Kühl, „Strafgesetzbuch – Kommentar“ § 56 Rn. 2, 25. Aufl., München 2004.



namentlich auch das Bemühen des Verurteilten zu berücksichtigen, den durch die Tat verursachten Schaden wieder gut zu machen.

Um auch in Freiheit Einwirkungen auf den Verurteilten zu erreichen, besteht für das Gericht die Möglichkeit, Auflagen und Weisungen<sup>4</sup> zu erteilen. Nach § 56b StGB sollen Auflagen dabei der Genugtuung für das begangene Unrecht dienen, Weisungen nach § 56c StGB sollen hingegen als Hilfestellung für den Verurteilten während der Bewährungszeit verstanden werden. Eine besondere Form stellt die Bewährungshilfeweisung dar; nach § 56d Abs. 1 StGB unterstellt das Gericht den Verurteilten für die Dauer oder einen Teil der Bewährungszeit der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers, wenn dies angezeigt ist, um ihn von neuen Straftaten abzuhalten. In der Praxis wird die Bewährungshilfeweisung in knapp einem Viertel aller Fälle der Strafaussetzung angeordnet.<sup>5</sup>

Begeht der Verurteilte während der Bewährungszeit eine neue Straftat und zeigt er dadurch, dass sich die an ihn gestellten Erwartungen nicht erfüllt haben, so kann das Gericht die Strafaussetzung nach § 56f Abs. 1 Nr. 1 StGB widerrufen, ebenso dann, wenn sich der Verurteilte gröblich oder beharrlich den erteilten Auflagen oder Weisungen widersetzt, § 56f Abs. 1 Nr. 2, 3 StGB. An die neue Straftat sind hierbei grundsätzlich besondere Maßstäbe zu setzen; die genauen Voraussetzungen werden in Rechtssprechung und Literatur kontrovers diskutiert: Taten geringen Gewichts, z.B. Zufalls- oder Gelegenheitsdelikte, deuten jedenfalls nicht zugleich auf eine negative Prognose, welche zwingend zum Widerruf führen muss.<sup>6</sup> Nach § 56f Abs. 2 StGB ist von einem Widerruf der Strafaussetzung insbesondere auch dann abzusehen, wenn es ausreicht, weitere Auflagen und/oder Weisungen zu erteilen, oder die Bewährungs- oder Unterstellungszeit zu verlängern.

Die Strafaussetzungsregelungen im Jugendstrafrecht sind ähnlich gelagert, §§ 21 ff. JGG. Die Unterstellung unter die Bewährungshilfe ist hier im Gegensatz zu den Erwachsenen obligatorisch, die Unterstellungszeit aber zunächst auf zwei Jahre begrenzt.

---

<sup>4</sup> Umfassend dazu Trapp, „Rechtswirklichkeit von Auflagen und Weisungen bei Strafaussetzung zur Bewährung“, Jur. Diss., Tübingen 2003.

<sup>5</sup> Näher dazu Jehle/Weigelt, „Rückfall nach Bewährungsstrafen. Daten aus der neuen Rückfallstatistik.“, in: BewHi 51 (2004), S. 149 (156).

<sup>6</sup> OLG Stuttgart NStZ-RR 2002, 106; NStZ-RR 1999, 152; OLG Hamm StV 1982, 262; vgl. zum Ganzen auch Stree, „Probleme des Widerrufs der Strafaussetzung wegen einer Straftat“, in: NStZ 1992, S. 152 ff.

## 2 Frage nach dem Erfolg

Ein kriminalrechtliches System, dem keine Mittel der Erfolgskontrolle zur Verfügung stehen, ist „wie eine Firma ohne Buchhaltung, die in seliger Unkenntnis über das Ausmaß ihrer Gewinne und Verluste arbeitet“.<sup>7</sup>

Dabei stellt sich die Frage nach dem Zweck der Sanktionierung: Was soll die Strafe leisten? Erfüllt sie ihren Zweck? Die Frage nach dem Erfolg einer strafrechtlichen Sanktion muss sich aber auch an ihrer historischen Entwicklung und kriminalpolitischen Bedeutung orientieren. Welchen Stellenwert hat die Sanktion im gesamten Sanktionensystem?

### 2.1 Historische Entwicklung

Die Möglichkeit der Strafaussetzung hat eine über 100-jährige Tradition<sup>8</sup> in Deutschland: unter Rückgriff auf Vorbilder im Ausland – die „probation“ des anglo-amerikanischen Rechtskreises und den belgisch-französischen „sursis“ – fand sie zunächst im deutschen Gnadenrecht des ausklingenden 19. Jahrhunderts ihre Grundlage. Einheitlich gesetzlich geregelt wurde sie erstmals durch das Reichsjugendgerichtsgesetz von 1923 als Strafaussetzung zur Probe, wurde aber durch das Reichsjugendgerichtsgesetz 1943 von den Nationalsozialisten wieder abgeschafft.

Erst im Jahr 1953 wurden die Vorschriften über die Strafaussetzung durch die Novellierung des Jugendgerichtsgesetzes erneut im Jugendstrafrecht eingeführt und kurze Zeit später auch in das allgemeine Strafrecht aufgenommen. Für Erwachsene waren zunächst Freiheitsstrafen bis zu neun Monaten, für nach Jugendstrafrecht Verurteilte bis zu einem Jahr aussetzungsfähig.

Das 1. StRG von 1969 weitete den Anwendungsbereich durch die Anhebung grundsätzlich aussetzungsfähiger Strafen bei Erwachsenen auf ein Jahr, in besonderen Ausnahmefällen bis zu zwei Jahren aus; letzteres wurde auch in das Jugendgerichtsgesetz integriert. Mit diesen Regelungen hatte der Gesetzgeber ein Kernstück moderner Kriminalpolitik geschaffen, in den Folgejahren wurde der Anwendungsbereich durch Rechtsprechung und Gesetzgeber weiter ausgedehnt.

Durch die Bewährungsstrafe ist es möglich, die schädlichen Wirkungen des Freiheitsentzuges zu vermeiden und dem Verurteilten eine Resozialisierung in Freiheit zu ermöglichen. Sie bildet einen Eckpfeiler eines auf Humanität

---

<sup>7</sup> So eine im Zusammenhang mit strafrechtlicher Erfolgskontrolle oft herangezogene Wendung von Glaser, „Routinizing Evaluation“, Rockville 1973; zit. nach Albrecht, „Legalbewährung bei zu Geldstrafe und Freiheitsstrafe Verurteilten“, Freiburg 1982.

<sup>8</sup> Umfassend zu Entstehungsgeschichte und Entwicklung Dünkel, „Rechtliche, rechtsvergleichende und kriminologische Probleme der Strafaussetzung zur Bewährung“, in: ZStW 95 (1983), 1039 ff.

und soziale Eingliederung bedachten Strafrecht.<sup>9</sup> Heute werden über zwei Drittel aller von den Strafgerichten verhängten Freiheits- und Jugendstrafen zur Bewährung ausgesetzt;<sup>10</sup> im allgemeinen Strafrecht ist die Strafaussetzung schon seit längerem die zweithäufigste Sanktion nach der Geldstrafe.

## 2.2 *Kriminalpolitische Entwicklung*

In der Praxis scheint sich das Instrument der Bewährungsstrafen bewährt zu haben. So ist es auch nicht verwunderlich, dass sich spätestens Ende der 1970er Jahre vor allem in Wissenschaft und Praxis Stimmen<sup>11</sup> für eine weitere Ausdehnung der Bewährungsstrafen stark machten. Insbesondere wurde die Möglichkeit diskutiert, auch höhere Strafen unter besonderen Umständen aussetzen zu können, um so mehr Einzelfallgerechtigkeit gegenüber dem Verurteilten erreichen zu können. Diese Stimmen wurden in den 1980er in Teilen der Politik positiv aufgenommen, Gesetzesänderungsanträge der Länder Nordrhein-Westfalen<sup>12</sup> und Hessen<sup>13</sup> sowie der damals in Opposition stehenden SPD-Bundestagsfraktion<sup>14</sup> enthielten genau jene Forderungen auf eine Erhöhung der Strafrahenobergrenze.

Bereits damals ist der Gesetzgeber<sup>15</sup> diesen Anträgen nicht gefolgt. Letztlich im Jahr 2000 befasste sich eine Kommission zur Reform des strafrechtlichen Sanktionensystems<sup>16</sup> mit der Frage einer Erweiterung der Strafrahenobergrenze<sup>17</sup> für die Strafaussetzung zur Bewährung. Eine Ausweitung wurde erneut abgelehnt, insbesondere mit der Begründung, eine solche Erweiterung würde in der Bevölkerung keine Akzeptanz finden.<sup>18</sup> Seitdem scheint die Diskussion in der Politik, aber auch in der Wissenschaft und Praxis bis auf wenige vereinzelte Stimmen<sup>19</sup> verstummt.

Dies verwundert nicht, betrachtet man die strafrechtliche Entwicklung der letzten zehn Jahre. Es wird schnell klar, dass die Kriminalpolitik einen

---

<sup>9</sup> Kerner, „Vom Verein Bewährungshilfe e.V. zum DBH-Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik“, in: *BewHi* 49 (2002), S. 5 (6).

<sup>10</sup> Für das Jahr 2003: von 117.650 aussetzungsfähigen Freiheitsstrafen wurden 88.043, von 15.303 aussetzungsfähigen Jugendstrafen wurden 10.642 ausgesetzt. Quelle: Strafverfolgungsstatistik 2003, hrsg. vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden, Tab. 3.1 und 4.1.

<sup>11</sup> Vgl. etwa Bietz, *ZRP* 1977, S. 63 ff.; Horn, *ZStW* 89 (1977), S. 563; Roxin, *JA* 1980, S. 550 ff.

<sup>12</sup> BR-Dr 533/82.

<sup>13</sup> BR-Dr 370/2/84.

<sup>14</sup> BT-Dr 10/1116.

<sup>15</sup> Vgl. den Bericht des Rechtsausschusses des Bundestages, BT-Dr 10/4391, S. 16.

<sup>16</sup> Bundesministerium der Justiz (Hrsg.), „Abschlussbericht der Kommission zur Reform des strafrechtlichen Sanktionensystems“, Bonn 2000, S. 129 ff.

<sup>17</sup> Gesetzesentwurf der SPD-Fraktion und einzelner Abgeordneter, BT-Dr 13/4462.

<sup>18</sup> Bundesministerium der Justiz, (Fn. 16), S. 135.

<sup>19</sup> Zumindest für eine Ausweitung im Jugendstrafrecht noch Scholz, „Strafaussetzung zur Bewährung für Freiheitsstrafen von über zwei Jahren“, in: *ZRP* 2002, S. 186.

scharfen Richtungswechsel vollzogen hat. Orientierte sich der Um- und Ausbau des Sanktionensystems Mitte des vergangenen Jahrhunderts noch an verfassungsrechtlichen Grundsätzen der Freiheit, der Sozialstaatlichkeit und der Verhältnismäßigkeit, scheint sich der heutige kriminalpolitische Diskurs nur noch um Verschärfung zu drehen. Begründet wird dies mit einer erhöhten Kriminalitätsfurcht, einem verstärkten Bedürfnis nach Sicherheit und dem Ruf der Gesellschaft nach rigideren Strafen.

Geschürt wird die Kriminalitätsfurcht durch einen Großteil der Medien; sie beeinflussen zunehmend die Wahrnehmung von Kriminalität. Spektakuläre Einzelfälle bestimmen die Schlagzeilen; Es wird immer wieder darüber berichtet, nach der Tat, nach Ergreifung des Täters, bei der Hauptverhandlung, so dass sich das „Verbrechen“ im Bewusstsein der Bevölkerung gleichsam vervielfältigt. So entsteht ein verzerrtes Kriminalitätsbild: Mord und Totschlag, Sexualdelikte und andere Gewalttaten scheinen allgegenwärtig.

Die (Kriminal-)Politik greift solche Ängste dankbar auf: Die Personalisierung und Kriminalisierung eines gesellschaftlichen Problems bewirkt einen Ausblendungs- und Verschleierungsmechanismus,<sup>20</sup> der von den wahren Problemfeldern wie hoher Arbeitslosigkeit und Sozialabbau ablenkt. Vor dem Hintergrund leerer Staatskassen ist Kriminalitätsbekämpfung die einfachste und scheinbar billigste Variante, politische Entschlossenheit zu demonstrieren.<sup>21</sup> In diesem Klima hat die sicherheitspolitische Diskussion Hochkonjunktur: Sie beginnt bei flächendeckender Videoüberwachung, großem Lauschangriff und DNA-Analyse, geht über Forderungen nach lebenslangem „Wegschließen“ und scheint bei der Legitimation von Folter(androhung) noch lange nicht zu enden. Wo Mitte des letzten Jahrhunderts noch Gedanken an eine Resozialisierung und Besserung der Straftäter das Handeln moderner Kriminalpolitik bestimmten, werden heute höhere Strafrahmen, schärfere Sanktionsformen und verfassungsrechtlich bedenkliche Ermittlungsmethoden diskutiert und verwirklicht.

Freilich lässt sich ein Anstieg der Kriminalität nicht leugnen. Die gegebenen Reaktionsmittel müssen selbstverständlich überdacht und gegebenenfalls überarbeitet werden – aber im humanitären Sinn und unter Beachtung des verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsprinzips! Das Bestreben der Gesellschaft nach absoluter Sicherheit bedeutet immer auch Freiheitsbeschränkung – eine soziale, fortschrittliche Gesellschaft muss aber bereit sein, Risiken in Kauf zu nehmen, um sich ihre selbst erkämpfte

---

<sup>20</sup> Vgl. Albrecht, „Das Strafrecht im Zugriff populistischer Politik“, in: StV 1994, S. 193 (195).

<sup>21</sup> Dazu auch Schöneburg, „Kritisieren, überwinden und verteidigen – Eckpfeiler einer linken Kriminalpolitik.“ in: UTOPIE kreativ 134 (2001), S. 1082 (1085).

Freiheit zu erhalten. Eine notwendige „Kriminalitätsbekämpfung“ muss in erster Linie an den Ursachen ansetzen, ihre Aufgabe ist Prävention statt Repression!

### 2.3 Strafzwecke

Hier setzt auch die Frage nach den Strafzwecken<sup>22</sup> an. Welchen Zweck verfolgt die Gesellschaft und mit ihr (oder für sie) das Kriminaljustizsystem, mit der Bestrafung Einzelner für von ihr selbst als „Verbrechen und Vergehen“ definierte Taten und Verhaltensweisen?

Bis Ende des 19. Jahrhunderts war das deutsche Strafrecht weitgehend von der Vergeltungsidee<sup>23</sup> bestimmt. Fundiert durch die Philosophie des deutschen Idealismus wurde das Ziel des Strafrechts im Anschluss an Kant in der gerechten Vergeltung des Unrechts gesehen; nach Hegel und dessen Schule sollte das Recht, das durch die Straftat verneint war, durch deren Verneinung im Wege einer vergeltenden Strafe wiederhergestellt werden. Hinter dieser Vergeltungstheorie steht das alte Talionsprinzip „Auge um Auge, Zahn um Zahn“.<sup>24</sup>

Im modernen Strafrecht lässt sich der Einsatz der Strafe mit der Vergeltungsidee jedoch nicht mehr rechtfertigen. Zwar statuiert § 46 Abs. 1 StGB die Schuld als Grundlage der Strafe, sie ist aber nicht alleiniger Maßstab der Strafzumessung. Der Bundesgerichtshof hat mit seiner Spielraumtheorie<sup>25</sup> innerhalb der schon und noch Schuld angemessenen Strafe Spielräume für die Berücksichtigung von präventiven Erwägungen bei der Strafzumessung eröffnet, was auch in § 46 Abs. 2 StGB zum Ausdruck kommt.

Bei der präventiven Einwirkung auf den Straftäter spricht man von Spezialprävention. Die positive Ausprägung basiert auf dem Gedanken der Resozialisierung des Straftäters, die negative Ausprägung stellt hingegen auf Abschreckung und Sicherung des Täters ab. Soll die präventive Wirkung bei der Gesamtheit der Bevölkerung eintreten, so spricht man von Generalprävention. In ihrer negativen Ausprägung stellt sie auf die mit der Sanktionsandrohung und der Sanktionierungspraxis verbundene Abschreckung potentieller Rechtsbrecher ab, die Theorie der positiven Generalprävention beschreibt die Aufgabe des Strafrechts, die Normanerkennung und -begründung in der Bevölkerung zu stabilisieren.

---

<sup>22</sup> Umfassend zu den Strafzwecken siehe Roxin, „Strafrecht. Allgemeiner Teil - Band I“, 3. Aufl., München 1997, S. 41 ff.

<sup>23</sup> Zur terminologischen, aber insoweit umstrittenen Frage, ob die gerechte Vergeltung überhaupt als „Zweck“ der Strafe bezeichnet werden darf, da die Vergeltungsstrafe von ihren Befürwortern gerade als zweckfrei bezeichnet wird, vgl. ebenfalls Roxin (Fn. 22).

<sup>24</sup> Hierzu Ebert, „Talion und Vergeltung im Strafrecht“, in: Jung u.a. (Hrsg.), Recht und Moral 1991, S. 249 ff.

<sup>25</sup> Vgl. BGHSt 7, 32; 20, 264; 24, 133; NStZ 1982, 464; NStZ 1993, 584.

Bei der Bewährungsstrafe zeigt der Wortlaut die spezialpräventive Ausrichtung auf. Die Strafaussetzung bezweckt, dass der Straftäter nach der Verurteilung „keine Straftaten mehr begehen“ bzw. einen „rechtschaffenen Lebenswandel führen“ wird. Der (Miss-)Erfolg der Sanktion muss sich demnach in erster Linie an der Begehung neuer Straftaten orientieren.

### **3 Untersuchungsgrundlage**

Die Bewährungsstrafe muss sich also daran messen lassen, in welchem Maße sie im Sinne der Legalbewährung erfolgreich ist bzw. sie Misserfolge in Form von Rückfällen „produziert“. Eine Erfolgsbestimmung muss sich dann daran orientieren, wie viele einer bestimmten Ausgangsmenge von Verurteilten mit ausgesetzten Freiheitsstrafen in einem bestimmten Zeitraum rückfällig werden.

Damit ist freilich noch nicht gesagt, was unter Rückfall zu verstehen ist und wie er sich messen lässt. Die weiteste Möglichkeit wäre wohl, jede erneute strafbare Handlung, die von dem Verurteilten begangen wird, als Rückfall zu deuten. Mangels Erkenntnismöglichkeit wird man aber auf Dunkelfeldtaten, d.h. auf solche, die nicht zur Kenntnis staatlicher Ermittlungsorgane gelangt sind, verzichten müssen. Sowohl aus methodischen als auch aus forschungsökonomischen Gründen ist es vielmehr angezeigt, nur auf justiziell bekannt gewordene Straftaten abzustellen. Als Rückfall muss also jede erneute strafrechtlich sanktionierte Tat nach der Verurteilung gewertet werden.

#### *3.1 Bisherige Quellen für eine solche Erfolgsbestimmung*

Nur stellt sich die Frage, welche Quellen für eine derartige Erfolgsmessung zur Verfügung stehen. Die amtlichen Rechtspflegestatistiken ermöglichen keine Aussagen über Rückfälle nach strafrechtlichen Sanktionen.<sup>26</sup>

Zur Bestimmung einer Erfolgsquote bei Bewährungsstrafen wurde und wird teilweise die seit 1963 jährlich geführte Bewährungshilfestatistik<sup>27</sup> herangezogen. Eine aus Angaben über beendete Unterstellungen errechenbare Quote von Probanden, deren Unterstellung durch Widerruf der Straf(rest)aussetzung endete, wird hier als Misserfolgskriterium interpretiert. Eine solche Berechnung stellt sich aber schon deshalb problematisch dar, da sie nur diejenigen Verurteilten erfasst, welche auch der Bewährungshilfe unterstellt sind (nach allgemeinem Strafrecht lediglich 25%). Und selbst

---

<sup>26</sup> Dazu näher Jehle/Brings, „Zur Messung der Rückfälligkeit von Straftätern“, in: *Wirtschaft und Statistik* 1999, S. 498 ff.

<sup>27</sup> Statistisches Bundesamt Wiesbaden (Hrsg.), „Rechtspflege, Fachserie 10, Reihe 5, Bewährungshilfe“.

wenn das Kriterium „Beendigung der Unterstellung durch Widerruf“ als Misserfolgskriterium akzeptiert wird, ist der Aussagegehalt eher gering; die errechenbare Quote ist lediglich eine Messzahl, die ausdrückt, wie viele Widerrufe in dem Zeitraum registriert wurden, in dem 100 Unterstellungen endeten, ohne Rücksicht auf die jeweilige Unterstellungsdauer der Verurteilten.<sup>28</sup>

Für eine brauchbare Erfolgsmessung muss eine bestimmte Ausgangsmasse von Verurteilten mit Strafaussetzung in ihrem Strafverlauf vom rechtskräftigen Urteil an über einen bestimmten Zeitraum beobachtet werden. Nur für diese Ausgangsmasse kann anhand der erneut begangenen Straftaten eine Rückfallquote errechnet werden, welche dann als taugliches Erfolgskriterium herangezogen werden darf. Mit diesem Ansatz haben sich seit Einführung der Strafaussetzung einige empirische Untersuchungen vor allem in den 1960er und 1970er Jahren befasst.<sup>29</sup> Sie waren allerdings regional beschränkt auf einige wenige Gerichtsbezirke oder Strafvollzugsanstalten und konnten demzufolge nur eine geringe Anzahl an Verurteilten untersuchen. Zudem weisen sie unterschiedliche Rückfallzeiträume und auch abweichende Rückfalldefinitionen auf.

Eine bundesweite Untersuchung aller in einem bestimmten Jahr mit Bewährungsstrafe Sanktionierten ermöglichte die in den 1980er Jahren unter Rückgriff auf Bundeszentralregisterdaten geführte Rückfallstatistik des Generalbundesanwaltes,<sup>30</sup> welche aber systematische Beschränkungen aufwies.<sup>31</sup>

### *3.2 Eigene Datengrundlage*

Die Bundeszentralregisterdaten können aber eine verlässliche Grundlage für eine bundesweite Rückfalluntersuchung bieten. Die Daten des Bundeszentralregisters (BZR) geben umfassende Informationen über Alter und Geschlecht, Nationalität, Delikte und Vorstrafen von Sanktionierten. Hier werden zum einen sämtliche rechtskräftige strafgerichtliche Verurteilungen durch ein deutsches Gericht (§§ 3 ff. BZRG), aber auch alle jugendstrafrechtlichen Entscheidungen (§§ 60 BZRG) eingetragen.<sup>32</sup> Nach

---

<sup>28</sup> Vgl. dazu bereits Heinz, „Straf(rest)aussetzung, Bewährungshilfe und Rückfall. Ergebnisse und Probleme kriminologischer Dokumentenanalysen.“, in: BewHi 24 (1977), S. 296 (303 f.).

<sup>29</sup> Einen umfassenden Überblick über diese Untersuchungen gibt Hartung, „Spezialpräventive Effektivitätsmessung“, Jur. Diss., Göttingen 1981.

<sup>30</sup> „Rückfallstatistik aus dem Bestand des Bundeszentralregisters 1986-1989“, Generalbundesanwalt beim BGH und Dienststelle beim Bundeszentralregister (Hrsg.), Berlin 1986-1989.

<sup>31</sup> Siehe dazu Jehle, „Aussagemöglichkeiten und Vorschläge zur Verbesserung der sog. Rückfallstatistik“, in: Jehle (Hrsg.), Datensammlungen und Akten in der Strafrechtspflege, 1998, S. 245 ff.

<sup>32</sup> Die registerrechtlichen Eintragungen erfassen leider nicht alle justiziellen Reaktionen: Während im Erziehungsregister auch das Absehen von der Verfolgung bzw. Einstellungen nach §§ 45, 47 JGG eingetragen werden, entziehen sich die Einstellungen nach StPO der registerrechtlichen Erfassung.

§§ 7, 12 und 13 BZRG sind zahlreiche gerichtliche Maßnahmen im Zusammenhang mit einer Strafaussetzung eintragungspflichtig, dass BZR gibt beispielsweise Aufschluss über Beginn und Dauer der Bewährungszeit, erfolgte Widerruf oder die Bestellung eines Bewährungshelfers.

Im Februar 2004 veröffentlichte das Bundesministerium der Justiz auf Grundlage dieser Daten eine Rückfallstatistik,<sup>33</sup> welche erstmals für Deutschland die Forderung nach einer alle strafrechtlich Sanktionierten einbeziehenden Statistik erfüllte. Für diese wurden nach konzeptionellen Überlegungen<sup>34</sup> an der Kriminologischen Zentralstelle in Wiesbaden und einer ersten Pilotstudie in einer Forschungs Kooperation<sup>35</sup> umfassend Registerdaten gesammelt, für die statistische Auswertung<sup>36</sup> aufbereitet sowie in eine tabellarische und graphische Form gebracht.

Hierbei ging es aber nicht darum, die einzelnen Personen in ihrem individuellen Verlauf abzubilden; vielmehr musste die Vielfältigkeit der Daten für die Zwecke einer Statistik auf wenige handhabbare und aussagekräftige Kriterien und Kategorien zurückgeführt werden.<sup>37</sup> Das überaus umfangreiche Datenmaterial steht für tiefer gehende Untersuchungen offen, so dass eine spezifische Rückfalluntersuchung hinsichtlich aller mit einer Bewährungsstrafe Sanktionierten eines kompletten Verurteiltenjahrganges möglich wird.

Die Auswertung der Daten der rund eine Million erfassten Personen erfolgt computergestützt mit SPSS, die tabellarische und graphische Darstellung der Ergebnisse erfolgt durch Tabellenkalkulationssoftware.

### *3.3 Probleme der Bundeszentralregisterdaten*

Bei dem Umfang und der Vielfalt der BZR-Daten treten leider auch Probleme auf. Zunächst ist nicht auszuschließen, dass es nicht bereits bei der Übermittlung der Daten von den Justizbehörden an das BZR zu Informationsverlusten kommt. Insbesondere aufgrund mangelnder Meldemoral der an das BZR meldenden Stellen kann es teilweise zu Untererfassungen kommen. Bei den Auswertungen zur erwähnten Rückfallstatistik ist z.B. aufgefallen, dass insbesondere bei kurzen

---

Freilich dürfte bei einem Rückfall – insbesondere nach Straf(rest)aussetzung – eine Einstellung nach §§ 153ff StPO nicht mehr in Frage kommen.

<sup>33</sup> Jehle/Heinz/Sutterer, „Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine kommentierte Rückfallstatistik“, Bundesministerium der Justiz (Hrsg.), Berlin 2003.

<sup>34</sup> Dazu Jehle, (Fn. 31), S. 245 ff.

<sup>35</sup> Generalbundanwalt beim Bundesgerichtshof, Dienststelle Bundeszentralregister mit Prof. Dr. Wolfgang Heinz und Mitarbeitern, Universität Konstanz, und Prof. Dr. Jörg-Martin Jehle mit Mitarbeitern, Universität Göttingen.

<sup>36</sup> Zur Methode der Datenauswertung vgl. Sutterer, „Möglichkeiten rückfallstatistischer Auswertungen anhand von Bundeszentralregisterdaten – Zur Konzeption von KOSIMA“, in: Heinz/Jehle (Hrsg.), „Rückfallforschung“, Wiesbaden 2005, S. 173 ff.

<sup>37</sup> Jehle/Heinz/Sutterer, (Fn. 33), S. 11.



vollstreckten Freiheitsstrafen teils kein Ende der Vollstreckung eingetragen ist; es ist aber davon auszugehen, dass diese Verluste zufällig streuen und den Aussagegehalt nicht beeinflussen. Auch ein Vergleich mit den Größenordnungen der Strafverfolgungsstatistik zeigt, dass die Datenbasis hinreichend valide ist.<sup>38</sup> Verluste infolge der gesetzlichen Tilgungs- und Löschungsvorschriften des BZRG können durch den gewählten Untersuchungszeitraum weitgehend ausgeschlossen werden.

Trotz der vielfältigen Auswertungsmöglichkeiten und der damit zusammenhängenden immensen Aussagekraft haben die BZR-Daten einen großen Nachteil: Sie lassen keinerlei Aussagen über die Sozialisation der Verurteilten zu. Der Einfluss von sozialen Kontakten, Lebensweisen, Bildung, Berufstätigkeit oder ähnlichem auf die Bewährung oder die Rückfälligkeit kann hier nicht beurteilt werden, sondern muss in detaillierten Einzelfallstudien untersucht werden.

#### **4 Rückfalluntersuchung**

Im Folgenden sollen erste Ergebnisse im Überblick dargestellt werden.

Für die Analyse wurden zunächst unterschiedliche Probandengruppen gebildet. Aus dem Datenpool der Rückfallstatistik wurden Personen ausgewählt, welche im Jahr 1994 zu Freiheits- oder Jugendstrafe mit Strafaussetzung zur Bewährung verurteilt worden sind. Die Personen wurden mit dem Datum ihrer Verurteilung erfasst, wenn sie im BZR eine Urteilsentscheidung mit Strafaussetzung im Jahr 1994 eingetragen hatten. Insgesamt handelt es sich um 75.391 Personen mit ausgesetzten Freiheitsstrafen und 7.739 Verurteilte mit ausgesetzten Jugendstrafen.

Um eine Rückfallrate dieser Probandengruppen besser einschätzen zu können, wurden diesen Verurteilte mit aussetzungsfähigen, aber (zunächst) vollstreckten Freiheits- und Jugendstrafen gegenübergestellt, wenn sie im Jahr 1994 aufgrund einer Strafrestausssetzung oder nach Vollverbüßung in Freiheit gelangten. Hierfür wurde das im BZR eingetragene Datum des Beschlusses über die Strafrestausssetzung oder das Datum des Vollstreckungsendes erfasst. Dieses waren 13.356 Personen, welche aus einer vollstreckten Freiheitsstrafe entlassen wurden; 1.601 Verurteilte kamen aus dem Vollzug einer Jugendstrafe.

Die Registereintragungen aller Personen wurden ab dem Erfassungsdatum über einen individuell bestimmten vierjährigen Rückfallzeitraum bis 1998 hinsichtlich neuer Verurteilung ausgewertet. Der vierjährige Rückfallzeitraum drängt sich auf, weil die Lösch- und Tilgungsfristen des

---

<sup>38</sup> Jehle/Heinz/Sutterer, (Fn. 33), S. 22 ff.

BZRG berücksichtigt werden müssen. Nach § 45 ff. BZRG betragen diese bei leichten Sanktionen mindestens 5 Jahre, bei schweren Sanktionen 10 Jahre und mehr. Mit dem Vierjahreszeitraum konnten so systematische Ausfälle aufgrund von Tilgung oder Löschung ausgeschlossen werden. Er reicht aber auch aus; bereits frühere Rückfalluntersuchungen bestätigen, dass der Großteil erneuter Straftaten innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach einer Verurteilung erfolgt.

Als Rückfall der Verurteilten wurde die erste Folgeentscheidung, d.h. Wiederverurteilung oder sonstige registerpflichtige strafrechtliche Sanktion nach der Bezugsentscheidung gewertet. Zur Vereinfachung der Darstellung werden hier als Folgeentscheidungen neben Freiheits- und Jugendstrafen mit und ohne Strafaussetzung alle anderen ambulanten Sanktionen (d.h. jugendstrafrechtliche Diversionsentscheidungen, Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel sowie Geldstrafe) in einer Kategorie zusammengefasst. Um die Schwere eines Rückfalles besser einschätzen zu können, wird also unterteilt in:

- Wiederverurteilung zu Freiheitsentzug
- Wiederverurteilung zu Bewährungsstrafe
- Wiederverurteilung zu Geldstrafe oder ambulanter Sanktion nach JGG
- Keine Wiederverurteilung

Die ersten drei Gruppen stellen zusammen die Rückfallquote dar.

#### 4.1 Rückfälligkeit nach aussetzungsfähigen Freiheitsstrafen

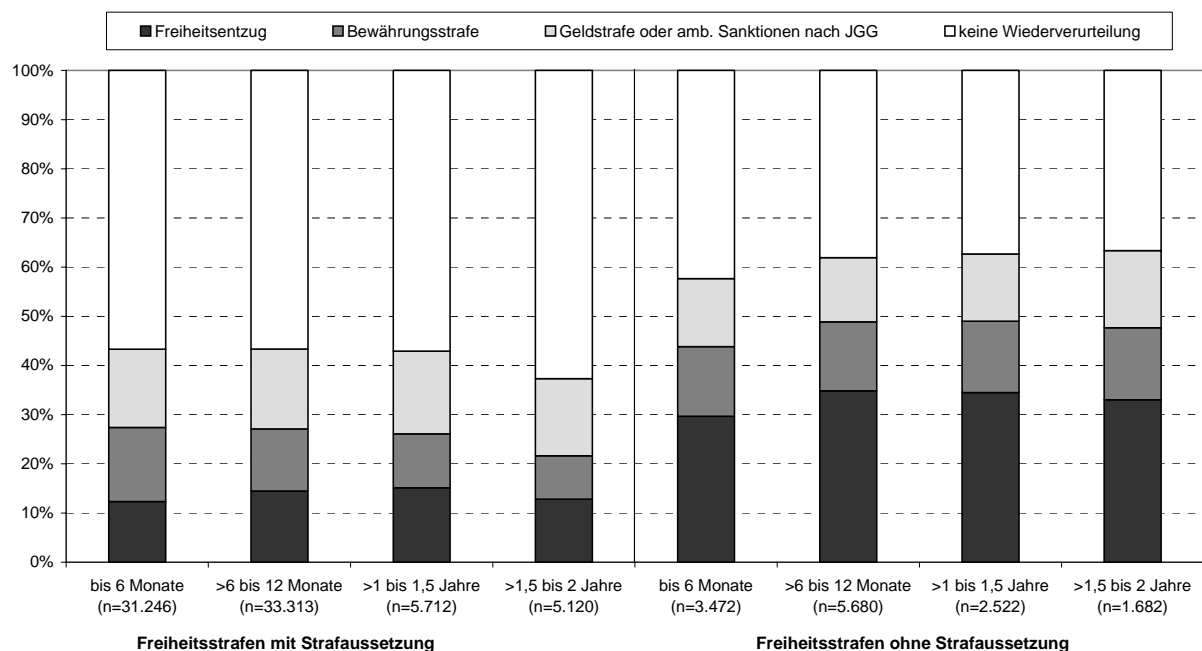


Abb. 1: Wiederverurteilung nach Freiheitsstrafen bis zu 2 Jahren.

Zunächst werden die nach allgemeinem Strafrecht Verurteilten betrachtet. Die Abb. 1 zeigt die Quoten der Wiederverurteilung nach aussetzungsfähigen Freiheitsstrafen; dabei wird nach Strafdauer und Strafaussetzung unterschieden. Es ist auf den ersten Blick ersichtlich, dass vollstreckte Freiheitsstrafen eine weitaus höhere Wiederverurteilungsquote aufweisen als die ausgesetzten Freiheitsstrafen. Bei Straftentlassenen ist die Wahrscheinlichkeit eines Rückfalles mit ca. 60% deutlich höher, als bei denjenigen Straftätern, welche nach einer Verurteilung zu Freiheitsstrafe auf Bewährung in Freiheit blieben (ca. 40%). Die Resozialisierung in Freiheit scheint also weitaus größere Erfolge zu zeigen, als jene im Strafvollzug.

Dieses Ergebnis verwundert zunächst nicht, entspricht es doch den Erwartungen des Gesetzgebers, welcher eine Strafaussetzung nur bei günstiger Prognose des Verurteilten zulässt. Es ist fraglich, ob bei einem (experimentellen) Sanktionsaustausch der Probandengruppen ähnliche Ergebnisse zu erwarten wären, da dann wohl die mit einem erheblich höheren Risiko behafteten Verurteilten auf Bewährung in Freiheit blieben. Diese Frage lässt sich nicht abschließend klären, da ein solches Experiment schon aus ethischen Gründen und wohl auch wegen etwaiger Sicherheitsbedenken nicht zulässig wäre.

Mit dem dargestellten (quasi-experimentellen) Forschungsdesign lässt sich aber immerhin nachweisen, dass die Gerichte mit ihren günstigen Bewährungsprognosen zum Großteil richtig liegen und die Resozialisierung in Freiheit wirkt. Wenn man sich zudem vor Augen führt, dass der Gefangene auch im Vollzug der Freiheitsstrafe „fähig werden [soll], künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen“ (Vollzugsziel, § 2 Abs.1 StVollzG), zeigt die Untersuchung doch zumindest, dass diese Resozialisierungschancen im Strafvollzug recht gering sind.

Hinsichtlich der Strafdauer werden die Gruppen im Halbjahresrhythmus dargestellt. Große Abweichungen lassen sich hier nicht feststellen, bei den Verurteilten mit Strafaussetzung fällt aber auf, dass diejenigen mit längerer Strafdauer eine niedrigere Rückfallquote aufweisen. Es ist zu vermuten, dass diese Probanden häufiger sog. Konflikttäter sind. Die Urteile beruhen hier vermutlich auf schwereren Delikten, welche ein höheres Strafmaß fordern. Aufgrund spezieller Besonderheiten des Einzelfalles konnte die Strafe aber dennoch zur Bewährung ausgesetzt werden. Da eine Wiederholung der die Tat auslösenden Konfliktlage eher unwahrscheinlich ist, kommt es auch seltener zu Rückfällen. Bei den Straftentlassenen steigt die Rückfallquote mit zunehmender Strafdauer geringfügig an.

Betrachtet man gesondert die Anteile der Wiederverurteilung zu Freiheitsentzug, so zeigen diese auch einen qualitativ größeren Erfolg der Strafausset-

zung – bei einem Rückfall nach Bewährungsstrafen gelangen nur durchschnittlich 14% in den Strafvollzug, nach vollstreckten Freiheitsstrafen kehrt hingegen rund ein Drittel in den Strafvollzug zurück.

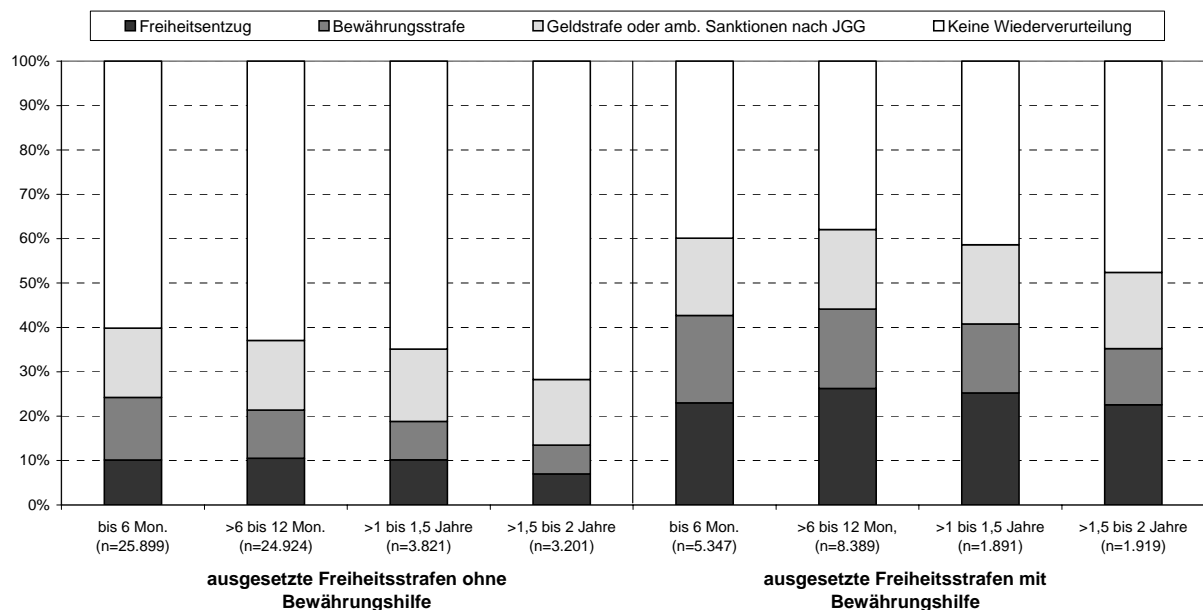


Abb. 2: Wiederverurteilung nach ausgesetzten Freiheitsstrafen mit/ohne Bewährungshilfe.

Abb. 2 zeigt speziell die Rückfallquote nach ausgesetzten Freiheitsstrafen und unterteilt dabei wieder nach Strafdauer und hinsichtlich der Unterstellung unter die Bewährungshilfe. Bei einer detaillierten Betrachtung wird deutlich, dass auch innerhalb der ausgesetzten Freiheitsstrafen recht unterschiedliche Rückfallquoten auftreten. Die Bewährungshilfeuntergestellten zeigen mit durchschnittlich 60% ein bedeutend höheres Rückfallrisiko, als die Verurteilten ohne Unterstellung mit durchschnittlich nur 30%.

Dies erscheint auf den ersten Blick erstaunlich, erfolgt doch die Unterstellung unter einen Bewährungshelfer nach den Intentionen des Gesetzgebers und des Richters, um den Verurteilten durch Hilfe, Betreuung und Kontrolle von neuen Straftaten abzuhalten. Hier muss man aber bedenken, dass die Probanden der Bewährungshilfe die bedeutend gefährdetere Klientel darstellen; während der Richter bei den nicht Unterstellten auch ohne die Einwirkung der Bewährungshilfe Legalbewährung erwartet, hält er bei den Bewährungshilfeprobanden angesichts bestehender Risiken Betreuung und Kontrolle für erforderlich. Dass die Rückfallquote bei dieser Klientel höher ausfällt, ist somit auch eine Folge davon, dass der Richter die „schlechteren Risiken“ der Bewährungshilfe zuweist.

Zieht man den Vergleich zu den Straftentlassenen in Abb.1, so zeigt sich, dass die Gruppe der Unterstellten zwar ähnlich hohe Rückfallquoten hat – sie bewegen sich jeweils bei etwa 60% – aber auch hier die Quote bei ausgesetzten Strafen mit zunehmender Strafdauer abnimmt.

Auch ein Blick auf die Art der Wiederverurteilung zeigt klare Unterschiede: Die Bewährungshilfeprobanden werden zu einem bedeutend geringeren Anteil zu vollstreckten Freiheitsstrafen wiederverurteilt als die Straftentlassenen. Dies dürfte auf eine geringere Schwere der Rückfalldelikte der Unterstellten zurückzuführen sein; allerdings ist auch nicht auszuschließen, dass die Gerichte auf ähnliche Rückfalldelikte in beiden Gruppen unterschiedlich „hart“ reagieren.

Bei der Interpretation der Rückfallquote der Bewährungshilfeunterstellten ist zudem zu beachten, dass auch die Bewährungshilfe als Institution der sozialen Strafrechtspflege in Zeiten zunehmender sozialer und wirtschaftlicher Spannungen vor großen Problemen steht. Soziale Mängellagen und persönliche Schwierigkeiten kennzeichnen zunehmend auch die Bewährungshilfeklientel. Hinzu kommt die sehr hohe Betreuungsrelation: Auf knapp 2.400 hauptamtliche Bewährungshelfer kommen ca. 165.000 Probanden, das sind rund 70 Unterstellte je Stelle – die fachliche Diskussion hält eine Betreuungsrelation von 1:30 für optimal.<sup>39</sup>

Gleichwohl kann sich die Bewährungshilfe nicht damit zufrieden geben, dass sie trotz dieser Probleme vergleichsweise immer noch günstiger abschneidet als der Strafvollzug und sie auch im kriminalpolitischen Raum positiv „evaluiert“<sup>40</sup> worden ist. Vielmehr muss sie aktiv Möglichkeiten aufzeigen, wie sie den gegenwärtigen Schwierigkeiten begegnen will und von den politischen Entscheidungsträgern entsprechende Schritte fordern.

---

<sup>39</sup> Zahlen aus dem Jahr 1999; vgl. Erster Periodischer Sicherheitsbericht, Bundesministerium des Innern u.a. (Hrsg.), Berlin 2001, S. 402.

<sup>40</sup> Dazu Jehle, „Soziale Strafrechtspflege vor und nach der Jahrtausendwende“, in: BewHi 50 (2003), S. 37 ff.

## 4.2 Rückfälligkeit nach aussetzungsfähigen Jugendstrafen

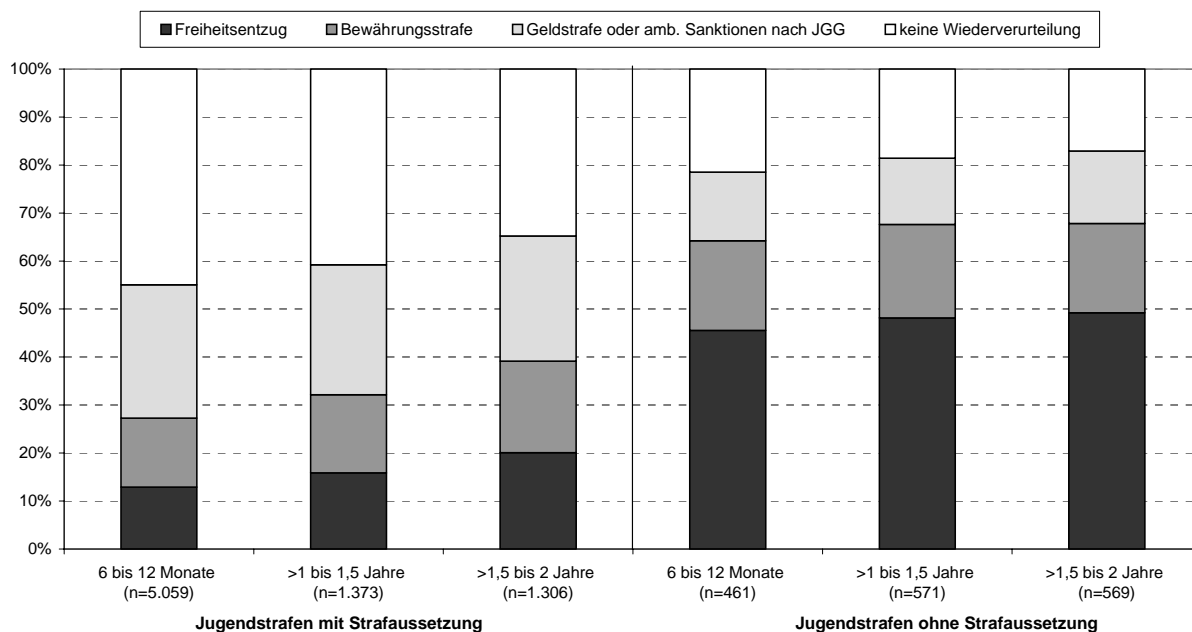


Abb. 3: Wiederverurteilung nach Jugendstrafen bis zu 2 Jahren.

Abschließen soll noch ein Blick auf die jüngeren Verurteilten geworfen werden. Wie Abb. 3 zeigt, bestätigt sich auch hier das zuvor gezeichnete Bild von den risikoärmeren Probanden mit Strafaussetzung zur Bewährung. Freilich sticht auffallend hervor, dass die Rückfallquote insgesamt im Vergleich zu den vorher betrachteten Freiheitsstrafen ungleich höher ist. Dies zeigt sich schon bei den Verurteilten mit Strafaussetzung, obwohl der Richter bei diesen Probanden von einer günstigen Prognose ausgegangen ist. Mit ca. 60% ist deren Rückfallquote gut ein Drittel höher als bei den nach allgemeinem Strafrecht Verurteilten mit ausgesetzter Freiheitsstrafe.

Noch extremer fällt die Rückfallrate bei den aus dem Jugendstrafvollzug Entlassenen aus; mit knapp 80% ist hier die höchste Rückfallquote nach strafrechtlichen Sanktionen überhaupt zu verzeichnen.<sup>41</sup> Für diese hohe Belastung gibt es eine Reihe von Gründen: Zum einen gibt es den kriminologisch vielfach bestätigten Befund, dass die jüngeren Jahrgänge eine kriminalitätsträchtige Gruppe darstellen; zum anderen setzt – im Unterschied zur Freiheitsstrafe – die Verhängung von Jugendstrafe „schädliche Neigungen“, die mit einem hohen Rückfallrisiko einhergehen, geradezu voraus (vgl. § 17 Abs. 1 JGG). Auch aus diesem Grund ist die Unterstellung unter die Bewährungshilfe bei ausgesetzten Jugendstrafen obligatorisch, § 24 JGG.

<sup>41</sup> Siehe auch Heinz, „Die neue Rückfallstatistik – Legalbewährung junger Straftäter“, in: ZJJ 2004, S. 35 (41).

## 5 Weitere Untersuchung – Ein Ausblick

Sicher können die bisher vorgestellten Rückfallraten nicht per se als Indiz für Erfolg oder Misserfolg angesehen werden. Auf die bisherigen ersten Ergebnisse gestützt, muss eine umfassendere und detailliertere Auswertung folgen.

Insbesondere stellt sich die Frage, ob tatsächlich – wie hier zunächst geschehen – jede sanktionierte Tat im Rückfallzeitraum auch als Misserfallsfall gezählt werden soll. Sicher wäre es ratsamer, nur auf den einschlägigen Rückfall abzustellen und unspezifische Straftaten, z.B. Verkehrsdelikte bei ursprünglich wegen Diebstahls Verurteilten, nicht zu berücksichtigen, wie es auch der Strafrechtspraxis beim Widerruf der Strafaussetzung entspricht. Notwendig ist es daher, die der Strafaussetzung zugrunde liegenden Anlasstat genauer zu analysieren. Da bei den Delikten eine große Vielfalt besteht – mehrere hundert Straftatbestände werden gesondert ausgewiesen – empfiehlt sich eine Einteilung in qualitativ und quantitativ bedeutsame Deliktgruppen.

Da zu vermuten ist, dass sich im oberen Bereich der Strafdauer auch schwerere Delikte finden, müssen auch diese aufmerksam analysiert werden. Hierbei ist von besonderer Bedeutung, ob sich bei sog. Einmal- bzw. Konflikttaten tatsächlich noch eine Strafaussetzung rechtfertigen lässt.

Eine Unterteilung nach Geschlecht ist sinnvoll, da nicht nur das Kriminalitätsbild unterschiedlich geprägt ist,<sup>42</sup> sondern auch die Aussetzungspraxis der Gerichte; so erfolgt bei verurteilten Frauen häufiger eine Strafaussetzung als bei verurteilten Männern. Ob dies vor allem Konsequenz der geringeren Schwere der von Frauen begangenen Delikte ist,<sup>43</sup> bedarf eingehender Betrachtung.

Die Verurteilten müssen zudem hinsichtlich ihres Alters zur Tatzeit untersucht werden. Im BZR-Datensatz ergibt sich dies aus der Differenz in Jahren zwischen dem Geburtsdatum und dem Zeitpunkt der Tat. In den Altersgruppen soll zwischen Jugendlichen (14 bis 17 Jahre), Heranwachsenden (18 bis 20 Jahre), jungen Erwachsenen (21 bis 25 Jahre) und Erwachsenen (26 Jahre und älter) differenziert werden. Ob eine andere Einteilung angezeigt ist, muss während der Auswertungsphase überprüft werden; ggf. muss dann eine Anpassung erfolgen.

---

<sup>42</sup> Siehe auch Polizeiliche Kriminalstatistik 2003, Bundeskriminalamt Wiesbaden (Hrsg.), S. 74 ff.; vgl. auch Göppinger, „Kriminologie“, 5. Aufl., München 1997, S. 524 ff.

<sup>43</sup> Vgl. dazu Meier, „Strafrechtliche Sanktionen“, Berlin 2001, S. 125.

Wegen der unterschiedlichen Kriminalitäts-<sup>44</sup> und wohl auch Kriminalisierungsbelastung sollten die Verurteilten nach ihrer Nationalität gesondert untersucht werden. Erste Auswertungen haben gezeigt, dass ausländische Verurteilte eine niedrigere Rückfallrate haben, als die deutschen Verurteilten. Ob sich das auf eine bessere Resozialisierung zurückführen lässt, ist indessen fraglich. Eine strafrechtliche Sanktionierung kann für einen ausländischen Verurteilten in vielen Fällen zu negativen ausländerrechtlichen Folgen führen.<sup>45</sup> Es lässt sich vermuten, dass einige der ausländischen Verurteilten nach einer Sanktionierung ausgewiesen oder abgeschoben werden oder aus anderen Gründen das Land verlassen und in Deutschland gar nicht mehr strafrechtlich registriert werden können. So ließe sich eine niedrigere Rückfallquote erklären. Hier bietet sich schon deshalb eine Unterteilung in Deutsche, EU-Ausländer und Nicht-EU-Ausländer an. Auch das strafrechtlich relevante Vorleben der Verurteilten hat Einfluss auf die Strafaussetzung und die Legalbewährung. Aufgrund der mindestens 5jährigen Löschfristen des BZR ist es möglich, etwaige „kriminelle Karrieren“ zu analysieren und zu hinterfragen. Hierzu werden alle zeitlich vor der Strafaussetzung liegenden Voreintragungen nach Deliktsart und nach Sanktion untersucht.

## **6 Fazit**

Erstmals in der Bundesrepublik Deutschland erfolgt eine umfassende Erfolgsmessung der Bewährungsstrafen anhand der Rückfälligkeit eines gesamten Verurteiltenjahrganges. Erste Auswertungen zeigen, dass Bewährungsstrafen erfolgreicher sind als vollzogene Freiheits- und Jugendstrafen; die Rückfallrisiken sind weitaus geringer.

Resozialisierung von Straftätern in Freiheit scheint sich zu lohnen – eine erfolgreiche Resozialisierung von Straftätern ist zugleich der beste Kriminalitätsschutz für potentielle Opfer und die Gesellschaft!

## **Literaturverzeichnis:**

- Albrecht, „Das Strafrecht im Zugriff populistischer Politik“, in: StV 1994  
BGHSt 31, 25 (28)  
Bietz, ZRP 1977  
Bundeskriminalamt Wiesbaden (Hrsg.), Polizeiliche Kriminalstatistik 2003

---

<sup>44</sup> Vgl. auch hier Polizeiliche Kriminalstatistik 2003, (Fn. 42), S. 109 ff.

<sup>45</sup> Siehe näher Jung, „Ausländerrechtliche Folgen bei der Verurteilung von ausländischen Staatsangehörigkeiten“, in: StV 2004, S. 567 ff.



Bundesministerium der Justiz (Hrsg.), „Abschlussbericht der Kommission zur Reform des strafrechtlichen Sanktionensystems“, Bonn 2000

Bundesministerium des Innern u.a. (Hrsg.), Erster Periodischer Sicherheitsbericht, Berlin 2001

Dünkel, „Rechtliche, rechtsvergleichende und kriminologische Probleme der Strafaussetzung zur Bewährung“, in: ZStW 95 (1983)

Ebert, „Talion und Vergeltung im Strafrecht“, in: Jung u.a. (Hrsg.), Recht und Moral 1991

Generalbundesanwalt beim BGH und Dienststelle beim Bundeszentralregister (Hrsg.), „Rückfallstatistik aus dem Bestand des Bundeszentralregisters 1986-1989“, Berlin 1986-1989.

Gesetzesentwurf der SPD-Fraktion und einzelner Abgeordneter, BT-Dr 13/4462.

Glaser, „Routinizing Evaluation“, Rockville 1973; zit. nach Albrecht, „Legalbewährung bei zu Geldstrafe und Freiheitsstrafe Verurteilten“, Freiburg 1982.

Göppinger, „Kriminologie“, 5. Aufl., München 1997

Hartung, „Spezialpräventive Effektivitätsmessung“, Jur. Diss., Göttingen 1981.

Heinz, „Die neue Rückfallstatistik – Legalbewährung junger Straftäter“, in: ZJJ 2004

Heinz, „Straf(rest)aussetzung, Bewährungshilfe und Rückfall. Ergebnisse und Probleme kriminologischer Dokumentenanalysen.“, in: BewHi 24 (1977)

Horn, „Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch“, § 56, Rn. 2, Loseblattsammlung, Bd. 1, Allgemeiner Teil, 7. Aufl., Neuwied 2000.

Jehle, „Aussagemöglichkeiten und Vorschläge zur Verbesserung der sog. Rückfallstatistik“, in: Jehle (Hrsg.), Datensammlungen und Akten in der Strafrechtspflege, 1998

Jehle, „Soziale Strafrechtspflege vor und nach der Jahrtausendwende“, in: BewHi 50 (2003)

Jehle/Brings, „Zur Messung der Rückfälligkeit von Straftätern“, in: Wirtschaft und Statistik 1999

Jehle/Heinz/Sutterer, „Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine kommentierte Rückfallstatistik“, Bundesministerium der Justiz (Hrsg.), Berlin 2003.

Jehle/Weigelt, „Rückfall nach Bewährungsstrafen. Daten aus der neuen Rückfallstatistik.“, in: BewHi 51 (2004)

Jung, „Ausländerrechtliche Folgen bei der Verurteilung von ausländischen Staatsangehörigkeiten“, in: StV 2004

Kerner, „Vom Verein Bewährungshilfe e.V. zum DBH-Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik“, in: BewHi 49 (2002)

Lackner/Kühl, „Strafgesetzbuch – Kommentar“ § 56 Rn. 2, 25. Aufl., München 2004.

Meier, „Strafrechtliche Sanktionen“, Berlin 2001

Roxin, „Strafrecht. Allgemeiner Teil - Band I“, 3. Aufl., München 1997

Scholz, „Strafaussetzung zur Bewährung für Freiheitsstrafen von über zwei Jahren“, in: ZRP 2002

Schöneburg, „Kritisieren, überwinden und verteidigen – Eckpfeiler einer linken Kriminalpolitik.“ in: UTOPIE kreativ 134 (2001)

Statistisches Bundesamt Wiesbaden (Hrsg.), „Rechtspflege, Fachserie 10, Reihe 5, Bewährungshilfe“.

Stree, „Probleme des Widerrufs der Strafaussetzung wegen einer Straftat“, in: NStZ 1992

Sutterer, „Möglichkeiten rückfallstatistischer Auswertungen anhand von Bundeszentralregisterdaten – Zur Konzeption von KOSIMA“, in: Heinz/Jehle (Hrsg.), „Rückfallforschung“, Wiesbaden 2005

Trapp, „Rechtswirklichkeit von Auflagen und Weisungen bei Strafaussetzung zur Bewährung“, Jur. Diss., Tübingen 2003.

# **Geschlechtsbezogene Diskriminierung von Frauen in Estland<sup>1</sup>**

## **1 Einführung**

Die rechtliche Gleichheit der Geschlechter hat als ein Grundrecht für die estnische Gesellschaft eine neue und eine alte Bedeutung. Neu ist die Diskussion über die Inhalte dieses Rechts vor dem Hintergrund, dass Estland seit dem 1. Mai 2004 neues Mitglied der Europäischen Union ist. Alt sind die Vorurteile aus der sowjetischen Zeit und die damit verbundenen Erinnerungen. Deshalb ist es wichtig, zur Frage der geschlechtsbezogenen Diskriminierung auch eine rechtswissenschaftliche Auseinandersetzung zu führen. Das bedeutet sowohl die Klarstellung der Begriffe als auch die kritische Betrachtung des geltenden Rechts. Dazu möchte ich mit meinem Aufsatz einen Beitrag leisten.

Ziel des vorliegenden Aufsatzes ist die Darstellung und Analyse geschlechtsbezogener Diskriminierung von Frauen in Estland. Im Rahmen dieses Artikels werden folgende Fragen behandelt: Was ist geschlechtsbezogene Diskriminierung? Werden die Frauen in der estnischen Gesellschaft in Bezug auf ihr Geschlecht diskriminiert? Wie ist die rechtliche Lage in Bezug auf die geschlechtsbezogene Diskriminierung von Frauen in Estland?

## **2 Diskriminierung und geschlechtsbezogene Diskriminierung**

### *2.1 Begriff der Diskriminierung (Definitionsversuche)*

Diskriminierung kommt vom lateinischen Wort „discrīmināre“, das trennen, absondern bedeutet.<sup>2</sup> Die ursprünglich neutrale Bedeutung hat sich in neuerer Zeit verändert. So versteht man heute unter Diskriminierung eine ungerechte

---

<sup>1</sup> Im Sommer 2003 habe ich im Rahmen eines Seminars eine Forschungsarbeit zum Thema: Geschlechtsbezogene Diskriminierung von Frauen in Estland geschrieben. Diese Forschungsarbeit ist Grundlage des vorliegenden Aufsatzes.

<sup>2</sup> Duden Etymologie, das Herkunftswörterbuch der deutschen Sprache, B 7, Mannheim/Wien/Zürich 1963, S. 112.

und willkürliche Benachteiligung, Herabwürdigung oder Herabsetzung.<sup>3</sup> Die Opfer der Diskriminierung sind vorwiegend soziale Randgruppen und Andersartige (Minderheiten).<sup>4</sup>

In den Rechtswissenschaften versteht man unter Diskriminierung eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung, die zur Benachteiligung oder Bevorzugung einer Gruppe führt.<sup>5</sup> Der Schwerpunkt liegt dabei nicht auf der Unterscheidung (nicht jede Benachteiligung oder Bevorzugung ist eine Diskriminierung), sondern auf den Merkmalen, die der Unterscheidung zu Grund liegt (Differenzierungskriterien). Während einige Differenzierungen gerechtfertigt sind,<sup>6</sup> sind andere, wie die nach Nationalität, Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Herkunft, Glaubensbekenntnis, politischen oder sonstigen Anschauungen, oder auch nach Vermögen, sozialem Status gem. § 12 des estnischen Grundgesetzes verboten.<sup>7</sup> Ähnliche Regelungen findet man in den meisten europäischen Verfassungen.

## 2.2 Diskriminierungsarten

Von den nachstehenden Einteilungen entstammen einige den rechtlichen Forschungen zur Geschlechterdiskriminierung; sie lassen sich aber ebenso auf andere Formen der Diskriminierung anwenden.<sup>8</sup>

*Unmittelbare Diskriminierung*<sup>9</sup> besteht, „wenn eine Person wegen ihres Geschlechts in einer vergleichbaren Situation eine weniger günstige Behandlung erfährt als eine andere Person erfährt oder erfahren würde“.<sup>10</sup>

Im Unterschied dazu liegt eine „mittelbare Diskriminierung“<sup>11</sup> dann vor, „wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren Personen eines Geschlechts gegenüber Personen des anderen Geschlechts in besonderer Weise benachteiligen können, es sei denn, diese Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sind durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt und die Mittel sind zur Erreichung dieses Zieles angemessen und erforderlich“.<sup>12</sup> Die mittelbare Diskriminierung betrifft Gruppen, meist

---

<sup>3</sup> Der Grosse Brockhaus, Enzyklopädie, 18. Auflage, B 3, Wiesbaden 1978, S. 205; Schiek, D., Differenzierte Gerechtigkeit, Bremen 1999, S. 24; Stock, A., Gleichstellung im Vergleich, Regensburg 2003, S. 4-5.

<sup>4</sup> Stock, A., Gleichstellung im Vergleich, Regensburg 2003, S. 4.

<sup>5</sup> Schiek, D., Differenzierte Gerechtigkeit, Bremen 1999, S. 24-25; Stock, A., Gleichstellung im Vergleich, Regensburg 2003, S. 4-5; Högenauer, N., Die europäischen Richtlinien gegen Diskriminierung im Arbeitsrecht, Hamburg 2002, S. 62 ff.

<sup>6</sup> Stock, A., 2003, S. 4-5.

<sup>7</sup> in Kraft getreten am 03.07. 1992.

<sup>8</sup> z.B. Art 2, RL 2002/73/EG, Stock, A., 2003, S. 5-9; Högenauer, N., 2002 S. 62 ff.

<sup>9</sup> An einigen Stellen wird es als direkte Diskriminierung bezeichnet, z.B. Jarass, H, D., Pieroth, B., Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Kommentar, München 2002, Art 3, Rn 85.

<sup>10</sup> Art 2, RL 2002/73/EG.

<sup>11</sup> An einigen Stellen wird es als indirekte Diskriminierung bezeichnet, z.B. Jarass, H, D., Pieroth, B., Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Kommentar, München 2002, Art 3 Rn 85.

<sup>12</sup> Art 2, RL 2002/73/EG.

Minderheiten,<sup>13</sup> und wird oft durch Statistiken als Benachteiligung nachgewiesen.<sup>14</sup>

Im Bezug auf das Recht wird zwischen der tatsächlichen (de facto) und der rechtlichen (de jure) Diskriminierung unterschieden.<sup>15</sup> Tatsächliche Diskriminierung ist eine Benachteiligung von Menschen, bedingt durch ein benachteiligendes bzw. bevorzugendes Sozialverhalten,<sup>16</sup> und rechtliche Diskriminierung liegt vor, wenn eine Diskriminierung durch das Recht, durch die Akte der legislativen, exekutiven oder judikativen Gewalt, geschieht.<sup>17</sup>

In verschiedenen Aufsätzen findet man auch den Begriff „positive Diskriminierung“.<sup>18</sup> Der Begriff „positive Diskriminierung“ bezeichnet Maßnahmen zur Förderung (Bevorzugung) der benachteiligten Gruppe.<sup>19</sup>

### *2.3 Geschlechtsbezogene Diskriminierung von Frauen*

Beim Begriff der geschlechtsbezogenen Diskriminierung von Frauen wird als Grundlage oft die Definition aus Art. 1 der UN-Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau herangezogen. Diesem zufolge ist die Diskriminierung von Frauen „jede auf Grund des Geschlechts vorgenommene Unterscheidung, Ausschließung oder Beschränkung, die zum Ziel oder zur Folge hat, dass die von der Grundlage der Gleichberechtigung von Männern und Frauen ausgehende Anerkennung, Inanspruchnahme oder Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten der Frau - gleich welchen Familienstandes - auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem, kulturellem, staatsbürgerlichem oder anderem Gebiet beeinträchtigt oder vereitelt wird“.<sup>20</sup>

Anhand der Definition wird deutlich, dass die Gleichbehandlung von Frauen und Männern ein Grundrecht ist, dessen Schutzwirkung auf allen Gebieten gewährleistet werden muss. Zugleich heißt es, dass für die Durchsetzung der Gleichheit und Gleichberechtigung sowohl Schutz- als auch Fördermaßnahmen erforderlich sind. Die einzelnen Tatbestände, Maßnahmen und Ausnahmen müssen europäisch bzw. einzelstaatlich geregelt werden.

---

<sup>13</sup> zum Begriff „Minderheit“: Stock, A., 2003, S. 1-2.

<sup>14</sup> Stock, A., 2003, S. 6-7.

<sup>15</sup> ILO (Hg.) Naistöötajate õiguste ja soolise võrdõiguslikkuse ABC, Geneva 2000, S. 21-22.

<sup>16</sup> Stock, A., 2003, S. 6-7.

<sup>17</sup> Stock, A., 2003, S. 7-8.

<sup>18</sup> Stock, A., 2003, S. 7-8; Plett, K., Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich, in: Senatverwaltung für Schule, Jugend und Sport, Fachbereich für gleichgeschlechtliche Lebensweisen, Dokumente lesbisch-schwuler Emanzipation, Antidiskriminierungsgesetz für Berlin?! Berlin 1999, S. 14-18; ILO (Hg.) Naistöötajate õiguste ja soolise võrdõiguslikkuse ABC, Geneva 2000, S. 21-22.

<sup>19</sup> Stock, A., 2003, S. 7-9.

<sup>20</sup> UN-Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, Art 1, RT (Riigiteataja, Staatliche Zeitung) II 1995, 5, 31.

## 2.4 Fazit

Die ursprünglich neutrale Bedeutung des Wortes „Diskriminierung“ hat sich mit der Zeit zu einem negativen Kennzeichen einer ungerechtfertigten Benachteiligung einer Person oder einer Gruppe auf Grund bestimmter Merkmale gewandelt. Die Arten der Diskriminierung weisen darauf hin, dass Diskriminierung eine dynamische Wortbedeutung hat, die mit der Zeit immer wieder einen neuen Rahmen findet. Zugleich können durch die Unterscheidung von Diskriminierungsarten unterschiedliche Zielgruppen, die von Diskriminierung betroffen sind, rechtlich besser geschützt werden. Die geschlechtsbezogene Diskriminierung von Frauen umfasst alle vorher genannten Diskriminierungsarten (Tatbestände). Sie wird als Verletzung des Grundrechtes auf Gleichbehandlung verstanden. Der Schutz vor und das Verbot von geschlechtsbezogener Diskriminierung muss sowohl auf der europäischen als auch auf der einzelstaatlichen Ebene gesichert sein.

## 3 Gesellschaftlicher Hintergrund der geschlechtsbezogenen Diskriminierung von Frauen in Estland

### 3.1 Daten und Fakten zur geschlechtsbezogenen Diskriminierung von Frauen

Die folgende Zusammenstellung zur sozialen Situation in Estland basiert auf soziologischen Untersuchungen und Berichten von Forschungsinstituten:<sup>21</sup>

- In vielen Branchen des estnischen Arbeitsmarktes dominiert die geschlechtliche Segregation in „männliche und weibliche Berufe“;
- im Vergleich zu Männern üben die Frauen meistens schlecht bezahlte, einfache und routinemäßige Tätigkeiten aus;
- junge Frauen bekommen oft keine Stelle, weil sie kleine Kinder haben oder weil sie - noch - keine Kinder haben;
- im Durchschnitt sind die Löhne der Frauen  $\frac{1}{4}$  niedriger als die der Männer. Dies gilt für alle Branchen. In bestimmten Positionen (mittleres und höheres Management) bekommen Frauen weniger Lohn als Männer, auch wenn sie über die gleiche Qualifikation und Ausbildung verfügen;
- Familien, in denen nur die Frau berufstätig ist, sind meistens in einer schlechteren wirtschaftlichen Lage als Familien, in denen nur der Mann berufstätig ist;

---

<sup>21</sup> insbesondere: Papp, Ü-M., National Gender policy, in: Maimik, P., Mänd, K., Papp, Ü-M., (Hg.) Towards a balanced society, Women and Men in Estonia, Tallinn 2000, S. 76-77; Järve, M., Papp, Ü-M., Sissejuhatus, in: Järve, M., (Hg.) Jagatud õigused ja vastutus. Sooline võrdõiguslikkus Eestis, Sotsiaalministeerium 1999, S. 7; Helemäe, J., Saar, E., Võormann R., Kas haridusse tasus investeerida? Hariduse selekteerivast ja startifitseerivast rollist kahe põlvkonna kogemuse alusel, Tallinn 2000, S. 146-161; Täht, K., Unt, M., Soost tulenev amivalentsus tööturul in: Saar., E., (Hg.) Trepist alla ja üles: Edukad ja ebaedukad postsotsialistlikus Eestis, Tallinn 2002, S. 126-144.

- die Frauen tragen die Hauptlast der unbezahlten Arbeit: Haushaltsführung, Kinderbetreuung und Pflege alter und kranker Familienmitglieder. Die postulierte Vereinbarkeit von Beruf und Familie findet bei den Männern keine aktive Anwendung;
  - den Frauen erfahren im Vergleich zu den Männern häufiger sexuelle Gewalt im Haus, auf der Arbeit und im öffentlichen Raum.
- Die vorliegenden Daten und Fakten weisen auf die geschlechtsbezogene Diskriminierung hin und spiegeln u. a. die Probleme der jungen estnischen Demokratie wieder. Wo könnten die Ursachen liegen?

### 3.2 Historisches „Erbe“ und gegenwärtige Herausforderungen

Estland gehörte von 1945-1990 als Sowjetrepublik der Sowjetunion an. In der damaligen Politik spielte die Gleichberechtigung von Frauen und Männern eine große Rolle und zumindest in der Propaganda galt sie als verwirklicht. So verbinden viele Menschen in Estland mit der Gleichberechtigung von Frauen und Männern nicht nur die Vorstellung von einem europäischen Grundrecht, sondern auch die vom sowjetischen Selbstbild.<sup>22</sup>

Im Vergleich zu westlichen Ländern war die Beschäftigungsrate der Frauen relativ hoch, im Jahre 1989 waren 84,9% der Frauen erwerbstätig.<sup>23</sup> Gleichwohl war *ein* Grund für die hohe Beschäftigungsquote das insgesamt niedrige Einkommensniveau, das den Lohn der Frauen für das Familieneinkommen unverzichtbar machte.<sup>24</sup>

Auch in sowjetischer Zeit waren die Frauen schlechter bezahlt als Männer. In den 70er und 80er Jahren war es die Regel, dass in einer Branche die Durchschnittslöhne umso niedriger waren, je mehr Frauen in ihr tätig waren. In den 90er Jahren setzte sich diese Tendenz fort.<sup>25</sup> Und auch wenn die Kinderbetreuung institutionell gesichert war,<sup>26</sup> trugen die Frauen aufgrund ihrer Zuständigkeit für die Hausarbeit die doppelte Last.<sup>27</sup> Dementsprechend war die Gleichberechtigung von Männern und Frauen in der sowjetischen Zeit nur formell auf allen Gebieten gewährleistet.

<sup>22</sup> Papp, Ü-M., National gender and equality Policy, in: Maimik, P., Mänd, K., Papp, Ü-M., (Hg.) Towards a balanced society, Women and Men in Estonia, Tallinn 2000, S. 72 ff.

<sup>23</sup> Vöörmann, R., Soolised erinevused tööturul, in: Järve, M., (Hg.) Jagatud õigused ja vastutus. Sooline võrdõiguslikkus Eestis, Sotsiaalministeerium 1999, S. 41; Vöörmann, R., Men and women on the labour market: wage ratios, in: Maimik, P., Mänd, K., Papp, Ü-M., (Hg.) Towards a balanced society, Women and Men in Estonia, Tallinn 2000, S. 46.

<sup>24</sup> Sepper, M., (Hg.) Võrdsed võimalused naistele ja meestele Euroopa Liiduga ühinemise protsessis Kandidaatriikide aruannte võrdlev analüüs, Ülevaade Eesti aruandest, Tallinn 2003, S. 17 f.

<sup>25</sup> Helemäe, J., Saar, E., Vöörmann, R., 2000, S. 155.

<sup>26</sup> Kurvet Käosaar, L., Põldsaar, R., Feminismihirmul suured silmad, in: Järviste, L., (Hg) Tilliga ja tillita: retsepte Eesti feministidelt, ENUT 2003, S. 78-79; Täht, K., Unt, M., 2002, S. 126-127.

<sup>27</sup> Sepper, M., (Hg.) Võrdsed võimalused naistele ja meestele Euroopa Liiduga ühinemise protsessis Kandidaatriikide aruannte võrdlev analüüs, Ülevaade Eesti aruandest, Tallinn 2003, S. 17 ff; Täht, K., Unt, M., , Tallinn 2002, S. 126-127.

Mit den großen wirtschaftlichen und sozialen Veränderungen von der Planwirtschaft hin zum kapitalistischen Wirtschaftssystem, zur Privatisierung des staatlichen Vermögens usw., während der 90er Jahre erfolgte zugleich eine Abkehr von sowjetischen Verhältnissen. Jetzt sollten die Frauen Kinder gebären und diese zu Hause erziehen.<sup>28</sup> Diese Veränderungen widerspiegelten sich auch in den Mentalitäten: so zeigten Forschungen Anfang der 90er Jahre, dass 40% der Frauen dafür plädierten, dass im Zweifelsfall der Mann auf dem Arbeitsmarkt bevorzugt werden muss.<sup>29</sup> Obwohl die Zustimmung sich seither geändert hat (die Bevorzugung der Männer auf dem Arbeitsmarkt befürworteten im Jahre 1996 nur noch 29% der Frauen),<sup>30</sup> sind die Frauen noch während der letzten Wahlkampagne zum Parlament (Frühling 2003) als „nationale Gebärmaschinen“ bezeichnet worden.<sup>31</sup>

Auch aktuell fehlt eine ernsthafte politische Debatte zu den Problemen der Gleichberechtigung der Geschlechter. In den Diskussionen spiegeln sich eher die historischen Vorurteile und die Dominanz sozial-kultureller Stereotype wider.

Mit der Mitgliedschaft Estlands in der Europäischen Union entstehen jedoch neue Herausforderungen für die estnische Regierung. Im Bezug auf die geschlechtsbezogene Diskriminierung sind die Änderungen in erster Linie mit den „acquis communautaire“ verbunden.<sup>32</sup> Dabei fordern die Europäische Kommission und die Vereinten Nationen in allen Bereichen mehr Aufmerksamkeit für die Fragen der Gleichberechtigung der Geschlechter.<sup>33</sup> Dies führte dazu, dass parallel zur Harmonisierung der Rechtsakte verschiedene Pläne und Projekte, die das Ziel der geschlechtsbezogenen Gleichbehandlung verwirklichen sollen, entstanden sind.<sup>34</sup> Die Durchführung und Umsetzung der entsprechenden Tätigkeiten erfordern den Einsatz finanzieller Mittel ebenso wie den Aufbau effektiver Institutionen, die allerdings nicht ausreichend vorhanden sind.<sup>35</sup> Ebenso ist es zum Erreichen der Gleichbehandlung nötig, dass sich die Werte in der Gesellschaft ändern. Eine wichtige Rolle haben hier neben dem Staat die nichtstaatlichen Organisationen und die Sozialpartner. So, wie der Diskriminierungsschutz möglichst für alle gelten soll, so müssen auch viele

---

<sup>28</sup> Maimik, A., Rahvuslik sünnituskombinaat in: Järviste, L., (Hg.) Tilliga ja tillita: retsepte Eesti feministidelt, ENUT 2003, S. 27-29.

<sup>29</sup> Täht, K., Unt, M., 2002, S. 134-135.

<sup>30</sup> Täht, K., Unt, M., ebenso.

<sup>31</sup> Maimik, A., Rahvuslik sünnituskombinaat in: Järviste, L., (Hg.) Tilliga ja tillita: retsepte Eesti feministidelt, ENUT 2003, S. 27-29.

<sup>32</sup> s. u. in Kapitel 4, S. 47 f.

<sup>33</sup> Sepper, M., (Hg.) 2003, S 62.

<sup>34</sup> Papp, Ü-M., 2000, S. 72 ff.

<sup>35</sup> Sepper, M., (Hg.) 2003, S. 18-19.

Interessengruppen an den Vorbereitungen beteiligt sein. Dies würde zu einer besseren Anwendung der Gesetze führen.

### *3.3 Fazit*

Die estnische Gesellschaft hat viele Schwierigkeiten mit der Gewährleistung der Gleichbehandlung von Frauen und Männern. Einige Ursachen liegen in der Voreingenommenheit gegenüber Gleichheitspostulaten aus sowjetischer Zeit. Dennoch sind positive Tendenzen in der gegenwärtigen Entwicklung erkennbar. Die Umsetzung der Änderungen bedarf einer neuen gesellschaftlichen Grundlegung und ihrer Unterstützung durch die Mehrheit.

## **4 Gegenwärtiges Recht in Estland im Bezug auf die geschlechtsbezogene Diskriminierung von Frauen in Estland**

Die gesetzlichen Bestimmungen Estlands müssen sowohl die faktische interne Ausgangslage berücksichtigen als auch den internationalen und europäischen Abkommen, Konventionen und Richtlinien entsprechen.

Einige tatsächliche Probleme der geschlechtsbezogenen Diskriminierung wurden im vorigen Absatz dargestellt. Im folgenden Teil werden die geltenden Regelungen des internationalen und europäischen Rechts vorgestellt und anhand der rechtlichen Lage bzw. der Probleme Estlands behandelt.

### *4.1 Vorgabe durch internationale und europäische Regelungen*

Das internationale und europäische Recht zur geschlechtsbezogenen Diskriminierung umfasst zahlreiche Konventionen, Richtlinien und Empfehlungen.

Hier nur einige der wichtigsten<sup>36</sup> ratifizierten Konventionen:

- UN Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (1979) (in Kraft getreten in Estland im Jahr 1991).<sup>37</sup>
- Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, 1966 (in Kraft getreten in Estland im Jahr 1992).<sup>38</sup>
- Europäische Sozialcharta 1961 (in Kraft getreten in Estland im Jahr 2000).<sup>39</sup>

---

<sup>36</sup> Muda, M., Regulation of Gender Equality as a Fundamental Right in Estonia, *Juridica International VII*, 2002, S. 106-116.

<sup>37</sup> RT (Staatliche Zeitung) II 1995, 5, 31.

<sup>38</sup> RT II 1993, 10, 13.

<sup>39</sup> RT II 2000, 15, 93.



Bedeutsame Richtlinien (RL) zur geschlechtsbezogenen Diskriminierung der Frauen sind:

- Richtlinie 75/117/EWG des Rates vom 10. Februar 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen.<sup>40</sup> Die Richtlinie fordert in erster Linie Maßnahmen zur Verwirklichung der Entgeltgleichheit.
- Richtlinie 2002/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2002 zur Änderung der Richtlinie 76/207/EWG des Rates zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen.<sup>41</sup> Die Richtlinie legt wichtige Grundbegriffe wie unmittelbare und mittelbare Diskriminierung, sexuelle Belästigung und Belästigung fest, ebenso fordert sie Förderungsmaßnahmen zur Verwirklichung der Gleichheit auf der beruflichen Ebene.
- Richtlinie 97/80/EG des Rates vom 15. Dezember 1997 über die Beweislast bei Diskriminierung aufgrund des Geschlechts.<sup>42</sup> Die Richtlinie bestimmt das Prinzip der Beweislastumkehr. Daher trägt die Beweislast nicht das potentielle Diskriminierungsopfer, sondern der mögliche Diskriminierungstäter.

## *4.2 Geltendes Recht zur geschlechtsbezogenen Diskriminierung von Frauen und Männern*

### 4.2.1 Estnisches Grundgesetz

Im § 12 des estnischen Grundgesetzes ist das Diskriminierungsverbot verankert.<sup>43</sup> Im Vergleich zum deutschen Grundgesetz ist die estnische Regelung ziemlich „nüchtern“ und bestimmt das allgemeine Gleichheitsgebot („Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich“<sup>44</sup>) und verbietet auf Grund vorher genannter Merkmale die Diskriminierung. Der Begriff der Diskriminierung wird nicht erläutert, auch ein besonderer Gleichheitsgrundsatz zwischen Frauen und Männern ist nicht vorhanden.

### 4.2.2 Die arbeitsrechtlichen Regelungen

Im Arbeitsrecht sind die Bestimmungen im Bezug auf die geschlechtsbezogene Diskriminierung in verschiedenen Normativakten geregelt. § 10 des Arbeitsvertragsgesetzes z.B. verbietet die Bevorzugung oder Benach-

---

<sup>40</sup> Amtsblatt Nr. L 045 vom 19/02/1975 S. 0019 – 0020.

<sup>41</sup> Amtsblatt Nr. L 269 , 05/10/2002 S. 0015 – 0020.

<sup>42</sup> Amtsblatt Nr. L 014 vom 20/01/1998 S. 0006 - 0008, Geändert durch Amtsblatt Nr. L 205 22.07.98 S.66.

<sup>43</sup> s. o.

<sup>44</sup> § 12 GG der Estnischen Republik.

teilung auf Grund des Geschlechts,<sup>45</sup> § 5 des Lohngesetzes legt die Entgeltgleichheit fest.<sup>46</sup> Die §§ 27-31 des Urlaubsgesetzes sichern den Eltern- und Schwangerschaftsurlaub.<sup>47</sup> Jedoch existieren erhebliche Probleme hinsichtlich der Verwirklichung des Gleichheitsprinzips.<sup>48</sup>

#### 4.2.3 Gesetz zur geschlechtsbezogenen Gleichberechtigung (GGG)<sup>49</sup>

Ziel des GGG ist gem. § 1 die Verhinderung der geschlechtsbezogenen Diskriminierung und die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern (als Grundrecht) in allen gesellschaftlichen Bereichen.<sup>50</sup>

In Bezug auf die vorliegenden Probleme und mangelhaften Regelungen des Arbeitsrechts<sup>51</sup> ist es erforderlich, dass das Prinzip der Gleichberechtigung von Frauen und Männer anerkannt wird und eine rechtliche Entsprechung findet. Ebenso ist es nötig, durch die Normen präventive Maßnahmen zur Verhinderung der Diskriminierung und zur Förderung der Gleichberechtigung zu implementieren. In diesem Sinne ist die Regelung der GGG näher an den Erfordernissen. Allerdings ist eine Voraussetzung für die Zielerreichung auch die effektive Rechtsdurchsetzung.

Definitionen: Das GGG definiert Begriffe wie die geschlechtsbezogene Gleichberechtigung, Gleichbehandlung von Frauen und Männern, unmittelbare und mittelbare Diskriminierung und sexuelle Belästigung.<sup>52</sup>

Die Definitionen der unmittelbaren und mittelbaren Diskriminierung basieren auf der RL 2000/73/EG.<sup>53</sup> Das GGG definiert nur den Begriff der sexuellen Belästigung, sexuelle Belästigung und Belästigung sind jedoch nicht identisch.<sup>54</sup> Auf Grund der Richtlinie<sup>55</sup> ist die Belästigung „eine unerwünschte Verhaltensweise, die mit dem Geschlecht in Zusammenhang steht und bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird und ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird“.<sup>56</sup> Sexuelle Belästigung ist ein „Spezialfall“ der geschlechtsbezogenen Belästigung<sup>57</sup> und liegt vor, „wenn sexuell bezogene

---

<sup>45</sup> RT I 1992, 15/16, 241; 2002, 62, 377.

<sup>46</sup> RT I 1994, 11, 154; 2002, 62, 377.

<sup>47</sup> RT I 2001, 42, 233; 2002, 62, 377.

<sup>48</sup> s. o.

<sup>49</sup> RT I 2004, 27, 181

<sup>50</sup> § 1 GGG.

<sup>51</sup> s. o.

<sup>52</sup> § 3 GGG

<sup>53</sup> s.o.

<sup>54</sup> Hädeler, I., Die Revision der Gleichbehandlungsrichtlinie 76/207/EWG-Umsetzungsbedarf für das deutsche Arbeitsrecht, NZA 2003, S. 78-79.

<sup>55</sup> Art 2, RL 2002/73/EG.

<sup>56</sup> Art 2, RL 2002/73/EG.

<sup>57</sup> Hädeler, I., Die Revision der Gleichbehandlungsrichtlinie 76/207/EWG-Umsetzungsbedarf für das deutsche Arbeitsrecht, NZA 2003, H 2, S. 79.

unerwünschte verbale, nicht verbale oder physische Verhaltensweisen bezwecken oder bewirken, dass die Würde der betroffenen Person verletzt und ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird“.<sup>58</sup> Dementsprechend sollten auch die gesetzlichen Regelungen diese zwei Begriffe trennen.

Geltungsbereich: Gemäß § 2 GGG gelten die gesetzlichen Regelungen für die ganze Gesellschaft. Ausnahmen bilden nur Familienverhältnisse, das Privatleben und registrierte Glaubensgemeinschaften.<sup>59</sup>

Entsprechend dem GGG liegt die Diskriminierung nicht vor bei der Militärpflicht von Männern, dem besonderen Schutz der Schwangeren usw.<sup>60</sup>

Das Gesetz legt das geschlechtsbezogene Diskriminierungsverbot für die Arbeitsverhältnisse (Zugang zur Beschäftigung, zur Berufsbildung, zu beruflichem Aufstieg, in Bezug auf die Arbeitsbedingungen) fest.<sup>61</sup> Dazu werden im GGG Beispielfälle geschildert.<sup>62</sup> Im Hinblick auf geringe Erfahrungen der estnischen Gerichtspraxis ist ein solches Muster für die Auslegung hilfreich. Gleichzeitig besteht bei der Festlegung einer Liste immer die Gefahr, dass die Abwendungs- bzw. Auslegungsgrenzen viel zu eng gezogen werden.

Für die Arbeitsverhältnisse ist es bedeutsam, dass dem Arbeitgeber im Gesetz konkrete Pflichten zur Information über die Einhaltung der Regeln gegenüber dem Arbeitnehmer auferlegt werden und er entsprechende Unterlagen aushändigen muss.<sup>63</sup> Neben Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen (Bewerbern, Bewerberinnen), die einer Diskriminierung ausgesetzt sein können, haben auch die Gewerkschaften Rechtsanspruch auf Information.<sup>64</sup>

Beweislastverteilung: Gemäß § 4 GGG wird die Beweislast umgekehrt. Das heißt, immer dann, wenn eine Person, die sich durch die Nichtanwendung des Gleichberechtigungsgrundsatzes für diskriminiert hält und bei einer zuständigen Stelle Tatsachen glaubhaft macht bzw. zu machen versucht, die das Vorliegen einer unmittelbaren oder mittelbaren Diskriminierung vermuten lassen, obliegt es dem Beklagten zu beweisen, dass keine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes vorgelegen hat.<sup>65</sup> Diese

---

<sup>58</sup> Art 2, RL 2002/73/EG.

<sup>59</sup> § 2, Abs. 2 GGG.

<sup>60</sup> § 6 GGG.

<sup>61</sup> §§ 6-8 GGG.

<sup>62</sup> § 5 Abs. 2 GGG.

<sup>63</sup> § 7 Abs. 1 GGG.

<sup>64</sup> § 7 GGG.

<sup>65</sup> Art 10, RL 2000/78/EG.

Bestimmung würde in Estland eine neue Dimension der Sicherheit und Gewährleistung der Gleichheitsrechte eröffnen. Allerdings ist sie in der Öffentlichkeit sehr umstritten.

Positive Maßnahmen zur Förderung der Gleichberechtigung und die Einbeziehung der Zivilgesellschaft: Das GGG sieht für die Förderung der geschlechtsbezogenen Gleichberechtigung staatliche und kommunale Behörden,<sup>66</sup> Bildungs-, Forschungs- und Wissenschaftsinstitutionen bzw. Organisationen<sup>67</sup> und Arbeitgeber<sup>68</sup> vor. Gleichwohl legt der Gesetzentwurf Repräsentationsverhältnisse der Geschlechter fest.<sup>69</sup> Zu den Aufgaben der Arbeitgeber gehört die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen durch die Anwendung besonderer Maßnahmen wie z.B. zur Erleichterung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie.<sup>70</sup> Das GGG umreißt die Aufgaben für den/die Sozialminister/in und die Beauftragten zur Förderung der Gleichberechtigung.<sup>71</sup>

Das GGG sieht auch die Gründung und Zusammensetzung eines Rates für die Förderung der Gleichberechtigung der Geschlechter vor; dieser soll die Regierung bei entsprechenden Fragen unterstützen.<sup>72</sup>

Rechtsdurchsetzung und Rechtsfolgen: Gem. § 13 GGG ist als Schadensersatz im Fall des nicht eingehaltenen Diskriminierungsverbotes und des dadurch entstandenen immateriellen wie materiellen Schadens eine angemessene Geldsumme zu zahlen. Die Verjährungsfrist ist gem. § 10 Abs. 3 GGG 1 Jahr.

Hinsichtlich der jetzigen gesellschaftlichen Lage<sup>73</sup> ist es notwendig, über die Verankerung des Mindestschadensersatzes nachzudenken. Mindestschadensersatz könnte eine Voraussetzung für die Klageerhebung sein. Nämlich nur, wenn das Diskriminierungsopfer weiß, was es minimal erwarten kann, ist es bereit, diesen Weg zu gehen. Deshalb ist es nötig, den Mindestschadensersatz gesetzlich festzulegen.

Beauftragte/r: Die Zuständigkeit der/des Beauftragten liegt in erster Linie in der Überwachung der Einhaltung des Gesetzes; er/sie fungiert zugleich als Stelle für Beschwerden bzw. Stellungnahmen der Bürger. Darüber hinaus

---

<sup>66</sup> § 9 GGG.

<sup>67</sup> § 10 GGG.

<sup>68</sup> § 11 GGG.

<sup>69</sup> §§ 11 GGG.

<sup>70</sup> § 11 GGG.

<sup>71</sup> § 22 GGG.

<sup>72</sup> § 24 GGG.

<sup>73</sup> s. o.

analysiert er/sie die Auswirkungen des Gesetzes und wirkt als Berater/in der Exekutivorgane (Regierung, Ämter, Kommunen).<sup>74</sup>

## 5 Zusammenfassung

Das Ziel des vorhandenen Aufsatzes war es, den Problemstand der geschlechtsbezogenen Diskriminierung von Frauen in Estland darzustellen. Die Fragen der Autorin waren auf die Begriffsbildung, die Fakten und Daten und das geltende und zukünftige Recht der geschlechtsbezogenen Diskriminierung bezogen.

Anhand dieses Aufsatzes lassen sich folgende Schlussfolgerungen ziehen:

- Die geschlechtsbezogene Diskriminierung der Frauen umfasst verschiedene Diskriminierungsarten (Tatbestände) und wird in der rechtswissenschaftlichen Literatur als Verletzung des Grundrechtes auf Gleichbehandlung angesehen.
- In der estnischen Gesellschaft gibt es viele Schwierigkeiten, die Gleichbehandlung von Frauen und Männern zu gewährleisten.
- Das Gesetz der geschlechtsbezogenen Gleichberechtigung ist der erste Schritt zur Förderung der Gleichberechtigung der Geschlechter und Bekämpfung der geschlechtsbezogenen Diskriminierung.

## Literaturverzeichnis

Hadeler, Indra., Die Revision der Gleichbehandlungsrichtlinie 76/207/EWG-Umsetzungsbedarf für das deutsche Arbeitsrecht, NZA 2003, H. 2, S. 78 ff.

Helemäe, Jelena., Saar, Ellu., Vöörmann, Rein., Kas haridusse tasus investeerida? Hariduse selekteerivast ja startifitseerivast rollist kahe põlvkonna kogemuse alusel (Hat es gelohnt, in Bildung zu investieren? Die selektive und stratifizierende Rolle der Bildung auf Grund der Erfahrungen aus zwei Generationen), Tallinn 2000.

Högenauer, Nikolaus., Die europäischen Richtlinien gegen Diskriminierung im Arbeitsrecht, Hamburg 2002.

ILO (Hg), Naistöötajate õiguste ja soolise võrdõiguslikkuse ABC (ABC der Rechte und geschlechtsbezogenen Gleichberechtigung der Arbeitnehmerinnen), Geneva 2000.

Jarass, Hans, D., Pieroth, Bodo., Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Kommentar, München 2002.

Järve, Malle., Papp, Ülle-Marike., Sissejuhatus, in: Järve, M., (Hg.) Jagatud õigused ja vastutus. Sooline võrdõiguslikkus Eestis (Einführung, in: Geteilte Rechte und Verantwortung. Geschlechtsbezogene

---

<sup>74</sup> § 15-21 GGG

Gleichberechtigung in Estland), Sotsiaalministeerium 1999, S. 7. Kurvet, Käosaar, Leena., Põldsaar, Raili., Feminismihirmul suured silmad, in: Järviste, L., (Hg.) Tilliga ja tillita: retsepte Eesti feministidelt (Die grossen Augen der Feminismusangst, in: Ohne oder mit Dill, Rezepte von Estnischen Feministen), ENUT 2003, S. 78 ff.

Maimik, Andres., Rahvuslik sünnituskombinaat, in: Järviste, L., (Hg.) Tilliga ja tillita: retsepte Eesti feministidelt (Das nationale Geburtskombinat, in: Ohne oder mit Dill, Rezepte von Estnischen Feministen), ENUT 2003, S. 27-29.

Muda, Merle., Regulation of Gender Equality as a Fundamental Right, Juridica International VII, 2002, S. 106-116.

Papp, Ülle-Marike., National Gender policy, in: Maimik, P., Mänd, K., Papp, Ü-M., (Hg.) Towards a balanced society, Women and Men in Estonia, Tallinn 2000, S. 76-77.

Plett, Konstanze., Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich, in: Senatverwaltung für Schule, Jugend und Sport, Fachbereich für gleichgeschlechtliche Lebensweisen, Dokumente lesbisch-schwuler Emanzipation, Antidiskriminierungsgesetz für Berlin?! Berlin 1998, S. 14-18.

Schiek, Dagmar., Europäisches Arbeitsrecht, Baden-Baden 1997.

Schiek, Dagmar., Differenzierte Gerechtigkeit, Bremen 1999, S. 24-37.

Sepper, Mari-Liis., (Hg) Võrdsed võimalused naistele ja meestele Euroopa Liiduga ühinemise protsessis. Kandidaatriikide aruannte võrdlev analüüs, ülevaade Eesti aruandest, (Gleiche Möglichkeiten für Männer und Frauen in der Europäischen Erweiterung. Vergleichende Analyse der Beitrittsländer, Übersicht des Estnischen Berichts), Tallinn 2003.

Stock, Anke., Gleichstellung im Vergleich, Regensburg 2003.

Täht, Kadri, Unt, Marge., Soost tulenev amivalentsus tööturul, in: Saar, E., (Hg.) Trepist alla ja üles: Edukad ja ebaedukad postsotsialistlikus Eestis, (Geschlechtliche Ambivalenz auf dem Estnischen Arbeitsmarkt, in: Treppe hinauf und hinunter: Erfolgreiche und nicht Erfolgreiche im postsozialistischen Estland), Tallinn 2002, S. 126 ff.

Vöormann, Rein., Soolised erinevused tööturul, in: Järve, M., Jagatud õigused ja vastutus. Sooline võrdõiguslikkus Eestis (Geschlechtsbezogene Differenzen auf dem Arbeitsmarkt, in: Geteilte Rechte und Verantwortung. Geschlechtsbezogene Gleichberechtigung in Estland), Sotsiaalministeerium 1999, S. 41 ff.

Vöormann, Rein., Men and women on the labour market: wage ratios, in: Maimik, P., Mänd, K., Papp, Ü-M., (Hg) Towards a balanced society, Women and Men in Estonia, Tallinn 2000, S. 46 ff.

Ingo Elbe

# Paschukanis versus Lenin

Zwei Paradigmen marxistischer Staatskritik

Karl Marx hat sein Werk stets als Kritik der Politik verstanden und die schon zu seiner Zeit in der Arbeiterbewegung grassierende Staatsvergötterung einer schonungslosen Kritik unterzogen. Konnte er noch fragen „Freier Staat – was ist das?“,<sup>1</sup> so haben erst der partei-, dann der staatsoffizielle Marxismus im Osten wie im Westen selbst diese Frage vergessen.

Eine ausgearbeitete Staatstheorie, erst recht eine, die sich auf der Höhe seiner Kritik der politischen Ökonomie befindet, hat Marx aber nicht hinterlassen. Angesichts der Zentralität der Frage der Haltung zum modernen Recht und Staat für eine – zumindest dem eigenen Anspruch nach - radikale Emanzipationsbewegung, hat dies im Marxismus zu einer Vielzahl von sich zum Teil erheblich widersprechenden Staatsauffassungen geführt.

Im Folgenden sollen mit den Positionen W.I. Lenins und Eugen Paschukanis' zwei gegensätzliche Paradigmen marxistischer Rechts- und Staatskritik vorgestellt werden. Die Auswahl der Positionen ist nicht beliebig: Während Lenins Auffassungen vom Staat als Instrument der herrschenden Klasse – in vielfach entschärfter und durchaus paradoxer Weise<sup>2</sup> – zur Grundlage eines staatsoffiziellen Marxismus avancierten und noch heute in vielen globalisierungskritischen Köpfen fortwirken, darf Paschukanis' formanalytischer Ansatz als wichtige theoretische Quelle der heterodoxen sog. ‚Staatsableitungsdebatte‘ v.a. in der Bundesrepublik gelten.

## 1 Lenins traditionalistische Kritik des Klasseninhalts von Recht und Staat

Lenins Betrachtungen über ‚Staat und Revolution‘ formulieren paradigmatisch die Positionen einer traditionsmarxistischen Staatstheorie.

Lenin begreift den Staat zunächst als besonderen, von Herrschafts-Spezialisten<sup>3</sup> geführten Gewaltapparat, der in „besondere[n] Formationen bewaffneter Menschen“ besteht, „die Gefängnisse und anderes zu ihrer

---

<sup>1</sup> MEW 19, S. 27.

<sup>2</sup> Vgl. dazu Elbe 2002, S. 26ff.

<sup>3</sup> Vgl. Lenin 1963a, S. 464f.

Verfügung haben“.<sup>4</sup> Als historische Bedingungen für die Besonderung eines derartigen Apparats gelten ihm einerseits ein Produktivitätslevel, das ein Mehrprodukt ermöglicht,<sup>5</sup> andererseits die Entstehung eines „unversöhnlichen“<sup>6</sup> Klassenantagonismus, der die Gesellschaft „in Gruppen von Menschen“ spaltet, „von denen die einen sich ständig die Arbeit der anderen aneignen können“.<sup>7</sup> Die Notwendigkeit *staatlich* regulierter Klassenherrschaft wird nun ausschließlich aus dem ‚unversöhnlichen Klassengegensatz‘ heraus begründet. Dieser scheint, folgt man Lenins vagen Andeutungen, die Subalternen stets zu „Protest und Auflehnung“<sup>8</sup> zu veranlassen, die ohne das staatliche Gewaltmonopol zur ‚selbsttätige[n]‘ Bewaffnung“ und schließlich zum „bewaffneten Kampf“<sup>9</sup> der Klassen untereinander führen würden. Der Staat wird so als Instrument der ökonomisch herrschenden Klasse zur Niederhaltung der ausgebeuteten definiert,<sup>10</sup> er ist, wie Engels, Lenins staatstheoretischer Hauptreferenzpunkt, formuliert, „Staat der mächtigsten, ökonomisch herrschenden Klasse, die vermittelt seiner auch politisch herrschende Klasse wird und so neue Mittel erwirbt zur Niederhaltung und Ausbeutung der unterdrückten Klasse.“<sup>11</sup>

Hier fällt bereits die universalhistorische Ausrichtung dieses staatstheoretischen Paradigmas auf, die die Konturen zentraler Begriffe verwischen lässt: Insbesondere die Differenz zwischen direkt-gewaltförmiger Ent-/Aneignung des Mehrprodukts und dessen spezifisch ökonomischer Ent-/Aneignung sowie der Funktion monopolisierter physischer Gewaltsamkeit dabei geht verloren. Obwohl auch Lenin Formunterschiede von Klassenherrschaft kennt<sup>12</sup> und für den Kapitalismus die spezifische Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz betont (ohne diese irgendwie zu erklären!), scheint ihm doch die Freiheit in der kapitalistischen Produktionsweise „immer ungefähr die gleiche“ zu sein, „die sie in den antiken griechischen Republiken war: Freiheit für die Sklavenhalter“.<sup>13</sup> Die spezifisch vermittelte Form der Ausbeutung in der kapitalistischen Produktionsweise, in der physischer Zwang eine ganz andere Rolle spielt als in der Antike, wird so wegdekretiert, bürgerliche Freiheit zum „Vorurteil[...]“<sup>14</sup> irrealisiert. Der Begriff Staat bzw. öffentliche Gewalt

---

<sup>4</sup> Lenin 1960, S. 401.

<sup>5</sup> Vgl. Lenin 1960, S. 469.

<sup>6</sup> Lenin 1960, S. 402.

<sup>7</sup> Lenin 1960, S. 465.

<sup>8</sup> Lenin 1960, S. 476.

<sup>9</sup> Beide Zitate: Lenin 1960, S. 402.

<sup>10</sup> Vgl. Lenin 1960, S. 399, 403f.

<sup>11</sup> Engels zit. nach Lenin 1960, S. 404.

<sup>12</sup> Vgl. Lenin 1960, S. 473.

<sup>13</sup> Lenin 1960, S. 474.

<sup>14</sup> Lenin 1963a, S. 478.



schließlich, den Lenin Engels entlehnt, ist zur Bezeichnung antiker und feudaler Herrschaftsformen höchst problematisch, da dort trotz der partiellen Ausdifferenzierung von Herrschaftsfunktionären und –apparaten weitgehend die Prinzipien personaler Herrschaft<sup>15</sup> sowie der Einheit von physischer Gewalt(-androhung) und Ent-/Aneignung von Produkten fremder Arbeit herrschen. Von einem ‚staatlichen‘ Gewaltmonopol, das einer entpolitisierten ‚Gesellschaft‘ gegenüberstünde, kann hier keine Rede sein.<sup>16</sup> Der Bezug von Herrschaft auf die Subalternen bleibt in Lenins ‚repressionshypothetischer‘<sup>17</sup> Konzeption rein äußerlich und gewaltförmig.<sup>18</sup> Die Subalternen werden dabei immer schon als mehr oder weniger offene Feinde der gewaltsam aufrechterhaltenen Ordnung imaginiert.<sup>19</sup> Herrschaft selbst wird extrem personalistisch, als „Macht eines kleinen Häufleins von Milliardären über die ganze Gesellschaft“,<sup>20</sup> als direkte Verfügung einer Minderheit über die Mehrarbeit der Massen und die Staatsgewalt gedacht. Für den strukturellen Zwang und die subjektlose Herrschaft des Kapitals, in deren Rahmen auch die ‚Herrschenden‘ immer nur heteronome Dominanz ausüben können, ist in dieser Betrachtungsweise kein systematischer Platz. Dass Lenin den bürgerlichen Staat nicht als Staat des Kapitals, sondern der Kapitalisten begreift, wird insbesondere anhand seiner manipulationstheoretischen Erklärung des Klassencharakters bürgerlich-demokratischer Staatsgewalt deutlich. Da Lenin es nirgendwo unternimmt, die *spezifische Form* staatlich regulierter Klassenherrschaft in der kapitalistischen Produktionsweise zu erklären, muss ihm auch der immanente Zusammenhang des Klasseninhalts mit dieser Form – der öffentlichen, mittels abstrakt-allgemeiner Gesetze herrschenden, außerökonomischen Zwangsgewalt – entgehen. Der Klassencharakter bürgerlicher Staat- und Gesetzlichkeit wird so auch konsequenterweise bloß *unterstellt* bzw. rein personalistisch gedacht: Der Staat sei „durch

---

<sup>15</sup> Vgl. Hoffmann 1996, S. 532 (FN 9): „Personale Herrschaft meint [...] eine direkte, durch Gewalt aufrechterhaltene Herrschaftsbeziehung zwischen Personen – im Unterschied zu einer ökonomisch (Kauf von Arbeitskraft) oder rechtlich (Herrschaft des Gesetzes) vermittelten Herrschaftsbeziehung.“ Gerstenberger (1990, S. 500) konstatiert, dass es z.B. im Feudalismus „noch keine Sphäre der Herrschaft gab, die unabhängig von konkreten personalen Beziehungen existierte“.

<sup>16</sup> Vgl. Kostede 1980, S. 38ff. sowie Gerstenberger 1990, S. 497-532.

<sup>17</sup> Michel Foucault versteht darunter eine spezifische Auffassung der Wirkungsweise von Macht, in der diese im Sinne eines auf den zentralistischen Gewaltapparat gestützten ‚Verbots-Regimes‘ konzipiert wird, das den beherrschten äußerlich als beschränkende und Ohnmacht generierende Instanz gegenübersteht. Vgl. Foucault 1983.

<sup>18</sup> Vgl. Lenin 1960, S. 477.

<sup>19</sup> Vgl. Lenin 1963a, S. 472.

<sup>20</sup> Vgl. Lenin 1963a, S. 477. Was zunächst wie eine agitatorische Wendung klingt, erhält im von Lenin mitbegründeten „StamoKap“-Ansatz theoretische Weihen: Substitution der anonymen Herrschaft des Wertgesetzes durch die personale Herrschaft ‚einer Handvoll Monopolkapitalisten‘ über die ganze Gesellschaft. Vgl. kritisch dazu Altvater/ u.a. (1976).

tausenderlei Fäden mit der Bourgeoisie verknüpft“.<sup>21</sup> Vor allem Korruption, informelle Ausschlussmechanismen, unvollständige formale Partizipationschancen, Verelendung des Proletariats und die „Erfahrungen eines jeden Arbeiters“<sup>22</sup> mit der offenen Repression des Staates gegenüber Streiks und Aufständen des Proletariats sollen dies plausibilisieren.<sup>23</sup>

Wieso dieser Klasseninhalt die Form (evtl. sogar demokratischer) Rechtsstaatlichkeit annimmt, bleibt im Dunkeln. Diese reine Konzentration auf den Klasseninhalt<sup>24</sup> verdankt sich u.a. der völligen Ignoranz gegenüber den staatstheoretischen Implikationen der Marxschen Ökonomiekritik.

Die Konzentration auf den vermeintlich einzig wesentlichen Klasseninhalt bürgerlicher Herrschaft, die auch mit deren Bezeichnung als ‚Diktatur der Bourgeoisie‘ einhergeht, zeitigt nun auch Konsequenzen für Lenins Betrachtungen über die Rolle von Recht und Staat im Sozialismus.

Im Rahmen seines, sich weitgehend an Marx’ Darlegungen in der ‚Kritik des Gothaer Programms‘ orientierenden, Zwei-Phasen-Modells sozialer Emanzipation (‚Sozialismus‘ als Übergangsgesellschaft zum ‚Kommunismus‘), begründet Lenin eine ‚Diktatur des Proletariats‘ im Sozialismus mit deren politischer wie ökonomischer Notwendigkeit: „Das Proletariat braucht die Staatsmacht, eine zentralistische Organisation der Macht, eine Organisation der Gewalt sowohl zur Unterdrückung des Widerstands der Ausbeuter als auch zur *Leitung* der ungeheuren Masse der Bevölkerung [...], um die sozialistische Wirtschaft ‚in Gang zu bringen“.<sup>25</sup> Der kommunistischen Partei, einer nach dem Prinzip des ‚demokratischen Zentralismus‘<sup>26</sup> aufgebauten Kaderorganisation, gebührt dabei die führende Rolle im hierarchisch-erziehungsdiktatorischen Entwicklungskonzept Lenins: Die Avantgarde ‚erzieht‘ das Proletariat, dieses die nichtproletarischen Bevölkerungsteile.<sup>27</sup>

Über die Form dieser Herrschaft ist damit noch nicht viel ausgesagt. ‚Diktatur‘ soll ja zunächst nur etwas über den Klasseninhalt derselben aussagen, nämlich so viel wie: Eine Herrschaft zugunsten des Proletariats, mit dem Endziel der Aufhebung aller Klassen. Der sozioökonomisch

---

<sup>21</sup> Lenin 1960, S. 419.

<sup>22</sup> Lenin 1960, S. 419.

<sup>23</sup> Vgl. zu diesen Punkten Lenin 1959c, S. 245f., Lenin 1960, S. 404f., 419, 437, 473ff. sowie Lenin 1963a, S. 473f., 477f.

<sup>24</sup> der auf ökonomischem Gebiet die Unfähigkeit früherer Linksradicierer entspricht, den Zusammenhang zwischen dem Klasseninhalt der Ausbeutung mit deren spezifisch bürgerlicher Form, dem Austausch von Äquivalenten, zu vermitteln. Vgl. dazu auch Arndt 1985, S. 90.

<sup>25</sup> Lenin 1960, S. 416.

<sup>26</sup> Vgl. zum Begriff Lenin 1959b sowie Johnstone 1995.

<sup>27</sup> Vgl. Lenin 1960, S. 416. Zum Leninschen Parteikonzept vgl. Lenin 1958 sowie kritisch Schneider 1996, S. 105-110.

intendierte ‚Inhaltsbegriff‘ der Diktatur<sup>28</sup> wird nun aber von Lenin tendenziell mit dem politischen Begriff der Diktatur, der eine bestimmte Regierungsform bezeichnet, konfundiert, wenn er Diktatur als „eine durch nichts beschränkte, durch keine Gesetze und absolut keine Regeln eingeeengte, sich unmittelbar auf Gewalt stützende Macht“<sup>29</sup> definiert. Dieser Begriff soll auch ausdrücklich für die proletarische Diktatur gelten<sup>30</sup>, die aber zugleich als „proletarische Demokratie“<sup>31</sup> „Demokratismus für die Massen“, bezeichnet wird. Da Lenin Freiheit und demokratische Freiheitsrechte in der bürgerlichen Gesellschaft im wesentlichen als Freiheit für die herrschende Klasse versteht, kann er auch für die sozialistische Gesellschaft problemlos formulieren: „Diktatur bedeutet nicht unbedingt die Aufhebung der Demokratie für die Klasse, die diese Diktatur über die anderen Klassen ausübt; sie bedeutet aber unbedingt die Aufhebung der Demokratie [...] für die Klasse, über welche [...] die Diktatur ausgeübt wird“.<sup>32</sup> Die proletarische Diktatur/Demokratie bedient sich aber nicht einfach des bürgerlichen Staatsapparats, dieser wird vielmehr modifiziert oder, in Lenins Worten: „zerschlagen“.<sup>33</sup> Imperatives Mandat von Abgeordneten, Absetzbarkeit aller Beamten und Richter, unentgeltliche Bildung, Einkommensgleichheit, Aufhebung der Trennung von Exekutive und Legislative, allgemeine Volksbewaffnung, Veröffentlichung aller Regierungs- und Verwaltungsdekrete und Wahlrecht für die Mehrheit der Bevölkerung sollen an seine Stelle treten.<sup>34</sup>

Dabei sind hinsichtlich der weiteren Entwicklung der sowjetischen Staatsdiskussion v.a. zwei Einschätzungen Lenins von Bedeutung:

- Der ‚proletarische Staat‘, die Diktatur der Arbeiterklasse, ist ein Übergangsphänomen, das „sofort nach seinem Sieg beginnen wird abzusterben“.<sup>35</sup> Ziel der Übergangsepoche ist es, die ökonomisch bedingte Klassenspaltung aufzuheben und Selbstverwaltungsorgane (Räte) an die Stelle besonderer Verwaltungs- und Zwangsapparate zu setzen. *Politisch* soll die proletarische Diktatur sogar schon kein besonderer Zwangsapparat mehr sein, weil die ‚Mehrheit des Volkes‘ es geradezu problemlos bewerkstelligen könne, die Minderheit der konterrevolutionär Eingestellten niederzuhalten.<sup>36</sup> Da Lenin Demokratie in ihrer politischen Form aufgehen lässt,<sup>37</sup> er sie mit

---

<sup>28</sup> Vgl. Lenin 1959c, S. 236.

<sup>29</sup> Lenin 1959a, S. 244; vgl. auch Lenin 1959c, S. 234, Lenin 1960, S. 416, 425, 467.

<sup>30</sup> Vgl. Lenin 1959c, S. 234.

<sup>31</sup> Lenin 1959c, S. 247.

<sup>32</sup> Lenin 1959c, S. 233.

<sup>33</sup> Lenin 1960, S. 427.

<sup>34</sup> Vgl. Lenin 1960, S. 419, 412, 427, 430.

<sup>35</sup> Lenin 1960, S. 419.

<sup>36</sup> Vgl. Lenin 1960, S. 432, 477.

<sup>37</sup> Vgl. Schäfer 1994, S. 73.

staatlicher Gewalt, formaler staatsbürgerlicher Gleichheit, Gewaltenteilung und parlamentarisch-repräsentativem Prinzip (v.a. freies Mandat) in Verbindung bringt,<sup>38</sup> wird auch die Demokratie – wohlgemerkt nicht das Mehrheitsprinzip und repräsentative Organe per se<sup>39</sup> - als absterbende Form bezeichnet.<sup>40</sup> Während Aspekte der Pariser Kommune ‚politisch‘ Lenins Vorbild sozialistischer Vergesellschaftung darstellen, freilich mit der entscheidenden Differenz eines mit dem Rätegedanken relativ unvermittelten zentralistischen Parteikonzepts, verfolgt er ‚ökonomisch‘ ein anderes Paradigma. Weil Lenin Verstaatlichung und Vergesellschaftung der Produktionsmittel tendenziell gleichsetzt<sup>41</sup> und ihm schon der ‚Monopolkapitalismus‘ als Epoche der Auflösung der Herrschaft des Wertgesetzes gilt, stellen sich ihm *ökonomisch* die Institutionen des ‚staatsmonopolistischen Kapitalismus‘, vor allem der kaiserlich-deutsche ‚Kriegskommunismus‘ und die taylorisierte Massenproduktion, als Vorbilder sozialistischen Wirtschaftens dar: Weitgehende staatliche Planung und eine direkte, nicht mehr wertvermittelte Form gesellschaftlicher Arbeitsteilung sowie eine Vereinfachung administrativer Funktionen und dispositiver Tätigkeitsbereiche seien bereits im Kapitalismus feststellbar.<sup>42</sup>

Das (bürgerliche) Recht stirbt im Sozialismus zunächst nur hinsichtlich des Privateigentums an den Produktionsmitteln ab. Kann bereits vermeintlich durch die Verstaatlichung derselben die soziale Gleichheit aller Akteure hinsichtlich des Eigentums an den Produktionsmitteln verwirklicht werden,<sup>43</sup> so muss aufgrund eines noch nicht ausreichenden Entwicklungsniveaus der Produktivkräfte<sup>44</sup> und der an die alte Gesellschaft gebundenen Gewohnheiten der Menschen<sup>45</sup> ein Prinzip formaler Gleichheit und inhaltlicher Ungleichheit<sup>46</sup> – das Leistungsprinzip der ‚Entlohnung‘ nach der individuellen Arbeitsleistung – hinsichtlich der Distribution der Konsumtionsmittel unter die Gesellschaftsmitglieder beibehalten werden. Diese staatliche Distributionsnorm, die sich am spezifisch ökonomischen Prinzip der äquivalenten Vergeltung orientieren soll, nennt Lenin, in Anknüpfung an Marx’ ‚Kritik des Gothaer Programms‘, ‚bürgerliches Recht‘ bzw. ‚bürgerlichen Rechtshorizont‘.

---

<sup>38</sup> Vgl. zu diesen Punkten der Reihe nach: Lenin 1960, S. 469, 486, 436, 435ff.

<sup>39</sup> Vgl. Lenin 1960, S. 437, 469.

<sup>40</sup> Vgl. Lenin 1960, S. 469.

<sup>41</sup> Vgl. u.a. Lenin 1963b, S. 459f. Siehe auch kritisch dazu Schneider 1996, S. 152-161.

<sup>42</sup> Vgl. Lenin 1960, S. 433, 439, 456, 488. Vgl. schon Engels, der die Monopolkapitalismus-Thesen vorwegnimmt (MEW 22, S. 232f.). Kritisch zu Engels: Kittsteiner 1977, S. 44ff.

<sup>43</sup> Vgl. Lenin 1960, S. 476, 481, 486.

<sup>44</sup> Vgl. Lenin 1960, S. 481.

<sup>45</sup> Vgl. Lenin 1960, S. 481 und 483: Die Menschen seien noch mit der „Hartherzigkeit eines Shylock bedacht [...], nur ja nicht eine halbe Stunde länger zu arbeiten als der andere“.

<sup>46</sup> Vgl. Lenin 1960, S. 479.

Dieses bürgerliche Prinzip wird nun, Lenin zufolge, dadurch ein ‚sozialistisches‘,<sup>47</sup> indem es a) auf alle arbeitsfähigen Bürger ausgedehnt wird („Umwandlung *aller* Bürger in Arbeiter und Angestellte *eines* großen ‚Syndikats‘, nämlich des ganzen Staates“)<sup>48</sup> und b) vom Staat in Form der Feststellung prämonetärer Arbeitszeitquanta wie der Überwachung des Austauschs zwischen ihm und seinen Angestellten nach Maßgabe dieser Mengen, ‚bewusst angewendet‘ wird („Rechnungsführung und Kontrolle“ darüber, „dass [...] alle gleichermaßen arbeiten, das Maß der Arbeit richtig einhalten und gleichermaßen Lohn bekommen“).<sup>49</sup> Was Lenin hier schildert, ist nichts anderes, als Proudhons paradoxe Stundenzettel-Vision, die rigide zentralstaatliche Planung notwendig impliziert – die von Marx kritisierte „despotische Regierung der Produktion und Verwalterin der Distribution“.<sup>50</sup> Das Verteilungsprinzip in der Übergangsgesellschaft ist also, wie Lenin ausdrücklich betont, bürgerlich, durch seine Universalisierung aber zugleich sozialistisch. Er spricht damit unfreiwillig die Radikalisierung bürgerlicher Prinzipien als das Wesen seines Sozialismuskonzepts aus.<sup>51</sup> Diese Paradoxie gilt auch für Lenins Bestimmung des Charakters der Staatsgewalt im Sozialismus: Das Fortbestehen des bürgerlichen Rechts setzt natürlich auch das eines Staates voraus, „denn Recht ist nichts ohne einen Apparat, der imstande wäre, die Einhaltung der Rechtsnormen zu *erzwingen*“.<sup>52</sup> Nicht nur das bürgerliche Recht wird so im Sozialismus perpetuiert, „sondern sogar auch der bürgerliche Staat – ohne Bourgeoisie!“<sup>53</sup>

Ziel dieses ‚proletarischen bürgerlichen‘ Rechts und Staates ist allerdings, Lenin zufolge, seine Selbstabschaffung, die Aufhebung jeglicher Zwangsnormierung sozialen Verhaltens, nicht nur hinsichtlich der Produktion und Distribution von Gütern.<sup>54</sup> Allerdings werden auch im Kommunismus noch kollektive Entscheidungen getroffen, die nach dem Mehrheitsprinzip generiert werden. Auch Lenin verfällt nicht in den Glauben an eine völlig homogene Interessenstruktur der von Staat und Kapital emanzipierten Individuen. Die in solchen Methoden der Entscheidungsfindung implizierte Unterordnung des Willens der Minderheit unter den der Mehrheit soll seitens

---

<sup>47</sup> Vgl. Lenin 1960, S. 481: „[...] für das gleiche Quantum Arbeit das gleiche Quantum Produkte‘ – auch dieses sozialistische Prinzip ist schon verwirklicht“.

<sup>48</sup> Lenin 1960, S. 484; vgl. auch S. 488.

<sup>49</sup> Lenin 1960, S. 488.

<sup>50</sup> MEW 42, S. 89.

<sup>51</sup> Marx kritisiert diese Konzeption bereits 1844 als „rohen [...] Kommunismus“ (MEW 40, S. 534): „Die Gemeinschaft ist nur eine Gemeinschaft der Arbeit und die Gleichheit des Salairs, den das gemeinschaftliche Kapital, die Gemeinschaft als der allgemeine Kapitalist, auszahlt.“ (MEW 40, S. 535).

<sup>52</sup> Lenin 1960, S. 485.

<sup>53</sup> Lenin 1960, S. 485.

<sup>54</sup> Vgl. Lenin 1960, S. 481, 483.

jener aber gewohnheitsmäßig, freiwillig und zwanglos erfolgen.<sup>55</sup> „Ausschreitungen einzelner Personen“,<sup>56</sup> gelegentliche Verletzungen gesellschaftlicher Grundnormen, werde es allerdings auch im Kommunismus geben und sollen nach dem Prinzip des Selbstschutzes der Gesellschaft<sup>57</sup> auch repressiv unterbunden bzw. bestraft werden. „Aber erstens bedarf es dazu [...] keines besonderen Unterdrückungsapparates; das wird das bewaffnete Volk selbst mit der gleichen Selbstverständlichkeit und Leichtigkeit bewerkstelligen, mit der eine beliebige Gruppe zivilisierter Menschen sogar in der heutigen Gesellschaft Raufende auseinander bringt oder eine Frau vor Gewalt schützt“.<sup>58</sup> Zudem sei mit der Aufhebung von Klassenantagonismen und Elend die Hauptursache dieser ‚Ausschreitungen‘ beseitigt.

## **2. Paschukanis’ Explikation rechts- und staatsrechtlicher Gehalte der Marxschen Ökonomiekritik**

Eine radikale Gegenposition zu Lenins Konzeption von Recht und Staat formuliert der sowjetische Rechtstheoretiker Eugen Paschukanis, dessen Ansatz bis in die späten 60er Jahre hinein als einzigartig gelten darf. In seinem zuerst 1924 veröffentlichten Werk ‚Allgemeine Rechtslehre und Marxismus‘ beansprucht Paschukanis, den paradigmatischen Bruch des Marxschen praktisch-kritischen oder gesellschaftstheoretischen Materialismus mit ‚bürgerlich‘-fetischistischen Deutungsmustern auf rechtstheoretischem Gebiet herauszuarbeiten. Analog zur Differenz zwischen politischer Ökonomie und Kritik derselben lässt sich demnach zeigen, dass Marx, im Gegensatz zur Rechts- bzw. politischen Philosophie, die Phänomene Recht und Staat selbst zum Gegenstand einer ‚kritisch-genetischen‘ Wissenschaft macht, sie als gesellschaftliche Verhältnisse unter bestimmten Bedingungen dechiffriert, statt sie zu enthistorisieren: Geht es jenem um die Klärung der Frage, „kraft welcher Ursachen sich der Mensch als zoologisches Individuum in ein juristisches Subjekt verwandelt“, so geht diese „vom Rechtsverkehr als von einer fertigen, von vornherein gegebenen Form aus“.<sup>59</sup> Im ahistorischen kategorialen Rahmen der bürgerlichen Ansätze kann sich Rechtskritik zudem nur als Konfrontation positiven Rechts mit dem (in der Vernunft oder Natur fundierten) Rechtsbegriff vollziehen. Der Rechtsbegriff selbst ist dort „kein Objekt der Rechtskritik“.<sup>60</sup>

---

<sup>55</sup> Vgl. Lenin 1960, S. 469f.

<sup>56</sup> Lenin 1960, S. 478.

<sup>57</sup> Vgl. MEW 8, S. 508.

<sup>58</sup> Lenin 1960, S. 478.

<sup>59</sup> Paschukanis 1969, S. 89.

<sup>60</sup> Maihofer 1992, S. 51. Eine solche Rechtsinhaltskritik findet sich auch noch in den

Rechts- und politische Philosophie sind also, Paschukanis zufolge, als Theorien sozialer Verhältnisse *in* bestimmten Formen dem historischen Materialismus als *Theorie dieser Formen als (historisch-spezifischer) Formen selbst* radikal entgegengesetzt.

Der Untertitel von Paschukanis' Werk, „Versuch einer Kritik der juristischen Grundbegriffe“, ist bewusst an den des ‚Kapitals‘ angelehnt. Kritik bedeutet für ihn Dechiffrierung und Kontextualisierung der rechtlichen Form, die juristischen „Kategorien analysierend, ihre wirkliche Bedeutung dartun, d.h. [...], die historische Bedingtheit der Rechtsform aufdecken“.<sup>61</sup> Paschukanis will sich aber nicht mit der Dechiffrierung des Rechts als historisch-spezifischer Vergesellschaftungsweise zufrieden geben. Wie Marx intendiert er zugleich die Beantwortung der Frage, wie diese Form ihre Verkennung als Form, ihre Deutung als allgemein-menschlich und natürlich, selbst spontan hervorbringt.

Doch auch das, sich z.B. gegen die neukantianische Transzendentalisierung des Rechtsbegriffs wendende, traditionsmarxistisch-rechtssoziologische Paradigma verfällt Paschukanis' Kritik. So wendet er gegen dessen Rechtsdefinition<sup>62</sup> ein, diese „deck[e] zwar den in den juristischen Formen beschlossenen Klasseninhalt auf, erklär[e] [...] aber nicht, warum dieser Inhalt eine solche Form annimmt“.<sup>63</sup> Im bisherigen marxistischen Rechtsdenken bleibt also „die rechtliche Regelung selbst [...] als Norm unanalysiert“.<sup>64</sup>

Aber nicht nur ‚methodisch‘, auch inhaltlich knüpft Paschukanis an die Kritik der politischen Ökonomie an. Er versteht seine Darlegungen als Rekonstruktion der Marxschen Thesen über den Zusammenhang von Warenform und Rechtsform.<sup>65</sup>

Erst unter historisch-spezifischen Vergesellschaftungsbedingungen der Arbeit nehmen gesellschaftliche Verhältnisse rechtlichen Charakter an, so Paschukanis.<sup>66</sup> Die Willensverhältnisse der Akteure erhalten eine juristische Form nur unter der Bedingung des Austauschs von Waren. So wird z.B. nicht das (Klassen-) Verhältnis zwischen Sklavenhalter und Sklave, sondern erst

---

junghegelianischen Schriften des frühen Marx. Vgl. dazu Heinrich 1999, S. 88-93 sowie Böhm 1998, Kapitel 1.

<sup>61</sup> Paschukanis 1969, S. 37.

<sup>62</sup> Recht wird von diesem begriffen als „System [...] gesellschaftlicher Verhältnisse, das den Interessen der herrschenden Klasse entspricht und von ihrer organisierten Gewalt aufrechterhalten wird.“ (Stutschka 1969, S. 65).

<sup>63</sup> Paschukanis 1969, S. 59.

<sup>64</sup> Paschukanis 1969, S. 26.

<sup>65</sup> Vgl. Paschukanis 1969, S. 10.

<sup>66</sup> Vgl. Paschukanis 1969, S. 53.

das zwischen Kapitalist und doppelt freiem Lohnarbeiter in der rechtlichen Form des Vertrags geregelt.<sup>67</sup>

Der gesellschaftliche Zusammenhang stellt sich unter privat-arbeitsteiligen Produktionsverhältnissen zugleich im Wert (der ‚Werteigenschaft‘ der Produkte) und im Recht (der ‚Subjekteigenschaft‘ der Individuen) dar, der ‚ungeheuren Warensammlung‘, als welche der Reichtum im Kapitalismus erscheint, entspricht eine „unendliche Kette von Rechtsverhältnissen“.<sup>68</sup> Dieses Prinzip der Rechtssubjektivität, der freien, gleichen und zurechnungsfähigen Persönlichkeit,<sup>69</sup> ist kein bloßes ideologisches Betrugsmanöver der Bourgeoisie, als welches es bei Lenin meist erscheint, sondern reales Prinzip der Verrechtlichung menschlicher Beziehungen in der auf universalisiertem Warentausch beruhenden kapitalistischen Produktionsweise.<sup>70</sup> Tatsächlich stellen sich deren ökonomische Verhältnisse unter dem Aspekt der Übereinstimmung der Willen, der wechselseitigen Anerkennung als Freie und Gleiche, die nötig ist, um ihre Produkte *als Waren auszutauschen* (und nicht etwa *als Güter bloß gewaltsam anzueignen*), als Rechtsverhältnisse dar.<sup>71</sup> Wie in solchen Ware-Geld-Beziehungen faktisch vom Gebrauchswert der Waren abstrahiert wird, tritt in ihnen an die Stelle des konkreten Individuums mit seinen mannigfaltigen Eigenschaften die „Abstraktion des Menschen überhaupt“,<sup>72</sup> das Rechtssubjekt als „Wertform des Menschen“.<sup>73</sup>

Das Recht nimmt auf dieser Grundlage seine spezifische abstrakt-allgemeine Form der universellen Anwendbarkeit und Geltung ohne Ansehen der (konkreten) Person an.<sup>74</sup> In der zivilrechtlich fundierten Rechtsauffassung Paschukanis’ fallen damit die Form Recht und die bürgerliche Rechtsform zusammen: Nur der Kapitalismus bringt „die am höchsten entwickelte, allseitigste und vollendetste rechtliche Vermittlung“<sup>75</sup> hervor. Nur „unentwickelte und rudimentäre Formen“<sup>76</sup> derselben sind in vorkapitalistischen Produktionsweisen zu finden. Im Feudalismus beispielsweise „wird jedes Recht nur als Zubehör eines gegebenen konkreten Subjekts oder einer begrenzten Gruppe von Subjekten gedacht“.<sup>77</sup> Es existiert

---

<sup>67</sup> Vgl. Paschukanis 1969, S. 88.

<sup>68</sup> Paschukanis 1969, S. 60.

<sup>69</sup> Vgl. Paschukanis 1969, S. 11f.

<sup>70</sup> Vgl. Paschukanis 1969, S. 12.

<sup>71</sup> Vgl. Paschukanis 1969, S. 132: „Damit sich menschliche Arbeitsprodukte zueinander verhalten können wie Werte, müssen sich Menschen zueinander verhalten wie unabhängige und gleiche Persönlichkeiten.“

<sup>72</sup> Paschukanis 1969, S. 91.

<sup>73</sup> Bruhn 1994, S. 96.

<sup>74</sup> Vgl. Paschukanis 1969, S. 100.

<sup>75</sup> Paschukanis 1969, S. 16.

<sup>76</sup> Paschukanis 1969, S. 16.

<sup>77</sup> Paschukanis 1969, S. 98.



kein Recht im ‚ausgebildeten‘ Sinne, sondern nur ein ‚Vorrecht‘, ein Privileg, das Mitgliedern einer (meist Verwandtschafts-) Gruppe gegenüber denen anderer Gruppen zuteil wird. Hier gibt es nur Stadtbürger, Leibeigene, Belehnte, Grundherren usw., nicht ‚den Staatsbürger‘ oder gar ‚den Menschen‘ als Träger von Freiheiten und Adressaten von Pflichten.<sup>78</sup>

Das Rechtsverhältnis bringt nun aber, wie das Tauschverhältnis, zugleich seine eigene Verkennung hervor. Die Notwendigkeit, mit der der Mensch im Kapitalismus zum Rechtssubjekt wird, kann der bereits im Warenfetischismus befangenen Vorstellung nur als Naturnotwendigkeit erscheinen.<sup>79</sup> „Von diesem Standpunkte aus ist es dem Menschen als beseeltem und mit einem vernünftigen Willen ausgestatteten Wesen eigen, Rechtssubjekt zu sein“.<sup>80</sup> Das gesellschaftliche Phänomen der „Herrschaftssphäre, die die Form des subjektiven Rechts angenommen hat“,<sup>81</sup> also Privatautonomie, exklusive Verfügung über Gegenstände als Eigentum und Gleichheit der Akteure, erscheint als Eigenschaft der Individuen als (‚zoologischer‘) Individuen, wie der Wert als Sacheigenschaft der Waren erscheint, womit der „Warenfetischismus [...] durch den Rechtsfetischismus ergänzt“<sup>82</sup> wird.

Von dieser fehlenden Reflexion auf die (historische Spezifität) warengesellschaftlicher Fundiertheit des Menschen als Verträge schließendes, privatautonomes Willenssubjekt, schließt Paschukanis auf eine „allen bürgerlichen Rechtstheorien bewusst oder unbewusst [...] [zugrundeliegende] naturrechtliche Doktrin“.<sup>83</sup>

Er intendiert dagegen eine Ideologiekritik der Rechtsvorstellungen durch Vermittlung der klassischen Rechtskategorien mit der Totalität warenförmiger Vergesellschaftung. Diese Kritik impliziert nicht nur den Versuch einer Historisierung der Rechtsform, sondern auch eine Reflexion auf den Zusammenhang derselben mit gesellschaftlicher Unfreiheit. Bereits auf der begrifflichen Ebene der einfachen Zirkulation ist die Konstituierung des Individuums zum Rechtssubjekt durch die eigentümliche Dialektik privatautonomer Freiheit gekennzeichnet: Der Herrschaft des Menschen über die Sache, dem privatautonomem Eigentumsverhältnis, liegt die Herrschaft der Ware über den Menschen zugrunde: „Nachdem er in eine sklavische Abhängigkeit von den hinter seinem Rücken in der Gestalt des Wertgesetzes

---

<sup>78</sup> Vgl. Paschukanis 1969, S. 98f.

<sup>79</sup> Vgl. Paschukanis 1969, S. 41.

<sup>80</sup> Paschukanis 1969, S. 95.

<sup>81</sup> Paschukanis 1969, S. 96.

<sup>82</sup> Paschukanis 1969, S. 60.

<sup>83</sup> Paschukanis 1969, S. 42. Diese sich auf die Verdinglichung des subjektiven Rechts beziehende Fetischismus-Diagnose kann allerdings den Ansatz Hans Kelsens nur bedingt treffen. Vgl. dazu Harms 2000, S. 88f., 171.

entstehenden ökonomischen Verhältnissen geraten ist, erhält das wirtschaftende Subjekt, sozusagen als Entschädigung, nunmehr als juristisches Subjekt eine seltene Gabe: den juristisch unterstellten Willen, der ihn unter den anderen Warenbesitzern [...] frei und gleich macht“.<sup>84</sup>

Dieses Ineinander von Freiheit und Unfreiheit wird nun perpetuiert und durch das von Gleichheit und Ungleichheit erweitert, wenn staatlich regulierte Klassenverhältnisse in die Betrachtung einbezogen werden.

Auch auf staatstheoretischem Gebiet formuliert Paschukanis als erster Marxist, gegen die auf den bloßen Klasseninhalt des (bürgerlichen) Staates abzielenden, instrumentalistischen Positionen Lenins, die Grundfrage einer Formanalyse des Staates: „[...] warum wird der Apparat des staatlichen Zwanges nicht als privater Apparat der herrschenden Klasse geschaffen, warum spaltet er sich von der letzteren ab und nimmt die Form eines unpersönlichen, von der Gesellschaft losgelösten Apparats der öffentlichen Macht an?“<sup>85</sup> Nach Marx macht der Widerspruch zwischen Eigen- und Allgemeininteresse im Prozess der Wertvergesellschaftung eine besondere Instanz notwendig, die das gemeinsame Interesse der Tauschenden repräsentiert und eventuell auch gewaltsam durchsetzt. Ausgehend vom Warentausch lässt sich auch Paschukanis zufolge auf die Notwendigkeit einer außerökonomischen, Recht setzenden/ fixierenden (legislative Funktion) und garantierenden (exekutive Funktion) Zwangsgewalt schließen. Er konstatiert, dass „von zwei Tauschern auf dem Markte keiner das Tauschverhältnis eigenmächtig regeln kann, sondern dass hierfür eine dritte Partei erforderlich ist, die die von den Warenbesitzern als Eigentümer einander gegenseitig zu gewährende Garantie verkörpert und dementsprechend die Regeln des Verkehrs zwischen den Warenbesitzern personifiziert“.<sup>86</sup>

Außerökonomisch ist die Gewalt, weil der Zwang, den sie auf die Rechtssubjekte ausübt, außerhalb der sachlichen Zwänge der Zirkulation (wechselseitige Abhängigkeit der Akteure in arbeitsteiliger Privatproduktion, objektive Reduktion von individuell-konkreter Arbeit auf das gesellschaftliche Durchschnittsmaß abstrakter Arbeit, Zwang zum Verkauf der Arbeitskraft usw.) situiert ist und sein muss, damit von Zirkulation, also Austausch, noch die Rede sein kann.<sup>87</sup> Die Aneignung darf also nicht selbst gewaltvermittelt verlaufen, die Gewalt muss sich jenseits des Verfügungsbereichs der einzelnen Warenhüter in einer gesonderten Instanz

---

<sup>84</sup> Paschukanis 1969, S. 92.

<sup>85</sup> Paschukanis 1969, S. 120.

<sup>86</sup> Paschukanis 1969, S. 130.

<sup>87</sup> Vgl. Paschukanis 1969, S. 123: „Der Tauschwert hört auf, Tauschwert zu sein, die Ware hört auf Ware zu sein, wenn die Tauschproportionen von einer außerhalb der immanenten Gesetze des Marktes stehenden Autorität bestimmt werden.“ Vgl. auch Blanke/ u.a. 1975, S. 479 (Anm. 13).

monopolisieren und die Gewaltsubstitution in der Ökonomie notfalls gewaltsam erzwingen.

Die generelle Norm, das allgemeine Gesetz (im Gegensatz zum Privileg im Feudalismus)<sup>88</sup> fungiert dabei als staatliches, den anonymen faktischen Rechtsverhältnissen der Zirkulationssphäre, in der sich die Individuen nur als Repräsentanten gleichwertiger Waren aufeinander beziehen, adäquates Formprinzip: Staatliche Maßnahmen und Regeln müssen eine abstrakt-allgemeine Form annehmen, Gesetze ohne Ansehen der Person gelten.<sup>89</sup> Erst eine solche, durch Enteignung personalen Herrschaftsbesitzes<sup>90</sup> gekennzeichnete, mittels abstrakt-allgemeiner Normen sich vollziehende Staatsmacht kann ‚öffentliche Gewalt‘ genannt werden, „d.h. eine[...] Gewalt, die keinem im besonderen gehört, über *allen* steht und sich an *alle* richtet“.<sup>91</sup>

So wie Freiheit und Gleichheit (das Prinzip der Rechtssubjektivität) in der einfachen Zirkulation *reale* Bestimmungen menschlichen Handelns darstellen, garantiert auch der Rechtsstaat<sup>92</sup> *tatsächlich* „im Interesse aller am Rechtsverkehr Beteiligten“ mittels „einer objektiven unparteiischen Norm“<sup>93</sup> die faktischen Anerkennungsverhältnisse der Warenbesitzer. Das bürgerliche (!) Klassenverhältnis impliziert diese rechtsstaatliche Form notwendig: „Insoweit das Ausbeutungsverhältnis formell als Verhältnis zwischen zwei ‚unabhängigen‘ und ‚gleichen‘ Warenbesitzern verwirklicht wird [...], kann die politische Klassengewalt die Form einer öffentlichen Gewalt annehmen“.<sup>94</sup> Da sich die einfache Zirkulation als abstrakte Sphäre der kapitalistischen Produktionsverhältnisse entpuppt, Rechtsgleichheit und ‚freier Wille‘, die spezifische Handlungsfreiheit der Vertragsschließenden, sich als Vollzugsform von Ausbeutung und strukturellen Zwängen erweisen, lässt sich leicht einsehen, wie die staatliche Garantie der faktischen Rechtsverhältnisse der einfachen Zirkulation zugleich eine Garantie der Reproduktion der kapitalistischen Produktionsbedingung schlechthin, des Klassenverhältnisses an der Arbeit, darstellt. Der Klassencharakter des bürgerlichen Staates erweist sich also prinzipiell nicht zuerst an der gewaltvermittelten Repression der Arbeiter und ihrer Organisationen oder an der Einflussnahme von Kapitalisten und ihren Verbänden auf die

---

<sup>88</sup> Vgl. Kittsteiner 1980, S. 199: „‘Recht‘ ist im Feudalismus [...] nicht das Recht einer formalen Gleichheit vor dem Gesetz, sondern Recht ist ein konkretes Anrecht auf etwas, auf ein Privileg, einen Vorrang, eine Revenue, eine Nutzung.“

<sup>89</sup> Vgl. Paschukanis 1969, S. 97, 124 u.a. Vgl. auch Blanke/ u.a. 1975, S. 421.

<sup>90</sup> Vgl. Gerstenberger 1990, S. 525f.

<sup>91</sup> Paschukanis 1969, S. 126.

<sup>92</sup> ‚Rechtsstaat‘ bedeutet hier keinesfalls ‚parlamentarische Demokratie‘. Diese ist aus der Warenform nicht ableitbar.

<sup>93</sup> Beide Zitate: Paschukanis 1969, S. 124.

<sup>94</sup> Paschukanis 1969, S. 121.

Politikformulierung, sondern an der Garantie des Privateigentums, der Sicherung der Rechtsgleichheit und Wahlfreiheit aller Individuen, der Verhinderung physischer Gewalt im Tauschakt. Der „bürgerliche Staat kann gerade als eine ‚neutrale‘ Anstalt ein bestimmtes Klassen- und Herrschaftsverhältnis sichern“.<sup>95</sup>

Der Sozialismus schließlich zeichnet sich nach Paschukanis durch das Absterben von Recht und Staat zugunsten der technischen Regelung von Produktionsprozessen gemäß einem einheitlichen sozial definierten Ziel aus. Grundlage dafür ist die Aufhebung antagonistischer ökonomischer Interessen und der selbstzweckhaften Kapitalverwertung.<sup>96</sup> In der sozialistischen Übergangsepoche existiert allerdings noch die rechtliche Form der Koordination gesellschaftlicher Produktionsprozesse<sup>97</sup>. Eine Charakterisierung dieser Rechtsverhältnisse als ‚proletarische‘ oder genuin sozialistische, wie sie sich bei Lenin und anderen findet, lehnt Paschukanis jedoch kategorisch ab. Gemäß seiner radikalen Rechtsformkritik und Identifizierung von Recht mit bürgerlichem Recht konstatiert er gegen einen adjektivischen Sozialismus, der mittels einer positiven proletarischen Rechtslehre naturalisierte soziale Formen alternativ in Dienst nehmen will, dass das „Absterben gewisser Kategorien [...] des bürgerlichen Rechts [...] keineswegs ihre Ersetzung durch neue Kategorien des proletarischen Rechts [bedeutet], genau so wie das Absterben der Kategorien des Wertes, Kapitals, Profits usw. bei dem Übergang zum entfalteten Sozialismus nicht das Auftauchen neuer proletarischer Kategorien des Werts, Kapitals usw. bedeuten wird“.<sup>98</sup>

Zwar weist Paschukanis’ Entwurf charakteristische Leerstellen auf. So bleibt z.B. aufgrund seines zivilrechtlichen Reduktionismus der zunehmende Maßnahmecharakter von Gesetzen im Spätkapitalismus unterbelichtet.<sup>99</sup> Dennoch darf seine Rechtskritik nach wie vor als Herausforderung für eine Linke gelten, die nicht erst seit gestern mit den Formen Recht und Staat ihren theoretischen wie praktischen Frieden geschlossen hat. Nicht zuletzt deshalb galt sein Werk noch im poststalinschen Realsozialismus als unbrauchbar und keiner Diskussion wert. Ein Staat war mit ihm nicht zu machen.

Schließlich geht es in der Beschäftigung mit Paschukanis auch darum, ob es eine linke Gesellschaftskritik schafft, auf der Höhe ihres Gegenstandes zu

---

<sup>95</sup> Heinrich 1999, S. 266.

<sup>96</sup> Vgl. Paschukanis 1969, u.a. S. 34, 111f.

<sup>97</sup> Paschukanis folgt in deren Begründung Marx’ ‚Kritik des Gothaer Programms‘. Vgl. Paschukanis 1969, S. 34-36.

<sup>98</sup> Paschukanis 1969, S. 33.

<sup>99</sup> Vgl. Elbe 2004, S. 48-50.

argumentieren, d.h. die Form bürgerlicher Herrschaft und ihre Dialektik von Freiheit und Unfreiheit, Gleichheit und Ungleichheit zu begreifen oder ob sie, wie bei Lenin, ihren Gegenstand unbewusst als Maßstab einer Kritik nimmt, die diese Dialektik verfehlt und so im Namen der gesellschaftlichen Alternative nur die historische Verfestigung des Bestehenden betreibt.<sup>100</sup>

## Literaturverzeichnis

Altwater, Elmar/ Hoffmann, Jürgen/ Semmler, Willi/ Schöller, Wolfgang (1976): Staat, Akkumulation des Kapitals und soziale Bewegung. In: C. Pozzoli (Hg.): Rahmenbedingungen und Schranken staatlichen Handelns. Zehn Thesen, Ff/M., S. 89-114

Aristoteles (1989): Politik. Schriften zur Staatstheorie, Stuttgart

Arndt, Andreas (1985): Karl Marx. Versuch über den Zusammenhang seiner Theorie, Bochum

Blanke, Bernhard/ Jürgens, Ulrich/ Kastendiek, Hans (1975): Das Verhältnis von Politik und Ökonomie als Ansatzpunkt einer materialistischen Analyse des bürgerlichen Staates. In: dies. (Hg.): Kritik der politischen Wissenschaft. Analysen von Politik und Ökonomie in der bürgerlichen Gesellschaft, 2 Bde., Frankfurt/ Main.- New York, S. 414-444

Böhm, Andreas (1998): Kritik der Autonomie. Freiheits- und Moralbegriffe im Frühwerk von Karl Marx, Bodenheim

Bruhn, Joachim (1994): Unmensch und Übermensch. Über Rassismus und Antisemitismus. In: ders.: Was deutsch ist. Zur kritischen Theorie der Nation, Freiburg, S. 77-110

Elbe, Ingo (2002): (K)ein Staat zu machen...? Die sowjetische Rechts- und Staatsdebatte auf dem Weg zum adjektivischen Sozialismus. [http://www.rote-ruhr-uni.com/texte/elbe\\_marxismus\\_und\\_recht.pdf](http://www.rote-ruhr-uni.com/texte/elbe_marxismus_und_recht.pdf)

ders. (2004): Warenform, Rechtsform, Staatsform. Paschukanis' Explikation rechts- und staatstheoretischer Gehalte der Marxschen Ökonomiekritik. In: grundrisse. Zeitschrift für linke Theorie und Debatte Nr. 9, S. 44-53

Engels, Friedrich: Zur Kritik des sozialdemokratischen Programmentwurfs 1891. In: MEW 22, S. 225-240

Foucault, Michel (1983): Sexualität und Wahrheit. Der Wille zum Wissen, Frankfurt/ Main.

Gerstenberger, Heide (1990): Die subjektlose Gewalt. Theorie der Entstehung bürgerlicher Staatsgewalt, Münster

Harms, Andreas (2000): Warenform und Rechtsform. Zur Rechtstheorie von Eugen Paschukanis, Baden-Baden

Heinrich, Michael (1999): Die Wissenschaft vom Wert. Die Marxsche Kritik der politischen Ökonomie zwischen wissenschaftlicher Revolution und klassischer Tradition, 2. überarb. und erw. Aufl., Münster

Hoffmann, Jürgen (1996): Politisches Handeln und gesellschaftliche Struktur. Grundzüge deutscher Gesellschaftsgeschichte, Münster

---

<sup>100</sup> Vgl. dazu Marx' Kritik an den Proudhonisten in MEW 42, S. 174.

- Johnstone, Monty (1995): demokratischer Zentralismus. In: W.F. Haug (Hg.): Historisch-Kritisches Wörterbuch des Marxismus, Bd. 2, Hamburg, Sp. 569-580
- Kittsteiner, Heinz Dieter (1980): Naturabsicht und unsichtbare Hand, Frankfurt/ Main.- Berlin-Wien
- Kostede, Norbert (1980): Das Modell der ursprünglichen Direktion – Zur historischen Konstitution des modernen Staates. In: ders.: Staat und Demokratie. Studien zur politischen Theorie des Marxismus, Darmstadt-Neuwied, S. 33-115
- Lenin, W.I. (1958): Was tun? Brennende Fragen unserer Bewegung. In: ders.: Werke, Bd. 5, Berlin, S. 355-551
- ders. (1959a): Der Sieg der Kadetten und die Aufgaben der Arbeiterpartei. In: ders.: Werke, Bd. 10, Berlin, S. 193-276
- ders. (1959b): Freiheit der Kritik und Einheit der Aktionen. In: ebd., S. 446-448
- ders. (1959c): Die proletarische Revolution und der Renegat Kautsky. In: ders.: Werke, Bd. 28, Berlin, S. 225-327
- ders. (1960): Staat und Revolution. Die Lehre des Marxismus vom Staat und die Aufgaben des Proletariats in der Revolution. In: ders.: Werke, Bd. 25, Berlin, S. 393-507
- ders. (1963a): Über den Staat. In: ders.: Werke, Bd. 29, Berlin, S. 460-479
- ders. (1963b): Über das Genossenschaftswesen. In: ders.: Werke, Bd. 33, S. 435-461
- ders. (1965): Drei Quellen und drei Bestandteile des Marxismus. In: ders.: Werke, Bd. 19, Berlin, S. 3-9
- Maihofer, Andrea (1992): Das Recht bei Marx. Zur dialektischen Struktur von Gerechtigkeit, Menschenrechten und Recht, Baden-Baden
- Marx, Karl: Die Todesstrafe. In: MEW 8, Berlin 1960, S. 506-509
- ders.: Randglossen zum Programm der deutschen Arbeiterpartei. In: MEW 19, Berlin <sup>7</sup>1978, S. 15-32
- ders.: Ökonomisch-philosophische Manuskripte aus dem Jahre 1844. In: MEW 40, Berlin <sup>2</sup>1990, S. 465-588
- ders.: Ökonomische Manuskripte 1857/1858 (=sog. Grundrisse der Kritik der politischen Ökonomie/ Rohentwurf) = MEW 42, Berlin 1983
- Paschukanis, Eugen (1969): Allgemeine Rechtslehre und Marxismus. Versuch einer Kritik der juristischen Grundbegriffe, 2. Aufl., Frankfurt/ Main.
- Schäfer, Gert (1994): Lenin. Bürokratie und Bürokratismus. In: ders.: Gewalt, Ideologie und Bürokratismus. Das Scheitern eines Jahrhundertexperiments, Mainz, S. 48-80
- Schneider, Michael (1996): Das Ende eines Jahrhundertmythos. Eine Bilanz des Staatssozialismus, Köln
- Stutschka, Petr I. (1969): Die revolutionäre Rolle von Recht und Staat, Frankfurt/ Main

# Gestern und Heute der schwedischen Altersversicherung

Der schwedische Reichstag (riksdag) verabschiedete am 8. Juni 1998 die Gesetze zum neuen staatlichen Rentensystem. Das Inkrafttreten neuer Finanzierungsregeln zum 01.01.99 stellte den ersten Schritt zur Einführung eines neuen Rentensystems dar. Und die ersten Auszahlungen erfolgten im Jahr 2001. Im Januar 2003 wurde das neue Rentensystem vollständig angewendet, vor allem mit dem Inkrafttreten der Garantierente.<sup>1</sup>

Aus Gründen des Vertrauensschutzes ist jedoch das alte Rentensystem nach dem Jahr 2001 auch teilweise immer noch in Kraft. Wer vor 1937 geboren ist, erhält seine Rentenbezüge nach den für das alte System geltenden Regelungen. Nach 1954 geborene Personen beziehen ihre Renten nach den für das neue System geltenden Regelungen. Die Jahrgänge zwischen 1938

---

<sup>1</sup> Die schwedische Regierung bringt als Hauptgründe der Pensionsreform folgende drei Punkte vor (Ministry of Health and Social Affairs of Sweden, The Swedish National Pension System, June 2003, [www.social.regerigen.se](http://www.social.regerigen.se), S. 18f.):

- Der erste und wesentlichste Grund für die Rentenreform war, dass der Pensionsaufwand permanent größer wurde, während sich das Wirtschaftswachstum aber verringert hat. Die neuen Rentner bezogen stets höhere ATP-Zusatzrenten (allmän tilläggspension: beitragsbezogene Rente) als die alten, da die Reallöhne kontinuierlich zugenommen haben. Folglich ist der Aufwand der Renten kontinuierlich gestiegen. Die unveränderte Beitragsrate konnte aber die erheblich steigenden Kosten decken, sofern die Wirtschaftswachstumsraten mindestens bei 2 % blieben. Während der 50er und 60er Jahre ist das schwedische BIP jährlich über 3,7% gestiegen. Seit 1975 lag jedoch das Wachstum im Durchschnitt unterhalb der 2%-Marke, und es hat sogar starke ökonomische Fluktuationen gegeben. Unter diesen Bedingungen nahm der Rentenaufwand trotzdem immer mehr zu.

- Zweitens verursachte die Erhöhung der Lebenserwartung und des Altenanteils an der Bevölkerung die Rentenreform. Im Jahr 2000 kamen auf 100 Erwerbstätige 30 Altersrentner. In 2025 werden 11 Rentner mehr pro 100 Erwerbstätige zu unterstützen sein.

Dieser Entwicklungstrend des Pensionsaufwands und des Altenanteils würde bei Fortbestand des alten Pensionsrechts im Jahr 2025 Beiträge in Höhe von 36% der Lohnsumme erfordern. (L. Lißner/J. Wöss, Umbau statt Abbau – Sozialstaaten im Vergleich Deutschland, Österreich, Schweden, Bund-Verlag, 1999, S. 68)

- Schließlich gebe es einen anderen Grund für die Rentenreform. Im ATP-Zusatzrentensystem wird die Pensionshöhe vom Einkommen der 15 besten Jahre berechnet. Aus dieser seine Versicherten begünstigenden Regelung entsteht ein Nachteil. Auch wenn zwei Versicherte während ihres Erwerbslebens die gleiche Summe der Beiträge an das Rentensystem abführten, können sie unter Umständen unterschiedliche Renten beziehen. Für die Person, die relativ kürzer gearbeitet und währenddessen hohe Einkommen erhalten hat, ist die Regelung günstig. Demgegenüber wird die Person, die zwar eine längere Versicherungsdauer gehabt, aber immer ein relativ niedriges und gleiches Niveau des Einkommens erhalten hat, benachteiligt.

Aus diesen Gründen haben nahezu alle Parteien im schwedischen Parlament, inklusive der Kommunistischen Partei und der Grünen, dem Reformplan zugestimmt.

und 1953 erhalten ihre Rentenbezüge ab 2001 teils nach den alten und teils nach den neuen Regeln.

In diesem Aufsatz werden also das alte Rentensystem und das neue System getrennt dargestellt. Danach wird die Beziehung zwischen den alten und neuen Renten in Hinblick auf den Rentenbezug dargelegt. Zuletzt werden Differenzen zwischen den beiden Rentensystemen analysiert<sup>2</sup>

## **1. Altes Altersrentensystem<sup>3</sup>**

### *1.1 Leistungsarten*

Das alte Altersrentensystem besteht aus einem Grundrentensystem (folkpension) und einem obligatorischen beitragsbezogenen Zusatzrentensystem (allmän tilläggspension, ATP). Während die Grundrente den Mindeststandard der Lebenshaltung sichert, ergänzt die Zusatzrente diese Grundsicherung bis zur Höhe des zu Zeiten der Erwerbstätigkeit erreichten Arbeitseinkommens.

### *1.2 Erfasster Personenkreis*

#### 1.2.1 Grundrente

Versichert sind in dem Grundrentensystem alle Einwohner Schwedens zwischen dem 16. und dem 64. Lebensjahr unabhängig von der Staatsangehörigkeit und der Tatsache, ob eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird oder nicht. Demnach können alle Arbeitnehmer, Selbständige, Beamte und Hausfrauen etc. im Grundrentensystem versichert werden.

#### 1.2.2 Zusatzrente

Versichert sind alle Erwerbstätige Schwedens, die ein Erwerbseinkommen haben, das über dem Grundbetrag<sup>4</sup> liegt. Beispielsweise betrug 1998 der

---

<sup>2</sup> Das alte Rentensystem ist in ‚Grundrente‘ und ‚ATP-Zusatzrente‘ unterteilt. Die Grundrente und die ATP-Zusatzrente bestehen wiederum jeweilig aus Alterspension, Frühpension (diese Rente bedeutet Invalidenrente) und Hinterbliebenenpension. Das neue Rentensystem ist in ‚einkommensbezogene Rente‘ und ‚Garantierrente‘ unterteilt. Die einkommensbezogene Rente besteht wiederum aus ‚Einkommensrente‘ und ‚Prämienrente‘. Die Einkommensrente, die Prämienrente und die Garantierrente haben nur Alterspensionen. Für die Hinterbliebenenrente wurde nach der Rentenreform 1998 ein eigener Versicherungszweig errichtet, und sie wird aus allgemeinen Steuereinnahmen bestritten. Die Frühpension, die im alten Rentensystem bestanden hatte, wurde nach der Reform dem Krankenversicherungssystem zugeordnet.

Bei der Analyse meiner Arbeit wird nur auf die Alterspensionen in den Rentensystemen eingegangen. Demnach bedeuten in diesem Aufsatz die Grundrente und die ATP-Zusatzrente von nun an nur Altersrente, ausgenommen die Frühpension und die Hinterbliebenenpension.

<sup>3</sup> Jedes soziale Sicherungssystem weist sechs Elemente als Bestandteile auf: Leistungsart, erfasster Personenkreis, Anspruchsvoraussetzung, Leistungsniveau und -dauer, Finanzierungsmodus und Träger.

<sup>4</sup> Der im Jahr 1960 eingeführte ‚Grundbetrag‘ (basbelopp) ist für die schwedische Alterssicherung von zentraler Bedeutung. Die Höhe des Grundbetrags entsprach ursprünglich dem als volle Grundrente



Grundbetrag jährlich 36.400 SEK (€ 4.009, also monatlich € 334). Eine Anwartschaft auf eine Zusatzrente kann auch im Alter von 16 bis 64 Jahren erworben werden.

### *1.3 Anspruchsvoraussetzung*

#### 1.3.1 Grundrente

Die Voraussetzung für den Bezug der Grundrente ist, dass der Versicherte mindestens drei Jahre lang seinen Wohnsitz in Schweden hat<sup>5</sup>.

Im Unterschied zum deutschen Altersrentensystem gibt es im schwedischen System eine ‚volle‘ Rente<sup>6</sup>. Um die volle Grundrente zu beziehen, muss man entweder 40 Jahre in Schweden gelebt oder 30 Jahre in Schweden gearbeitet haben.

Die Grundrente kann grundsätzlich ab dem Monat des Erreichens des 65. Lebensjahres beansprucht werden. Jedoch besteht die Möglichkeit der vorgezogenen Inanspruchnahme ab Vollendung des 60. Lebensjahres bzw. des Aufschubs bis zum 70. Lebensjahr. Bei vorzeitigem Rentenbezug findet eine Verringerung des Rentenanspruchs statt, und umgekehrt ist der spätere Rentenbezug mit einer Erhöhung des Rentenanspruchs verbunden.

#### 1.3.2 Zusatzrente

Anspruch auf eine ATP-Zusatzrente hat, wer mindestens drei Jahre lang ein Erwerbseinkommen in Höhe des Grundbetrags bezogen hat. Um eine volle Zusatzrente zu beziehen, muss eine Erwerbstätigkeit von mindestens 30 Jahren ausgeübt werden.

Die Regelungen sowohl über das Rentenalter als auch über den vorzeitigen bzw. aufgeschobenen Renteneintritt der Grundrente gelten auch für die Zusatzrente.

---

ausbezahlt Betrag, und er wird seither von der Regierung jährlich einmal an den Preisanstieg, nämlich den Verbraucher-Preis-Index (consumer price index, CPI), angepasst. Zum Beispiel wurde im Jahr 1992 der Grundbetrag vollumfänglich an den Preisanstieg angepasst. Jedoch wurde der Grundbetrag von 1995 bis 1997 nur in Höhe von 60% des Preisanstiegs und 1998 in Höhe von 80% angepasst (Ministry of Health and Social Affairs of Sweden, The Pension Reform – Final Report, June 1998, ([www.social.regerigen.se](http://www.social.regerigen.se)), S. 12).

Um die Kaufkraft der Renten aufrecht zu erhalten, wird außerdem der Grundbetrag an die Berechnungen der beiden Renten gekoppelt. Seit 1993 werden die Renten auf der Grundlage eines um 2% gekürzten Grundbetrags, nämlich 98 % des Grundbetrages, berechnet.

<sup>5</sup> Diese Regelung wurde 1993 in Kraft gesetzt, um Ansprüche auf die Grundrente einzuschränken. Wenn man die Voraussetzung genau nimmt, haben diejenigen Anspruch auf Grundrente, die mindestens drei Jahre lang ihren Wohnsitz sowohl in Schweden als auch in einem anderen EU-Land oder einem Land haben, mit dem Schweden ein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat.

Aufgrund der EU-Regelungen für die Sozialversicherung, vor allem gemäß der EG-Richtlinien 1408/71 und 574/72, kann eine Rente in Schweden an die Personen, die ihren Wohnsitz im Geltungsbereich der Einheitlichen Europäischen Akte (EEA) haben, ausgezahlt werden. Anderenfalls könnte die Freizügigkeit der Arbeitnehmer behindert werden.

<sup>6</sup> Die ‚volle‘ Rente bezieht sich nicht auf die ‚Vollrente‘ gegenüber der Teilrente.

## 1.4 Leistungsniveau und -dauer

### 1.4.1 Grundrente

Die Grundrente ist eine Einheitsrente, die sich an einer Grundsicherung orientiert. Die Höhe der Grundrente ist lediglich abhängig von der Wohnsitzdauer und dem Familienstand.

Wenn man 40 Jahre lang in Schweden gelebt hat oder aber 30 Jahre lang ATP-rentenwirksame Einkünfte erzielt hat, kann man eine volle Grundrente beziehen. Für einen Alleinstehenden beträgt die volle Grundrente 1998 jährlich 34.245 SEK (€ 3.772) bzw. monatlich 2.854 SEK (€ 314), was sich auf 96% des seit 1993 um 2 % reduzierten Grundbetrags beläuft. Bei Verheirateten erhält jeder Ehepartner 78,5% des um 2% reduzierten Grundbetrags. Für das Paar beläuft sich die volle Grundrente zusammen auf 56.006 SEK (€ 6.168) im Jahr bzw. 4.667 SEK (€ 514) im Monat.

Bei einer Wohnzeit von weniger als 40 Jahren oder bei rentenbegründeten Einkommensbezügen von weniger als 30 Jahren wird die Rente für jedes fehlende Jahr um ein Vierzigstel bzw. um ein Dreißigstel verringert.

Beim vorzeitigen Rentenbezug wird die Grundrente während ihrer gesamten Laufzeit um 0,5% für jeden Monat, um den die Rente vor Vollendung des 65. Lebensjahres ausgezahlt wird, verringert. Die Verkürzung kann sich also bis zu 30% summieren. Beim aufgeschobenen Rentenbezug werden zur Normalrente Zuschläge in Höhe von 0,7% für jeden Monat, um den sie nach Vollendung des 65. Lebensjahres hinausgeschoben wird, addiert.

Die Grundrente ist steuerpflichtig. Aber es gibt in Schweden keine Sozialabgabepflicht für Rentenempfänger.

### 1.4.2 Zusatzrente

Die Höhe der ATP-Zusatzrente berechnet sich grundsätzlich nach der Dauer der Beitragszahlungen und dem Verdienst.

Um eine volle Zusatzrente zu beziehen, muss ein Versicherter eine Erwerbstätigkeit von mindestens 30 Jahren ausgeübt haben. Bei weniger als 30 Jahren rentenbegründenden Einkommensbezügen wird die Rente für jedes fehlende Jahr um ein Dreißigstel gekürzt.

Hinsichtlich des Verdienstes wird bei der Rentenberechnung der Durchschnittsverdienst der einkommensstärksten 15 Jahre eines Versicherten berücksichtigt.

### Die Rentenformel

$$60 \% \times \text{Durchschnitt der Rentenpunkte} \times \text{Grundbetrag des Renteneintrittsjahres} \times \text{rentenwirksame Erwerbsjahre} / 30$$

*Quelle:* Claudia Heese, Schweden, in: Verband deutscher Rentenversicherungsträger, Rentenversicherung im internationalen Vergleich, Bad Homburg 1999, S. 170; eigene Ergänzungen

Zur Umrechnung der Rentenpunkte werden zuerst die zwischen dem Grundbetrag und dem 7,5fachen Grundbetrag<sup>7</sup> liegenden Einkommen der 15 einkommensstärksten Jahre des Versicherten ausgewählt. Dann wird von jedem Jahreseinkommen der Grundbetrag des jeweiligen Jahres abgezogen und der verbleibende Betrag wiederum durch den jeweiligen Grundbetrag dividiert.<sup>8</sup>

Dann wird der durchschnittliche Betrag der erzielten 15 Rentenpunkte mit dem Grundbetrag des Renteneintrittsjahres multipliziert, und somit bilden 60% des Betrags die individuelle ATP-Zusatzaltersrente.

Die Regelungen für die Abschläge bei der vorzeitigen Grundrente wie auch die Regelungen für die Zuschläge bei der aufgeschobenen Grundrente gelten ebenfalls für die ATP-Zusatzrente.

Sie ist auch steuerpflichtig, aber sozialabgabenfrei.

#### 1.4.3 Zulagen und die spezielle Steuerermäßigung für Rentner

Die Zusatzrente kommt kumulativ zur Grundrente hinzu. Wer keine oder lediglich eine niedrige Zusatzrente erhält, kann aus dem Grundrentensystem neben der Grundrente eine bedürfnisabhängige Rentenzulage erhalten. Der Höchstbetrag der Rentenzulage entspricht 55 % des Grundbetrages. 1998 betrug dieser monatlich 1.607 SEK (€ 177).

Außerdem können je nach dem Bedürfnis des Rentners, der neben der Grundrente keine oder eine niedrige Zusatzrente bezieht, andere Arten von Zulagen – z.B. Wohnzulage für Rentner, Behindertenzulage und besondere Rentenzulagen etc. – bezogen werden.

Aufgrund eines hohen Freibetrages, der knapp in Höhe des Grundbetrags gewährt wird, besteht zudem bei den Rentnern, die lediglich Grundrente beziehen, grundsätzlich Steuerfreiheit.

#### 1.4.4 Teilrente

Neben Grundrenten- und ATP-Zusatzrentensystem besteht die Teilrente als eigenständiges System, die den Rentenbezug bei gleichzeitiger Fortsetzung der Erwerbsarbeit ermöglicht. Wenn Arbeitnehmer zwischen 61 und 64 Jahren ihre Arbeitszeit reduzieren, erhalten sie eine Teilrente, die zu 55% die

---

<sup>7</sup> Der ‚7,5fache Grundbetrag‘ entspricht auch einer Beitragsbemessungsgrenze des Zusatzrentensystems, die nur auf den Arbeitnehmerbeitrag angewendet werden .

<sup>8</sup> Der maximale Wert des Rentenpunktes beträgt also 6,5:

$(7,5\text{facher Grundbetrag (maximal zu berücksichtigendes Einkommen)} - \text{Grundbetrag}) / \text{Grundbetrag} = 6,5$

Differenz zwischen dem Einkommen vor und nach der Arbeitszeitverkürzung ausgleicht. Die Voraussetzungen dafür sind, dass Arbeitnehmer ihre Arbeitszeit um wenigstens fünf Stunden wöchentlich reduzieren müssen und dass sie nach der Arbeitszeitverkürzung pro Woche nicht mehr als 35 und nicht weniger als 17 Stunden arbeiten dürfen. Wenn die Arbeitszeitverkürzung allerdings wöchentlich zehn Stunden übersteigt, dann wird die überschrittene Verkürzung nicht durch die Teilrente ausgeglichen.

Die Teilrente wird durch einen besonderen Arbeitgeberbeitrag in Höhe von 0,2% der Lohnsumme der Arbeitnehmer abgedeckt.

### *1.5 Finanzierungsmodus*

#### 1.5.1 Grundrente

Die Grundrenten werden im ‚Umlageverfahren‘ durch Beiträge und allgemeine Steuern finanziert.

Beitrag der Arbeitgeber von 6,83% der Lohnsumme ihrer Arbeitnehmer

Beitrag der Selbstständigen von 6,83% des Verdienstes

Staatliche Mittel (1997 ca. 38% der Jahreseinnahmen für die Grundrente)

Im Jahre 1998 waren die Arbeitgeber in Höhe von 6,83% der Lohnsumme ihrer Arbeitnehmer und die Selbstständigen in Höhe von 6,83% ihres Verdienstes beitragspflichtig. Dagegen entrichteten die anderen Versicherten einschließlich der Arbeitnehmer keine Beiträge für die Grundrente.

Der durch die Beiträge nicht gedeckte Teil der Grundrente wird aus dem Staatshaushalt finanziert. Trotz fehlender Beitragsbemessungsgrenze im Grundrentensystem konnte im Jahre 1997 nur ca. 62% der Gesamteinnahmen durch die Beiträge aufgebracht werden. Der Rest musste aus Steuermitteln gezahlt werden.

#### 1.5.2 Zusatzrente

Das ATP-Zusatzrentensystem wurde zu 100% über Beiträge und Zinsen aus den ATP-Pensionsfonds finanziert. Es ist also völlig vom Staatshaushalt getrennt und basiert grundsätzlich auf dem ‚Umlageverfahren‘.

Beitrag der Arbeitnehmer von 6,95% des Bruttolohns  
Beitrag der Arbeitgeber von 6,4% der Lohnsumme ihrer Arbeitnehmer  
Beitrag der Selbstständigen von 6,4% des Verdienstes

Zinserträge aus den ATP-Pensionsfonds (1997, ca. 40% der  
Jahreseinnahmen für die Zusatzrente)

Bevor eine Beitragspflicht der Arbeitnehmer 1995 eingeführt wurde, hatten die Arbeitgeber im Zusatzrentensystem auch eine vorrangige Beitragspflicht. Der Arbeitnehmerbeitrag von 6,95% zur ATP-Zusatzrente existierte sogar seit 1998. Vorher, d.h. von 1995 bis 1997, betrug der Prozentsatz nur 1% des Bruttolohns. Für die Arbeitnehmerbeiträge gibt es eine Beitragsbemessungsgrenze in Höhe des 7,5fachen des Grundbetrages, die im Jahr 1998 bei ca. 273.000 SEK (€ 30.066, also monatlich € 2.505) lag.

Die Arbeitgeber und die Selbstständigen führten 1998 jeweilig einen Beitrag in Höhe von 6,4% ab. Bei diesen Beiträgen gibt es keine Beitragsbemessungsgrenze.

Während im Jahre 1997 60% der Gesamteinnahmen für die Zusatzrente durch Beiträge aufgebracht wurden, entsprachen die Zinserträge aus den ATP-Pensionsfonds 40% der Einnahmen.

## 1.6 Träger

In der Regierung fällt das öffentliche Rentensystem in die Zuständigkeit des Ministeriums für Gesundheit und soziale Angelegenheiten (Socialdepartementet). Dem Reichsversicherungsamt (Riksförsäkringsverket) obliegen die zentrale Leitung und Aufsicht über das Rentensystem.<sup>9</sup>

Auf der lokalen Ebene sind 360 Versicherungskassen (Försäkringskassan) für die Sachbearbeitung von Sozialleistungen einschließlich Renten zuständig. Und zur Koordinierung der Arbeit der Versicherungskassen existieren 25 Sozialversicherungsanstalten auf der regionalen Ebene<sup>10</sup>.

Die regionalen Träger, denen die lokalen Träger zugeordnet sind, sind wie das Reichsversicherungsamt als unabhängige Körperschaften des

---

<sup>9</sup> Die schwedischen zentralstaatlichen Organe setzten sich aus Regierung (regerieren), Parlament (riksdag) und Zentralbehörde (centrala ämbetsverken) zusammen. Die von der Regierung oder dem Parlament entschiedenen Politiken werden von den verschiedenen Zentralbehörden implementiert. Sie sind als unabhängige Körperschaften des öffentlichen Rechts mit weitgehender Autonomie organisiert und werden vom Komitee, das vom Parlament gewählt wird, ohne ministerielle Intervention verwaltet.

<sup>10</sup> Unterhalb der zentralstaatlichen Ebene gibt es in Schweden auf der regionalen Ebene sog. ‚län‘, auf der lokalen Ebene ‚kommun‘.

öffentlichen Rechts organisiert und werden von gewählten Komitees verwaltet.

Die ATP-Pensionsfonds gehören dem Nationalen Schwedischen Pensionsfonds (AP-Fonds) an, welcher der Aufsicht des Finanzministeriums unterstellt ist.

## 2 Neues Altersrentensystem

### 2.1 Leistungsarten

Das neue Rentensystem ist in eine einkommensbezogene Rente und eine Garantierente unterteilt. Die einkommensbezogene Rente besteht wiederum aus einer Einkommensrente und einer Prämienrente.

Im alten System diente prinzipiell die Grundrente allen Einwohnern Schwedens als Grundsicherung, und die einkommensbezogene ATP-Zusatzrente ergänzte diese Grundrente. Demgegenüber stehen beim neuen Rentensystem die zwei Arten der einkommensbezogenen Rente im Mittelpunkt, und die Garantierente, die die Grundrente ersetzt, spielt eine subsidiäre Rolle. Denjenigen, die keine einkommensbezogene Altersrente haben oder deren einkommensbezogene Altersrente einen gewissen Betrag nicht übersteigt, wird die vollständig steuerfinanzierte Garantierente gewährt. Die einkommensbezogene Rente wird demgegenüber vom Staatshaushalt völlig entkoppelt und beitragsausgerichtet. Darüber hinaus basiert die Höhe der Rente nicht auf den Einkommen der 15 einkommensstärksten Jahre wie im alten System. Die Höhe wird im Wesentlichen durch die Höhe der im Laufe des Erwerbslebens gezahlten Beiträge bestimmt.

Die Beiträge zur einkommensbezogenen Rente sind auf 18,5% der ‚Rentenbasis‘<sup>11</sup> festgelegt. Davon gehen 16% in das Umlagesystem, worauf

---

<sup>11</sup> Die Rentenbasis (pension base) besteht aus rentenbegründendem Einkommen (pensionable income) und rentenbegründenden Beträgen (pensionable amounts).

Auf das rentenbegründende Einkommen werden neben dem Erwerbseinkommen auch Sozialleistungen inklusive Krankengeld, Arbeitslosenunterstützung und Elterngeld usw. angerechnet. Wie die Ober- und die Untergrenze des rentenbegründenden Einkommens ermittelt werden, wird im unteren Abschnitt ‚erfasster Personenkreis‘ dargelegt.

Beitragslose Zeiten wirken sich im allgemeinen Rentensystem rentenmindernd aus. Um allerdings die Versicherten zu schützen, die sich „gesellschaftlich sinnvoll“ betätigen (z.B. Kindererziehung, Wehr- oder Zivildienst und Studium etc.), aber keinen nennenswerten Rentenanspruch erwerben können, wurde im neuen Rentensystem der Begriff ‚rentenbegründende Beträge‘ eingeführt. Hier ermittelt der Staat für die betreffenden Versicherten ihre ‚fiktiven Einkünfte‘. Auf der Grundlage dieser fiktiven Einkünfte, d.h. der rentenbegründenden Beträge, entrichtet die Regierung für sie aus allgemeinen Steuermitteln Beiträge an das einkommensbezogene Rentensystem. Aufgrund dieser Beiträge können Versicherte während ihrer ‚bedeutenden‘ beitragslosen Zeiten Rentenanwartschaften erwerben.

Wie die fiktiven Einkünfte ermittelt werden, wird im unteren Abschnitt ‚Anspruchvoraussetzung‘ dargelegt.

die Einkommensrente basiert. Die verbleibenden 2,5% werden in das kapitalgedeckte Prämienrentensystem einbezahlt. Beim Prämienrentensystem wird das Geld für jeden Versicherten individuell in Fonds seiner Wahl angelegt. Bei diesen Fonds handelt es sich hauptsächlich um kommerzielle Wertpapierfonds, die von kommerziellen Anlageberatern verwaltet werden.

## 2.2 Erfasster Personenkreis

### 2.2.1 Einkommensbezogene Rente

Im einkommensbezogenen Rentensystem sind alle Erwerbstätigen in Schweden, deren Einkommen im Jahr 2003 über das 0,423fache des ‚Preisgrundbetrags‘ liegt, pflichtversichert. Die Beitragsbemessungsgrenze entspricht dem 8,07fachen des ‚Einkommensgrundbetrags‘.<sup>12</sup>

In dem alten Rentensystem konnte ein Rentenanspruch von 16 bis 64 Jahren erworben werden. Unter dem neuen System können Rentenansprüche jedoch ab dem Alter von 16 Jahren ohne obere Altersgrenze erworben werden.<sup>13</sup>

---

<sup>12</sup> Eines der wichtigen Merkmale des neuen Rentensystems ist, dass nicht nur der Preisanstieg wie im alten System in die Betrachtung einbezogen wird, sondern die allgemeine Einkommensentwicklung in verschiedener Hinsicht im neuen System systematisch berücksichtigt wird, um einen Gleichschritt bei der Entwicklung der Renten mit der Entwicklung der realen Einkommen zu gewährleisten. Als einer dieser Mechanismen zur systematischen Berücksichtigung von Einkommensanstiegen wurde ein ‚Einkommensgrundbetrag‘ (inkomstbasbelopp, income base amount) eingeführt. Nach der Einführung des Einkommensgrundbetrages soll folglich der bestehende Grundbetrag als ein ‚Preisgrundbetrag‘ (prisbasbelopp, price base amount) genannt werden, um begriffliche Verwirrung zu vermeiden.

Wie die Berechnung des Preisgrundbetrags auf dem Verbraucher-Preis-Index (CPI) basiert, beruht der Einkommensgrundbetrag auf einem ‚Einkommens-Index‘. Der ‚Einkommens-Index‘ und die Gründe, weshalb die Einkommensentwicklung im neuen Rentensystem berücksichtigt werden, werden im unteren Abschnitt ‚Leistungsniveau und –dauer‘ dargelegt.

Der Einkommensgrundbetrag wurde 2001 zum ersten Mal im Rentensystem angewendet, und die erste Höhe des Einkommensgrundbetrags entsprach dem Betrag des ‚höheren Preisgrundbetrags‘ des Jahres 2001. Der höhere Preisgrundbetrag ist ein fiktiver Preisgrundbetrag, der heute ermittelt werden könnte, wenn der Preisgrundbetrag des Jahres 1995 vollumfänglich an den Preisanstieg des Jahres 1995 angepasst worden wäre. Seit 2002 wird der Einkommensgrundbetrag an die Veränderung des Einkommens-Index angepasst und wie im Fall des Preisgrundbetrags jährlich von der Regierung aufgestellt.

Der Einkommensgrundbetrag wird auf die folgenden drei Fälle angewendet:

- Anpassung der Höchstgrenze für Qualifizierung des rentenbegründenden Einkommens und der rentenbegründenden Beträge.
- Berechnung der rentenbegründenden Beträge unter Einbeziehung der Kindererziehungszeiten
- Ermittlung der so genannten Erwerbsbedingung (förvärsvillkoret), die eine Voraussetzung für die Begründung von Rentenanwartschaften aufgrund der rentenbegründenden Beträge ist.

Im Jahr 2003 beträgt der Preisgrundbetrag SEK 38.600 und der Einkommensgrundbetrag SEK 40.900. Also können im Jahr 2003 die Einkommen unter SEK 16.300 und über SEK 330.063 nicht als rentenbegründendes Einkommen betrachtet werden, und folglich kann kein Rentenanspruch erworben werden.

Was die Punkte zwei und drei anbelangt, so wird dies im unteren Abschnitt ‚Anspruchsvoraussetzung‘ erklärt.

<sup>13</sup> Diese Altersgrenze von 16 Jahren wird ab 1. Januar 2004 abgeschafft, und die Änderung wird rückwirkend ab 1999 eingeführt. (Ministry of Health and Social Affairs of Sweden, The Swedish

### 2.2.2 Garantierente

Die Einwohner Schwedens, die keine Anwartschaften im einkommensbezogenen Rentensystem bilden können, oder deren Rentenanspruch einen gewissen Betrag nicht übersteigt, sind im Garantierentensystem versichert.

## 2.3 Anspruchsvoraussetzung

### 2.3.1 Einkommensbezogene Rente

Im Unterschied zur alten ATP-Zusatzrente wurde im neuen einkommensbezogenen Rentensystem ein ‚Lebenseinkommensprinzip‘ eingeführt. Die Höhe der im Laufe des Erwerbslebens gezahlten Beiträge bestimmt im Wesentlichen die Höhe der einkommensbezogenen Rente. Die Intention des ‚Lebenseinkommensprinzips‘ liegt gerade darin, eine starke Abhängigkeit der Leistung von den Beiträgen, nämlich eine starke Beitragsäquivalenz herzustellen. Demnach sind eine Regelung über eine Mindestperiode der Erwerbstätigkeit, die bei der alten Rente eine Anspruchsvoraussetzung war, und das Konzept einer ‚vollen Rente‘ diesem neuen Rentensystem unbekannt.

Das Rentenalter wird auch unter diesem Rentensystem flexibel. Es wird möglich sein, schon mit 61 Jahren in Rente zu gehen. Und es gibt keine obere Altersgrenze. Somit können Rentenansprüche so lange erworben werden, wie die Person rentenbegründende Einkünfte bezieht.

Je später der Beginn des Rentenbezugs, umso höher ist die Rente. Im neuen einkommensbezogenen Rentensystem existieren also keine Begriffe der vorzeitigen bzw. aufgeschobenen Rente.

Im neuen Rentenversicherungssystem soll zudem eine explizite Regelung für die schon oben erwähnten ‚bedeutenden‘ beitragslosen Zeiten erforderlich sein.

Im alten System genügte es, für den Erwerb einer Grundrente, Wohnsitzjahre in Schweden vorzuweisen. Im ATP-Zusatzrentensystem konnten die Versicherten trotz eines vorübergehenden Ausscheidens aus der Erwerbstätigkeit durch die Berücksichtigung der 15 einkommensstärksten Jahre bei der Rentenberechnung angemessene Rentenansprüche erwerben<sup>14</sup>. Allerdings wirken sich beitragslose Zeiten im neuen System unmittelbar rentenmindernd aus.

Demzufolge leistet der Staat im neuen System für die ‚bedeutenden‘ beitragslosen Zeiten seiner Versicherten aus Steuermitteln Beitragszahlungen

---

National Pension System, June 2003, [www.social.regerigen.se](http://www.social.regerigen.se), S. 7)

<sup>14</sup> Claudia Heese, Schweden, in: Verband deutscher Rentenversicherungsträger, Rentenversicherung im internationalen Vergleich, Bad Homburg 1999, S. 175.



an das einkommensbezogene Rentensystem. Die betreffenden Versicherten erwerben also die Rentenanwartschaften aufgrund der fiktiven Einkünfte, d.h. der rentenbegründenden Beträge.

Zur Umrechnung der Rentenanwartschaften für die Zeit des Wehr- oder Zivildienstes werden zuerst die Tage, für die der Berechtigte eine Entschädigung erhält, herangezogen. 50% des 365. Teils des durchschnittlichen rentenbegründenden Einkommens aller Versicherten unter 65. Jahren sind tägliche fiktive Einkünfte, die für die Rentenanwartschaften des Berechtigten angerechnet werden. Diese Rentenansprüche können rückwirkend ab 1995 gewährt werden.

Für die Rentenansprüche auf Kindererziehungszeiten werden die ersten vier Lebensjahre pro Kind berücksichtigt, und nur ein Elternteil kann die Rentenansprüche pro Jahr geltend machen. Es gibt drei Möglichkeiten, die Kindererziehungszeiten zu ermitteln. Von den drei Weisen wird die Günstigste für den Berechtigten jährlich ausgewählt<sup>15</sup>. Die Rentenanwartschaften für Kindererziehungszeiten werden darüber hinaus rückwirkend bis zum Jahr 1960 gewährt.

Außerdem werden die Studienzeiten, in denen der Berechtigte die finanziellen Unterstützungen in der Form von ‚study grants‘ bezogen hat als Rentenanwartschaften aufgrund der rentenbegründenden Beträge gewährt. Der Betrag der fiktiven Einkünfte entspricht 138 % der ‚study grants‘, die der Berechtigte bezogen hat.

Den Empfängern der einkommensbezogenen Invalidenrente werden auch die Altersrentenanwartschaften aufgrund der rentenbegründenden Beträge gewährt. Die fiktiven Einkünfte belaufen sich auf 93 % des vorausgesetzten zukünftigen Einkommens, das die Basis für die Ermittlung der Invalidenrente ist.

Damit die Rentenanwartschaften auf Grundlage der fiktiven Einkünfte für die Kindererziehungszeiten und für die Zeit des Wehr- oder Zivildienstes tatsächlich als Rente angerechnet werden können, muss die oben genannte ‚Erwerbsbedingung‘ erfüllt werden. Der Berechtigte muss vor dem Rentenbezug mindestens fünf Jahren lang rentenbegründende Einkommen, die mindestens dem Doppelten des Einkommensgrundbetrages entsprechen, bezogen haben. Ob diese Voraussetzung vor oder nach den Kindererziehungszeiten bzw. der Zeit des Wehr- oder Zivildienstes erfüllt wird, ist nicht relevant.

---

<sup>15</sup> Ausführlichere Informationen über die drei Weisen und die Ermittlung der Kindererziehungszeiten finden sich in den folgenden Publikationen: Ministry of Health and Social Affairs of Sweden, The Pension Reform – Final Report, June 1998, ([www.social.regerigen.se](http://www.social.regerigen.se)), S. 21f; C. Heese, Schweden, in: Verband deutscher Rentenversicherungsträger, Rentenversicherung im internationalen Vergleich, Bad Homburg 1999, S. 175

### 2.3.2 Garantierente

Um sich für eine Garantierente zu qualifizieren, muss derjenige, der keine einkommensbezogenen Renten oder einen geringen Rentenbetrag erhält, mindestens drei Jahre lang seinen Wohnsitz in Schweden, einem anderen EU-Land oder einem Land haben, mit dem Schweden ein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat, ebenso wie seit 1993 bei der Grundrente.

Diese Rente kann ab dem 65. Lebensjahr bezogen werden. Um eine ‚volle‘ Garantierente zu erhalten, wird eine mindestens 40 Jahre lange Wohnzeit vorausgesetzt.

Im neuen Garantierentensystem existieren auch keine Begriffe der vorzeitigen bzw. aufgeschobenen Rente.

## 2.4 Leistungsniveau und -dauer

### 2.4.1 Einkommensbezogene Rente

Für die Höhe der Einkommensbezogenen Rente ist die Summe der während des gesamten Erwerbslebens gezahlten Beiträge ausschlaggebend. Zudem beeinflussen bei der Berechnung der Einkommensrente wirtschaftliche und demografische Komponenten ihre Höhe. Bei der Prämienrente gewinnt der individuelle Zinsertrag aus dem angesparten Kapital an Gewicht. Das Rentenzugangsalter spielt auch bei den beiden Rentensystemen eine wichtige Rolle.

#### 2.4.1.1 Einkommensrente

Um die Jahreseinkommensrente zu ermitteln, wird beim Renteneintritt die Summe der im Laufe des Erwerbslebens erworbenen individuellen Rentenansprüche durch einen ‚Annuitätsfaktor‘ (annutisation divisor) geteilt. Der Annuitätsfaktor beruht auf einer durchschnittlichen Lebenserwartung der Alterskohorte und einer unterstellten Einkommensanstiegsrate in Höhe von 1,6 %. Ab dem zweiten Jahr des Rentenbezugs wird die Jahreseinkommensrente alljährlich an die reale Einkommens- und Preisentwicklung angepasst.

### Die Rentenformel

1. Bei Renteneintritt : Rentenansparungen / Annuitätsfaktor

2. Alljährlich ab dem zweiten Jahr des Rentenbezugs: (prozentuale Veränderung des Einkommens-Indexes<sup>16</sup> – Norm 1,6 %) x Jahreseinkommensrente

<sup>16</sup> Der Einkommens-Index wird angewendet, um die allgemeine Einkommensentwicklung zu berücksichtigen. Um den Einkommens-Index zu ermitteln, muss im Voraus das jährliche

Die Rentenanwartschaften jedes Versicherten werden bis vor dem Renteneintritt Jahr für Jahr auf folgenden drei Ebenen wieder berechnet: Erstens werden die Rentenanwartschaften jährlich nach dem Einkommens-Index bewertet. Steigen folglich vor allem die realen Einkommen, dann steigt auch der Wert der Rentenanwartschaften. Wenn die realen Einkommen sinken, so sinkt zugleich der Wert der Rentenanwartschaften. Wenn zweitens ein Versicherter vor Erreichen des Renteneintrittsalters verstirbt, dann werden seine Rentenanwartschaften auf die übrigen Versicherten seines Jahrgangs verteilt. Schließlich werden die Verwaltungskosten des Einkommensrentensystems von den Rentenanwartschaften abgezogen.

Im Rahmen dieses dreistufigen Systems erwerben die Versicherten ihre Rentenansprüche. Für jedes Jahr der erworbenen Rentenanwartschaft erhält jeder Versicherte eine persönliche Übersicht auf einem virtuellen Konto. Im Gegensatz zu den Ansprüchen der Prämienrente werden jedoch die Rentenanwartschaften für die Einkommensrente nicht auf einem Sonderkonto für jeden einzelnen Beitragszahler gutgeschrieben.

Im ersten Jahr des Rentenbezuges werden diese im Laufe des Erwerbslebens erzielten Rentenanwartschaften durch den Annuitätsfaktor geteilt. Der Annuitätsfaktor spiegelt zwei Faktoren wieder: die durchschnittliche Lebenserwartung der jeweiligen Alterskohorte und die unterstellte Einkommensanstiegsrate in Höhe von 1,6 %.

Für die durchschnittliche Lebenserwartung eines Geburtsjahrgangs werden aktuelle Sterbetafeln zugrunde gelegt, die alle fünf Jahre erneut ermittelt werden. Zwischen Männern und Frauen wird in der Statistik nicht differenziert. Vielmehr wird ein Durchschnittswert gebildet. Ein

---

durchschnittliche Einkommen Schwedens errechnet werden. Dieses errechnet sich, indem die rentenbegründenden Einkommen aller Personen im Alter von 16 und 64 Jahren und die Einkommen oberhalb des 8,07fachen Einkommensgrundbetrags der gleichen Altersgruppe addiert und dann durch die gesamte Anzahl dieser Personen geteilt werden. Dann wird (anhand des jährlichen durchschnittlichen Einkommens) die Wachstumsrate des jährlichen durchschnittlichen Einkommens ermittelt.

Das Vorgehen zur Ermittlung der prozentualen Veränderung des Einkommens-Indexes dieses Jahres wird folgendermaßen kurz zusammengefasst: Zuerst wird der Durchschnitt der Wachstumsraten des jährlichen durchschnittlichen Einkommens der letzten drei Jahre berechnet. Dann wird hiervon die durchschnittliche jährliche Preissteigerungsrate der letzten drei Jahre subtrahiert. Der ermittelte Prozentsatz entspricht der Rate des jährlichen Wachstums des ‚realen‘ Einkommens. Indem der Prozentsatz des Wachstums des realen Einkommens mit der Preissteigerungsrate des letzten Jahres addiert wird, kann der Prozentsatz des Wachstums des ‚nominalen‘ Einkommens ermittelt werden. Der Prozentsatz des Wachstums des nominalen Einkommens entspricht der ‚prozentualen Veränderung des Einkommen-Indexes‘ dieses Jahres.

Schließlich berechnet sich der Einkommens-Index dieses Jahres dadurch, dass die Zahl des Einkommens-Index des letzten Jahres um die ‚prozentuale Veränderung des Einkommen-Indexes‘ dieses Jahres erhöht wird. Der Bezugspunkt der Zahl des Einkommens-Indexes ist die Ziffer des Jahres 1999. Sie betrug 100,00.

Um kurzfristige Konjunkturschwankungen aufzufangen, werden bei der Ermittlung der prozentualen Veränderung des Einkommens-Indexes die Durchschnitte der letzten drei Jahre zugrunde gelegt.

Rentantrag kann frühestens nach Vollendung des 61. Lebensjahres gestellt werden. Also staffelt sich die Höhe der Lebenserwartung ab dem 61. Lebensjahr. Je später ein Versicherter folglich in den Ruhestand geht, umso niedriger ist der Divisor und desto höher ist die Jahreseinkommensrente. Die Höhe der Lebenserwartung wird jedoch bei einem nach dem 65. Lebensjahr liegenden Renteneintrittsalter nicht mehr verändert.

Beim Annuitätsfaktor wird auch der fiktive Einkommenszuwachs von 1,6 % als Norm berücksichtigt. Aber die Norm erhöht nicht den Divisor, sondern verringert ihn. Demnach wird die Rente im ersten Jahr des Rentenbezuges höher, da die Rentenanwartschaften lediglich durch die durchschnittliche Lebenserwartung geteilt würde. Folglich wird der Übergang vom Erwerbstätigen zum Rentner in Bezug auf den Rentenbezug nicht groß sein.<sup>17</sup>

Die Jahreseinkommensrente wird ab dem zweiten Jahr des Rentenbezugs alljährlich an den Einkommens-Index gekoppelt. Somit wird sie sowohl an die reale Einkommensentwicklung als auch an die Preissteigerung angepasst (d.h. flexible Indexierung). Bei der jährlichen Anpassung wird jedoch der Prozentsatz von 1,6 % (woraus Rentner im ersten Jahr des Rentenbezugs Vorteile gezogen haben) immer von der prozentualen Veränderung des Einkommens-Indexes subtrahiert. Das Ziel der Anpassungsformel ist es, den allgemeinen wirtschaftlichen Trend bei der jährlichen Rentenanpassung stärker zu berücksichtigen als dies im alten Rentensystem der Fall war<sup>18</sup>.

---

<sup>17</sup> Ministry of Health and Social Affairs of Sweden, The Swedish National Pension System, June 2003, ([www.social.regerigen.se](http://www.social.regerigen.se)), S. 11.

<sup>18</sup> Durch die Einführung des Einkommens-Indexes werden sowohl die Preissteigerung als auch der reale Einkommensrend bei der Rentenentwicklung des neuen Systems mehrdimensional berücksichtigt. Wie schon oben erwähnt, wird der Einkommens-Index in die drei Bereiche, an die der Einkommensgrundbetrag gekoppelt ist, in die Betrachtung einbezogen. Darüber hinaus wird die Einkommensentwicklung nicht nur bei der jährlichen Wiederbewertung der Rentenanwartschaften, sondern auch bei der jährlichen Anpassung der Jahreseinkommensrente berücksichtigt. Als Grund dafür, dass im Gegensatz zum alten System die Renten an den realen Einkommensrend gekoppelt werden, wird ein Gleichschritt bei der Entwicklung der Renten mit der Entwicklung des durchschnittlichen Einkommens der Erwerbstätigen angegeben.

Im alten Rentensystem wurde in Phasen stagnierender oder fallender Reallöhne die Finanzierung der Altersrenten erschwert, indem bei der Entwicklung der Renten nur der Preisanstieg berücksichtigt wurde. In Phasen stark ansteigender Reallöhne ist jedoch auch der Wert der Rente hinter der Lohnentwicklung zurückgeblieben. Außerdem haben in Zeiten, in denen der Reallohnzuwachs dem Wirtschaftswachstum vorauslief und die Dynamik des Preisgrundbetrags hinter der Lohnentwicklung zurückblieb, immer mehr Erwerbstätige die Beitragsbemessungsgrenze überschritten. Dies hat bei diesem Personenkreis einen Verlust der lebensstandardsichernden Funktion der Altersversicherung hervorgerufen. (Vgl. Claudia Heese, Schweden, in: Verband deutscher Rentenversicherungsträger, Rentenversicherung im internationalen Vergleich, Bad Homburg 1999, S. 177 und Ministry of Health and Social Affairs of Sweden, The Pension Reform – Final Report, June 1998, ([www.social.regerigen.se](http://www.social.regerigen.se)), S. 12)

Durch die Einführung des Einkommens-Indexes wird demnach der Wert der Rente an das durchschnittliche Wachstum der realen Einkommen der Erwerbstätigen gekoppelt und die Finanzierung der Renten an die Ressourcen angepasst.

Die Einkommensrenten werden vollständig besteuert. Sie sind jedoch sozialabgabenfrei.

#### 2.4.1.2 Prämienrente

Die 2,5% der Rentenbasis dienen der Finanzierung der kapitalgedeckten Prämienrente. Die Beiträge werden in den vom Versicherten ausgewählten Fonds investiert,<sup>19</sup> und alljährlich werden ihm das angesparte Kapital und die erzielten Zinsen auf seinem individuellen Konto gutgeschrieben. Zum Verständnis ist es wichtig zu wissen, dass das finanzielle Anlagenrisiko im immer beim einzelnen Sparer, d.h. dem Versicherten, liegt, auch wenn die Prämienrente eine staatliche Pension ist.

Ab Vollendung des 61. Lebensjahres kann der Versicherte die Prämienrente beziehen. Der Betrag der Rente wird nach versicherungsmathematischen Prinzipien (actuarial principles), die in privaten Rentenversicherungen üblich sind, berechnet.<sup>20</sup>

Nach dem Ausscheiden aus dem Arbeitsleben wird das Guthaben in Fonds belassen. Dann schwankt der monatliche Rentenbetrag. Das finanzielle Risiko wird auch vom Einzelnen selbst getragen. Für diejenigen, die dies zu riskant finden, gibt es die Möglichkeit, dass sie die Rente als Leibrente (annuity insurance) lebenslang mit monatlich garantierten Beträgen beziehen. Dann übernimmt die PPM das finanzielle Risiko für die Guthaben der Leibrentenbezieher.

Das Prämienrentensystem bietet zudem einen ‚Schutz für Hinterbliebene‘ an. Bei der Antragstellung für die Prämienrente kann der Versicherte gleichzeitig, aber freiwillig den Schutz für seine Hinterbliebenen beantragen. Dadurch wird die Prämienrente selbst nach dem Tod des Rentenempfängers für dessen Ehepartner lebenslang ausgezahlt. Die Prämienrente wird jedoch beim Renteneintritt neu berechnet, so dass die Rente des Versicherten so weit wie nötig gekürzt wird, um sie lebenslang an den anderen Ehepartner auszuzahlen.

Vor Renteneintritt kann der Versicherte außerdem freiwillig seine Prämienrentenanwartschaft auf den anderen Ehepartner übertragen. Die zu übertragende Mindesteinheit ist die ganze Anwartschaft eines Jahres. Also kann z. B. die Prämienrentenanwartschaft des Jahres 2001, die ein Versicherter erworben hat, nicht auf dem Versicherten und auf seinem Ehepartner verteilt werden.

Die Prämienrenten sind vollständig zu versteuern, aber sozialabgabenfrei.

---

<sup>19</sup> Die Fondsarten und eine neue Behörde zur Verwaltung der Prämienrenten - PPM (Premiepensionsmyndigheten) werden im unteren Abschnitt ‚Träger‘ dargelegt.

<sup>20</sup> Außerdem wird der Rentenbetrag auf gleicher Basis für Männer und Frauen errechnet, ungeachtet der Tatsache, dass Frauen eine höhere Lebenserwartung als Männer haben.

Die beiden einkommensbezogenen Renten können nach 61 Lebensjahren bezogen werden. Nach Vollendung des 61. Lebensjahres obliegt jedoch dem Versicherten die Entscheidung, wann ein Rentenanspruch gestellt wird oder ob überhaupt kein Rentenanspruch gestellt wird. Mindestens drei Monate vor Erreichen des 70. Lebensjahres hat die Versicherungskasse beim Versicherten anzufragen, ob er seine Rente weiter aufschieben will.

Es ist ebenfalls möglich, nur einen Teil der Rente einzufordern. Eine Teilrente<sup>21</sup> wird in Höhe von 25%, 50% oder 75% der Vollrente bezogen. Dies kann jederzeit widerrufen werden, und es steht dem Pensionär zu, frei zu wählen, ob er die Vollrente oder die Teilrente bezieht, die selbst mit einem anderen Prozentsatz gewährt werden kann. Außerdem kann auf Wunsch der Rentenbezug völlig ausgesetzt werden. Bei dem Bezug der Teilrente und bei der Aussetzung des Bezugs fällt der später beanspruchte Betrag der Rente entsprechend höher aus.

Im neuen System kann der Rentenempfänger sowohl während des Teilrentenbezugs als auch beim Vollrentenbezug gleichzeitig erwerbstätig sein. Folglich vermehren die neuen Beiträge aus seinem rentenbegründenden Erwerbseinkommen während des Rentenbezugs auch sein Rentenguthaben.

#### 2.4.2 Garantierente

Im Gegensatz zu den einkommensbezogenen Renten kann die Garantierente frühestens ab dem 65. Lebensjahr bezogen werden. Die Höhe der Garantierente ist abhängig vom Familienstand und von der Höhe der einkommensbezogenen Renten<sup>22</sup>. Zudem beeinflusst die bisherige Wohnsitzdauer des Pensionärs auch die Höhe der Garantierente.

Alleinstehende, die keinen Anspruch auf die einkommensbezogenen Renten oder einen das 1,26fache des Preisgrundbetrages nicht übersteigenden Rentenanspruch haben, können die Garantierente beziehen. Die Summe der Garantierente und der einkommensbezogenen Renten entspricht dem Betrag des 2,13fachen Preisgrundbetrages.

Bei Verheirateten liegen die Grenzen entsprechend niedriger. Die Verheirateten, deren jährliche einkommensbezogenen Renten jeweils das 1,14fache des Preisgrundbetrages nicht übersteigen, beziehen jeweils die Garantierente. Die Summe der Garantierente und der einkommensbezogenen Renten liegt in Höhe des 1,9fachen des Preisgrundbetrages.

Wenn Alleinstehende die einkommensbezogenen Rentenansprüche zwischen dem 1,26fachen und dem 3,07fachen des Preisgrundbetrages haben, wird die

---

<sup>21</sup> Angesichts dieser neuen Teilrente des neuen Rentensystems wurde die frühere Teilrente (delpension) unter dem alten Rentensystem zum 1.1.2001 abgeschafft.

<sup>22</sup> Aber betriebliche und private Altersleistungen sowie Erwerbseinkommen nehmen auf die Höhe der Garantierente keinen Einfluß.

Garantierente proportional zur Höhe der einkommensbezogenen Renten nach der folgenden technischen Regel gekürzt.

$$0,87 \times \text{Preisgrundbetrag} - 0,48 \times (\text{einkommensbezogene Rente} - 1,26\text{facher Preisgrundbetrag})$$

Die Höhe der Garantierente berechnet sich dadurch, dass 48% der Differenz der einkommensbezogenen Rente und des 1,26fachen Preisgrundbetrages von dem 0,87fachen des Preisgrundbetrages subtrahiert werden. Wenn der Betrag der einkommensbezogenen Renten das 3,07fache des Preisgrundbetrags übersteigt, so entfällt die Garantierente.

Wenn Verheiratete jeweils die einkommensbezogenen Rentenansprüche zwischen dem 1,14fachen und dem 2,72fachen des Preisgrundbetrages haben, wird ihre Garantierente auch nach der unteren Formel gekürzt. Beträgt die einkommensbezogene Rente mehr als das 2,72fache des Preisgrundbetrags, entfällt auch die Garantierente.

$$0,76 \times \text{Preisgrundbetrag} - 0,48 \times (\text{einkommensbezogene Rente} - 1,14\text{facher Preisgrundbetrag})$$

Um überdies eine Garantierente in voller Höhe zu erhalten, ist eine Wohnsitzdauer von 40 Jahren in Schweden erforderlich. Bei weniger als 40 Jahren Wohnsitzdauer wird die Garantierente für jedes fehlende Jahr um ein Vierzigstel gekürzt.

Die Garantierente wird voll besteuert. Sie ist jedoch sozialabgabenfrei.

#### 2.4.3 Wohnzulage für Rentner und Unterhaltszuschuss für die Alten

Durch die Einführung der Garantierente wurden nicht nur die Grundrente, sondern auch die Rentenzulagen und die spezielle Steuerermäßigung für Rentner abgeschafft. Die beiden Letzteren existierten im alten Rentensystem für diejenigen, die keine oder lediglich eine niedrige Zusatzrente erhalten. Allerdings ist von den vormaligen Rentenzulagen die Wohnzulage für Rentner im neuen System weiterhin in Kraft, so dass sie zusammen mit der Garantierente die Grundversorgung der Rentner anbietet. Denjenigen, die nur eine Garantierente oder eine niedrige einkommensbezogene Rente erhalten, wird die steuerfinanzierte Wohnzulage gewährt, welche sich maximal auf 91% des Mietpreises von bis 4.500 SEK beläuft.

Für ältere Menschen über 65 Jahre, die in Schweden wohnen und keine Garantierente oder geringen Garantierentenbetrag erhalten, wurde im Januar 2003 ein ‚Unterhaltszuschuss für die Alten‘ eingeführt. Die neue Leistung wurde dafür konzipiert, eine Mindestsicherung zu gewährleisten.

## 2.5 Finanzierungsmodus

### 2.5.1 Einkommensbezogene Rente

Die Beiträge zur einkommensbezogenen Rente sind auf 18,5% der Rentenbasis ‚auf Dauer‘ fest gelegt, anders als im Fall des alten Rentensystems. Davon gehen wiederum 16% in das Umlagesystem für die Einkommensrente, und die verbleibenden 2,5% fließen in das kapitalgedeckte System für die Prämienrente ein.

Hier ist es zum Verständnis sehr wichtig, dass die Rentenbasis aus dem einkommensgründenden Einkommen und den einkommensgründenden Beträgen besteht, und dass doch der Betrag der Rentenbasis 93% des einkommensgründenden Einkommens und der einkommensgründenden Beträge ist. Folglich ist zwar der Prozentsatz der Beiträge 18,5% der Rentenbasis, aber in der Tat werden 17,21% des einkommensgründenden Einkommens und der einkommensgründenden Beträge entrichtet<sup>23</sup>.

Außerdem wird alljährlich die Rentenbasis berechnet. Wenn die Summe der einkommensgründenden Einkommen und der einkommensgründenden Beträge das 8,07fache des Einkommensgrundbetrags überschreitet, wird der überschüssige Betrag von den einkommensgründenden Beträgen subtrahiert, so dass die Rentenbasis auf keinen Fall das 7,5fache des Einkommensgrundbetrags überschreitet.

Selbständige zahlen allein die Beiträge von 17,21% ihrer Verdienste. 17,21% des rentenbegründenden Entgeltes sind anteilig von Arbeitgebern und Arbeitnehmern aufzubringen: 10,21% für die Arbeitgeber und 7% für die Arbeitnehmer. Eigentlich wurde eine ebenbürtige Teilung zwischen den Arbeitgebern und Arbeitnehmern geplant, aber sie wird noch nicht verwirklicht. Jedoch lässt sich eine spätere Angleichung voraussehen.

Während die Arbeitnehmer von ihren Entgelten oberhalb des 8,07fachen Einkommensgrundbetrags die Beiträge nicht zu entrichten haben, müssen die Arbeitgeber auch von den Entgelten ihrer Arbeitnehmer oberhalb des 8,07fachen Einkommensgrundbetrags die Beiträge einzahlen. Aber die Beiträge werden nicht an das Rentensystem, sondern an den Staatshaushalt geleistet.

In Zusammenhang mit den rentenbegründenden Sozialleistungen entrichten Sozialleistungsempfänger die Beiträge von 7 % und der Staat trägt die Beiträge von 10,21 % ihrer Sozialleistungen. Die Beiträge aus den einkommensgründenden Beträgen führt ausschließlich der Staat ab.

---

<sup>23</sup> Die Höchstgrenze zur Qualifizierung des einkommensgründenden Einkommens und der einkommensgründenden Beträge beträgt außerdem zwar das 8,07fache des Einkommensgrundbetrags, aber die maximale Rentenbasis beläuft sich auf das 7,5fache des Einkommensgrundbetrags



### 2.5.2 Garantierente

Sowohl die Garantierente als auch die Wohnzulage für Rentner sowie der Unterhaltszuschuss für die Alten werden ausschließlich aus allgemeinen Steuern bestritten.

### 2.6 Träger

Die Einkommensrente und die Garantierente werden von den obigen Trägern des alten Rentensystems verwaltet.

Zur Verwaltung der Prämienrente wurde eine neue Behörde, die so genannte PPM (Premiepensionsmyndigheten) errichtet, die der Aufsicht des Reichsversicherungsamtes und des Finanzministeriums untersteht.

Die vom Versicherten entrichteten Prämienrentenbeiträge werden in einem oder mehreren kommerziellen Wertpapierfonds angelegt, welche der Versicherte auswählt. Die Wertpapierfonds werden von kommerziellen Anlageberatern verwaltet, die mit der PPM einen Vertrag abgeschlossen haben. Dabei tritt die PPM als Käufer der Aktien auf. Die PPM kauft die Aktien des vom Versicherten ausgewählten Fonds. Aber Anlageberater der Fonds werden nicht informiert, wer tatsächlich ihre Kunde sind. Die individuellen Sparer bleiben also für die Anlageberater völlig anonym. Folglich können zum einen die Versicherten der Prämienrente eine Bedrängung von Seiten der Anlageberater aufgrund kommerzieller Gründe vermeiden. Zum anderen ist es für die Wertpapierfonds auch nicht erforderlich, viele Mittel für Werbekampagnen auszugeben, so dass sie die Kosten niedrig halten können.<sup>24</sup>

Den Versicherten, also den individuellen Sparern, steht es immer frei, den Fonds oder Anlageberater zu wechseln.

Außerdem ist es den Versicherten möglich, in einem staatlichen Sonderfonds ihr Geld anzulegen: ‚the premium choice fund‘ (Prämienfonds für Wähler). Die Beiträge der Versicherten, die selbst keine Fonds auswählen, werden in einem anderen staatlichen Sonderfonds angelegt: ‚the premium savings fund‘ (Prämienfonds für Nicht-Wähler). Auch wenn die beiden Fonds vom Staat verwaltet werden, liegt das finanzielle Risiko ebenso bei dem einzelnen Sparer, wie in privaten Fonds. Soweit die Anlage in den staatlichen Sonderfonds aber weniger rentabel ist, bleibt das Risiko niedriger. Die beiden Fonds gehören nicht der PPM, sondern dem Nationalen Schwedischen Pensionsfonds (AP-Fonds), welcher der Aufsicht des Finanzministeriums untersteht.

---

<sup>24</sup> Joakim Kellner, Das Rentensystem in Schweden, in: Forschungsinstitut der Friedrich-Ebert-Stiftung, Abt. Arbeit und Sozialpolitik, Rentenpolitik in Europa – Welches Modell wird zur Leitidee von Reformen?, Bonn, 2000, S. 46.

### 3 Beziehung zwischen den alten und den neuen Altersrenten beim Rentenbezug

Aus Gründen des Vertrauensschutzes ist das alte Rentensystem bei dem Rentenbezug teilweise immer noch in Kraft. Um dies zu beleuchten, werden zuerst drei Altersgruppen vorausgesetzt: die vor 1937 geborenen Personen, die Jahrgänge zwischen 1938 und 1953 und die nach 1954 geborenen Personen.

Die Personen, die 1937 oder früher geboren wurden, erhalten über das Jahr 2001 hinaus weiter die Zusatzrente nach den für das alte System geltenden Regelungen.<sup>25</sup> Allerdings wurden ab 2003 die Grundrente, die Rentenzulage und die Steuerfreibeträge durch eine ‚Übergangsgarantierende‘ ersetzt. Sie wird auf ein wenig andere Vorschriften im Vergleich zu denen der allgemeinen Garantierende angewendet, die die 1938 oder später geborenen Personen erhalten können.

Die Jahrgänge zwischen 1938 und 1953 erhalten ihre Rentenbezüge teils nach den alten und teils nach den neuen Regeln. Dabei bestimmt sich das genaue Verhältnis nach dem Geburtsjahr, was der unteren Tabelle entnommen werden kann.

Rentenanteil nach den alten und nach den neuen Regeln

Geburtsjahr	Rentenanteil nach dem neuen System	Rentenanteil nach dem alten System
1938	4/20	16/20
1939	5/20	15/20
1940	6/20	14/20
1941	7/20	13/20
1942	8/20	12/20
1943	9/20	11/20
1944	10/20	10/20
1945	11/20	9/20
1946	12/20	8/20
1947	13/20	7/20
1948	14/20	6/20
1949	15/20	5/20
1950	16/20	4/20
1951	17/20	3/20

<sup>25</sup> Zusammen mit der Einkommensrente werden die bestehenden Zusatzrenten mit den 16% der Rentenbasis, die in vormalige ATP-Rentenfonds eingezahlt werden, finanziert. Zudem wird die Zusatzrente ab dem 01.01.2002 an die flexible Indexierung angepasst, wie im Fall der Einkommensrente.

1952	18/20	2/20
1953	19/20	1/20
1954	20/20	0/20

Der Jahrgang 1942 wird beispielsweise im Jahr 2003 61 Jahre alt und erwirbt eine Berechtigung zum Rentenbezug. Dabei erhält er 12/20 seiner Rente nach den Regelungen des alten Systems und den Anteil von 8/20 nach den Vorschriften des neuen Rentensystems. Auf dieser Basis bezieht er seine Rente bis zum Tod. Übersteigt die Höhe der Rente nicht einen gewissen Betrag, kann er im Prinzip ab dem Jahr 2007, in dem er 65 Jahre alt wird, eine Garantierente erhalten.

Die Personen, die zu dieser Übergangsgeneration gehören, können trotz der obigen komplizierten Zusammenhänge aus Gründen des Vertrauensschutzes ihre Renten mindestens in Höhe ihrer alten Ansprüche beziehen, d.h. sie können ihre Rentenansprüche von vor der Verabschiedung der Leitlinien der Reform im Jahre 1994 einfordern.<sup>26</sup>

Die 1954 oder später geborenen Personen beziehen ihre Renten ganz nach den neuen Bestimmungen. D.h. erst ab 2015, wenn die 1954 Geborenen 61 Jahre alt werden, werden neue Renten ausschließlich nach dem neuen System berechnet.

#### **4. Differenzen zwischen dem alten und dem neuen Rentensystem**

Im Vergleich zum alten Rentensystem stellt das neue System eine erhebliche Veränderung dar.

##### *A. Gewichtsverlagerung*

Im alten System diente die Grundrente allen Einwohnern Schwedens als Grundsicherung, und die einkommensbezogene ATP-Zusatzrente ergänzte prinzipiell diese Grundrente. Demgegenüber stehen beim neuen Rentensystem die zwei einkommensbezogenen Renten im Mittelpunkt, und die Garantierente, welche die Grundrente ersetzte, spielt eine subsidiäre Rolle.

Während die Grundrente von jedem bezogen wurde, der die Qualifikationszeit erfüllt hatte, wird die Garantierente denjenigen gewährt, die keine oder nur eine kleine einkommensbezogene Rente erhalten.

##### *B. Koexistenz der zwei Finanzierungsverfahren*

---

<sup>26</sup> Claudia Heese, Schweden, in: Verband deutscher Rentenversicherungsträger, Rentenversicherung im internationalen Vergleich, Bad Homburg 1999, S. 179.

Das alte System basierte lediglich auf dem Umlageverfahren. Im neuen System wurde neben dem Umlageverfahren das Kapitaldeckungsverfahren eingeführt, und die Renten werden durch die beiden Verfahren finanziert.

#### *C. Nebeneinanderbestehen von Vollrentenbezug und Erwerbstätigkeit.*

Im neuen System können Rentenempfänger sowohl während des Teilrentenbezugs als auch bei Vollrentenbezug gleichzeitig erwerbstätig sein. Die neue schwedische Alterssicherung erweist sich also als arbeitsfördernder.

#### *D. Veränderung der Grundlage der Rentenermittlung*

Im alten System basierte die Höhe der Rente auf den Einkommen der 15 einkommensstärksten Jahre. Demgegenüber beruht die Rentenhöhe des neuen Systems im wesentlichen auf der Höhe der im Laufe des Erwerbslebens gezahlten Beiträge. Die Intention eines solchen ‚Lebenseinkommensprinzips‘ liegt gerade darin, eine starke Abhängigkeit der Leistung von den Beiträgen, nämlich eine starke Beitragsäquivalenz herzustellen.

#### *E. Die explizite Regelung für die ‚bedeutenden‘ beitragslosen Zeiten*

Im Gegensatz zum alten System wirken sich im neuen System beitragslose Zeiten unmittelbar rentenmindernd aus. Demzufolge wurde die explizite Regelung für die ‚bedeutenden‘ beitragslosen Zeiten, z. B. Allgemeinwohl dienstliche Zeiten, geschaffen. Der Staat leistet für die ‚bedeutenden‘ beitragslosen Zeiten seiner Versicherten aus den Steuern Beitragszahlungen an das Rentensystem.

#### *F. Berücksichtigung der demografischen Komponente und des Einkommensrends*

Bei der Berechnung der Einkommensrente beeinflusst die demografische Komponente ihre Höhe. Dies trägt vor allem zur finanziellen Stabilität des Rentensystems bei.

Durch die Einführung des Einkommens-Indexes werden sowohl die Preissteigerung als auch der reale Einkommensrend im neuen System mehrdimensional berücksichtigt. Durch die Abstimmung auf die Entwicklung des durchschnittlichen Einkommens der Erwerbstätigen wird ein Gleichschritt bei der Entwicklung der Renten mit der Entwicklung der realen Einkommen gewährleistet. Dann wird der Wert der Rente an das Wachstum der realen Einkommen der Erwerbstätigen gekoppelt und die Finanzierung der Renten an die Ressourcen angepasst.

### *G. Feststehende Beiträge und eine automatische Balancierung zur finanziellen Stabilität*

Die Beiträge für die einkommensbezogenen Renten sind endgültig auf 18,5% der Rentenbasis festgelegt.

Unter bestimmten Situationen können jedoch die Ausgaben die Einnahmen übersteigen und durch die vorhandenen Beiträge nicht finanziert werden. Um diese schwierige Lage vorher in den Griff zu bekommen, wurde im Einkommensrentensystem eine so genannte ‚automatische Balancierung‘ zur Gewährleistung finanzieller Stabilität eingeführt.

Sobald die Gefahr eines großen Defizits im Einkommensrentensystem entstehen würde, käme es durch einen Mechanismus der automatischen Balancierung<sup>27</sup> zu einer Kürzung der Renten. Daher können die Ausgaben über einen längeren Zeitraum die Einnahmen nicht übersteigen, und die feststehenden Beiträge können auch ohne Veränderung weiter bestehen.

### *H. Verzinsung der Beiträge durch individuelle Anlage in Wertpapierfonds*

2,5% der Rentenbasis werden in das kapitalgedeckte Prämienrentensystem einbezahlt. Unter dem Prämienrentensystem wird das Geld für jeden Versicherten individuell in Fonds seiner Wahl investiert. Bei diesen Fonds handelt es sich hauptsächlich um kommerzielle Wertpapierfonds, die von kommerziellen Anlageberatern verwaltet werden.

Die Prämierente wurde eigentlich dazu konzipiert - auch wenn der Beitrag für das Prämienrentensystem lediglich 13,5% der Gesamtbeiträge für das Rentensystem beträgt - dass die Versicherten etwa 50% ihres Gesamtrentenbetrags aus dem staatlichen Rentensystem durch die Prämienrente erhalten sollen<sup>28</sup>.

### *I. Privatisierung innerhalb des sozialen Sicherungssystems*

Schweden hat durch die Einführung der Prämienrente eine ‚Privatisierung im sozialen Sicherungssystem‘ geschaffen, die eine erhebliche Differenz zur ‚Privatisierung des sozialen Sicherungssystems‘ darstellt. Die Prämienrente gehört zwar zum staatlichen Rentensystem, aber das finanzielle Risiko der Anlage liegt immer beim einzelnen Sparer, d.h. dem Versicherten. Wird bei der Anlage ein Verlust gemacht, übernimmt ihn nicht der Staat, sondern der Versicherte.

---

<sup>27</sup> Um die Methode der automatischen Sicherung ausführlich zu erkennen, siehe die folgende Seite: Ministry of Health and Social Affairs of Sweden, The Swedish National Pension System, June 2003, ([www.social.regeringen.se](http://www.social.regeringen.se)), S. 16.

<sup>28</sup> Joakim Kellner, das Rentensystem in Schweden, in: Forschungsinstitut der Friedrich-Ebert-Stiftung Abt. Arbeit und Sozialpolitik, Rentenpolitik in Europa – Welches Modell wird zur Leitidee von Reformen?, Bonn, 2000, S. 45.

Praktisch behält der Staat also in seinem öffentlichen System eine privatisierte Rente, und er spielt nur eine Rolle als Makler. Angesichts der Privatisierung innerhalb des staatlichen sozialen Sicherungssystems hat der kapitalistische Staat Schwedens letztendlich einen Weg gefunden, gleichzeitig mit der Abnahme seiner eigenen Verantwortung trotzdem seine ‚Legitimationsfunktion‘<sup>29</sup> weiter beizubehalten.

#### *J. Gewichtsverlagerung der Lasten zwischen Arbeitgeber und -nehmer*

1998 gaben die schwedischen Arbeitgeber insgesamt 13,23% der Lohnsumme ihrer Arbeitnehmer an das Rentensystem ab. Demgegenüber trugen die Arbeitnehmer die Beiträge von 6,95% des Bruttolohns. Während im Jahr 2003 die Arbeitgeber 10,21% entrichteten, brachten die Arbeitnehmer 7% auf. In naher Zukunft wird angestrebt, dass Arbeitnehmer und Arbeitgeber sich zu gleichen Teilen einbringen. .

Je mehr die Zeit voranschreitet, desto höher werden die Arbeitnehmerbeiträge, umso mehr vermindern sich die Lasten der Arbeitgeber.

#### *K. Verschlechterung oder Aufrechterhaltung des Versorgungsniveaus*

Es ist nun anzunehmen, dass der Versorgungsgrad im neuen Rentensystem bestenfalls gleich hoch oder niedriger sein wird als im alten System<sup>30</sup>.

Die allgemeine Höhe der Garantierente liegt um einiges höher als der Betrag der alten Grundrente. Jedoch wurden parallel zur Ersetzung der Grundrente durch die Garantierente die Rentenzulagen – mit Ausnahme der Wohnzulage für Rentner – und die spezielle Steuerermäßigung für Rentner abgeschafft, so dass ‚alle‘ Garantierenten als steuerpflichtiges Einkommen behandelt werden. Folglich wird der Betrag der Garantierente niedriger als die Höhe der Bilanz der Grundrente und Rentenzulagen usw., die unter dem alten Rentensystem für diejenigen, die keine oder lediglich eine niedrige Zusatzrente erhalten, existierten<sup>31</sup>. Während die einkommensbezogenen Renten jedes Jahr anhand des Einkommens-Indexes neu ermittelt werden, wird die Garantierente nur auf der Basis des Preisgrundbetrages neu berechnet. Dies gereicht den Personen, die nur eine Garantierente erhalten, solange zum Nachteil gegenüber den Personen, welche die

---

<sup>29</sup> J. O'Connor, Die Finanzkrise des Staates, Frankfurt/M, 1974

<sup>30</sup> Claudia Heese, Schweden, in: Verband deutscher Rentenversicherungsträger, Rentenversicherung im internationalen Vergleich, Bad Homburg 1999, S. 177. Nach Schätzungen der schwedischen Gewerkschaften kann das Leistungsniveau im neuen System durchschnittlich um etwa 10 % niedriger ausfallen als im alten System. (L. Lißner/J. Wöss, Umbau statt Abbau – Sozialstaaten im Vergleich Deutschland, Österreich, Schweden, Bund-Verlag, 1999, S. 74)

<sup>31</sup> Claudia Heese, Schweden, in: Verband deutscher Rentenversicherungsträger, Rentenversicherung im internationalen Vergleich, Bad Homburg 1999, S. 177.

einkommensbezogenen Renten beziehen, wie sich Schweden in einem wirtschaftlichen Aufschwung befindet<sup>32</sup>.

Diese Abnahme des Versorgungsniveaus kann deshalb noch mehr gefördert werden, weil die einkommensbezogene Rente, deren Höhe von der im Laufe des Erwerbslebens gezahlten Beiträge bestimmt wird, unter dem Niveau der alten ATP-Zusatzrente, welche für ihre Rentenberechnung die 15 einkommensstärksten Erwerbsjahre berücksichtigte, liegen wird<sup>33</sup>.

Während überdies die neue einkommensbezogene Rente Personengruppen wie etwa Selbständigen zugute kommt, gereicht sie vor allem Arbeitern zum Nachteil, die aufgrund der Ruhestandregelungen nicht bis ins hohe Alter im Erwerbsleben bleiben können.<sup>34</sup>

## **Literaturverzeichnis:**

C. Heese, Schweden, in: Verband deutscher Rentenversicherungsträger, Rentenversicherung im internationalen Vergleich, Bad Homburg, 1999.

J. Kellner, Das Rentensystem in Schweden, in: Forschungsinstitut der Friedrich-Ebert-Stiftung Abt. Arbeit und Sozialpolitik, Rentenpolitik in Europa – Welches Modell wird zur Leitidee von Reformen?, Bonn, 2000

L. Lißner / J. Wöss, Umbau statt Abbau – Sozialstaaten im Vergleich Deutschland, Österreich, Schweden, Bund-Verlag, 1999

Ministry of Health and Social Affairs of Sweden, The Swedish National Pension System, June 2003, ([www.social.regerigen.se](http://www.social.regerigen.se))

Ministry of Health and Social Affairs of Sweden, The Pension Reform – Final Report, June 1998, ([www.social.regerigen.se](http://www.social.regerigen.se))

J. O'Connor, Die Finanzkrise des Staates, Frankfurt/M, 1974

---

<sup>32</sup> Joakim Kellner, Das Rentensystem in Schweden, in: Forschungsinstitut der Friedrich-Ebert-Stiftung Abt. Arbeit und Sozialpolitik, Rentenpolitik in Europa – Welches Modell wird zur Leitidee von Reformen?, Bonn, 2000, S. 51f.

<sup>33</sup> Claudia Heese, Schweden, in: Verband deutscher Rentenversicherungsträger, Rentenversicherung im internationalen Vergleich, Bad Homburg 1999, S. 177.

<sup>34</sup> Vgl. L. Lißner/J. Wöss, Umbau statt Abbau – Sozialstaaten im Vergleich Deutschland, Österreich, Schweden, Bund-Verlag, 1999, S. 74.

# Über die AutorInnen

**Anja Schmidt**, Volljuristin, wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht und Rechtsphilosophie an der Universität Leipzig; promoviert zum Thema „Täter-Opfer-Staat. Eine (rechts-)philosophische Analyse zur Bewältigung krimineller Verletzungen“. Interessen: Straf- und Verfassungsrechts, Rechtsphilosophie und feministische Rechtswissenschaft.

**Enrico Weigelt** studierte an den Universitäten Göttingen und Barcelona Rechtswissenschaften. Seit März 2003 ist er als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Kriminalwissenschaftlichen Institut der Juristischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen beschäftigt. Er forscht zu kriminologischen und kriminalpolitischen Themen; In seiner Promotion befasst er sich mit der Frage nach dem Erfolg der Strafaussetzung von Freiheits- und Jugendstrafen zur Bewährung.

**Jane Angerjäv**, Gewerkschaftliche Tätigkeit in Estland (2000-2002), Studium Master of German and European Law and Legal Practice, promoviert zum Thema „Gewerkschaften als Aktuerinnen der Implementierung des Gender Mainstreaming“, Forschungsschwerpunkte: Europäisches Arbeitsrecht, Kollektives Arbeitsrecht und Gleichstellungsrecht

**Ingo Elbe**, promoviert in Philosophie zum Thema „Die neue Marx-Lektüre in der Bundesrepublik“.

Veröffentlichungen v.a. zu Themen der politischen Philosophie und Theoriegeschichte des Marxismus. Zuletzt: „Zwischen Marx, Marxismus und Marxismen. Lesarten der Marxschen Theorie“. In: Hoff/Petrioli/Stützle/Wolf (Hg.): Das Kapital neu lesen. Beiträge zur radikalen Philosophie, Münster 2006. Online-Texte unter: [www.rote-ruhr-uni.com](http://www.rote-ruhr-uni.com)

**In Rib Baek**, promoviert in Politikwissenschaften an der Philipps-Universität Marburg zum Thema: Die sozialen Sicherungssysteme im Übergang vom keynesianischen Wohlfahrtsstaat zum schumpeterianischen Workfare-Regime – Eine vergleichende Analyse von Deutschland, Schweden und Großbritannien, unter besonderer Berücksichtigung der postfordistischen Vergesellschaftungsdynamik und der Rolle der Europäischen Union